

Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

X. Jahrg. (Neue Folge, IV. Bd.)
X^e année. (Nouvelle Série, 4^{me} vol.)
Vol. X. (New series, 4^d vol.)

Heft
No.
Eing. 29 5. 1914
No.

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Berlin; Adickes, Frankfurt a. M.; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Böhmert, Dresden; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuza, Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Giesswein, Budapest; Goeman-Borgesius, Haag; von Gruber, München; Hansson, Kristiania; Haw, Leutesdorf; Henderson, Chicago; Hjelt, Helsingfors; Holmquist, Lund; Holst, Kristiania; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelnack, London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Kristiania; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici, Bukarest; Möller, Brackwede; Morel, Gent; H. Muensterberg, Cambridge (U. S. A.); Nolens, Haag; Oehler, Basel; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pilcz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Ruysch, Haag; Saleeby, London; Sangro, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; von Schjerning, Berlin; von Schmoller, Berlin; Schultheß, Stockholm; Schultz, Porto Alegre; Sherwell, London; Graf Skarzynski, St. Petersburg; Spiecker, Berlin; von Strauß und Torney, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahsin Bey, Konstantinopel; Baron J. du Teil, Paris; Tezuka, Nagoya; Tremp, St. Gallen; de Vaucelroy, Brüssel; Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Weichselbaum, Wien; Werthmann, Freiburg i. Br.; Westergaard, Kopenhagen; Woodhead, Cambridge; Zacher, Berlin; Ziehen, Wiesbaden,

herausgegeben von — publié par — edited by

Professor I. Gonser-Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.

Berlin W 15
Mäbigkeits-Verlag
1914.

1916: 933.

I. Abhandlungen.

	Seite
Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten (Trommershausen, Marburg) . .	1
Alkohol und Sittlichkeitsdelikte (Göring, Giessen)	26
The curé of the liquor habit (Horsley, Kent)	30
Die Heilung der Trunksucht (Auszug aus obigem Artikel)	36
Moderne schwedische Alkoholgesetzgebung (Pettersson, Södertelje)	39
Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes (Hartwig, Lübeck)	44
De l'importance du vin dans l'économie nationale (Ottavi, Casele Monferrato) .	60
Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Weines (Auszug aus obigem Artikel) .	65

II. Chronik.

Aus dem deutschen Reiche (Stubbe, Kiel)	67
Aus ausserdeutschen Ländern (Stubbe, Kiel)	71

III. Mitteilungen.**Aus der Trinkerfürsorge.**

5. Trinkerfürsorge-Konferenz am 13. und 14. Oktober 1913 in der städtischen Hochschule zu Cöln (Goebel, Berlin)	79
---	----

Aus Trinkerheilstätten.

Stift Isenwald bei Gifhorn a. d. Aller (Goebel, Berlin)	81
---	----

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Der Alkoholverbrauch in Heilstätten (Hansen, Kiel)	83
Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	86
Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen	87

Aus Vereinen.

Wissenschaftliche Vorlesungen zum Studium des Alkoholismus	87
--	----

IV. Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1913 mit Nachträgen aus dem Jahre 1912 (Goebel, Berlin)	89
---	----

Kernworte von Walter Scott S. 38, Bunge S. 29 und 43, Staatssekretär des Reichsschatzsamtes Kühn S. 66.

Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten*).

Vortrag, gehalten auf dem 14. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus in Mailand, September 1913.

Von Professor Dr. E. Trommershausen, Marburg.

Jeder, der den Alkoholkonsum einschränken will, wird auch darauf bedacht sein müssen, dass die Zahl der Schankstätten ein gewisses Mass nicht überschreitet. Denn es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die Vermehrung der Schankstätten stets auch eine Steigerung des Konsums herbeiführt. Je mehr Gelegenheiten zum Trinken geboten werden, desto mehr wird getrunken. Daraus folgt aber nicht, dass eine Verminderung der Zahl der Schankstätten stets auch eine Abnahme des Konsums bewirke. Diese Folgerung widerspricht dem statistischen Nachweis**). Darum darf der Wert der Beschränkung der Zahl der Schankstätten im Kampfe gegen den Alkoholismus nicht überschätzt werden; sie ist kein Allheilmittel, und die Beschränkung der Zahl der Schankstätten bedarf, sofern sie wirksam sein soll, stets und überall der Ergänzung durch positive Massnahmen. Dahin gehören die Errichtung alkoholfreier Gasthöfe und Speisehäuser, eine Reform der bestehenden Gasthäuser (im Sinne des Deutschen Vereins für Gasthausreform), die Erbauung von Volkshäusern für Versammlungen jeder Art ohne Trinkzwang

*) Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke hat zu den im Folgenden dargelegten und begründeten Reformvorschlägen des Referenten noch nicht Stellung genommen. Dies wird in der nächsten Vorstands- und Verwaltungsausschuss-Sitzung der Fall sein. Aber auch, wenn die berufenen Organe des Vereins sich nicht in allen Punkten mit den Anschauungen und Forderungen des Referenten decken sollten, so bieten doch die wohldurchdachten und das überaus schwierige Problem von und nach allen Seiten beleuchtenden Darlegungen eine Grundlage für die Beratungen und weiteren Vorstösse aller alkoholgegnerischen Vereine. Wir freuen uns, dass sie als solche auch in den Reihen abstinenter Organisationen angesehen und gewertet werden.

Die Schriftleitung.

**) Vergleiche Hoppe: Tatsachen über den Alkohol, 4. Aufl. München, Reinhardt. S. 64 Holland, Amerika, Neuseeland.

(Zürich, Hamburg, geplant in Frankfurt a. M.), gemeinnützige Einrichtungen für Volksunterhaltung und Volksbelehrung an Werktagen und namentlich an Sonn- und Feiertagen als Ersatz für die Kneipe, die Errichtung von Milch- und Kaffee-Ausschankstellen und Verkaufsstellen für gute und billige alkoholfreie Getränke, sowie bequeme Trinkgelegenheiten an öffentlichen und namentlich an verkehrsreichen Plätzen: an Bahnhöfen, Schiffsstationen, vor Fabriken und auf Bauplätzen usw., vor allem aber eine planmässige Wohnungsreform in Stadt und Land, deren Grundsätze durch ein Reichsgesetz festgelegt werden müssen.

Eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten ist aber nicht nur im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt notwendig, sondern auch im Interesse der Wirte und des ganzen Wirtschaftsgewerbes; denn aus einem Uebermass von Wirtschaften erwächst den Wirten eine Konkurrenz, die sie verleitet, sich aller erlaubten und leider nicht selten auch unerlaubter Mittel zu bedienen, um in dem Konkurrenzkampf bestehen zu können. Ein Uebermass von Wirtschaften übt daher einen demoralisierenden Einfluss aus auf den Stand der Wirte, führt allmählich zu den schlimmsten Auswüchsen im Wirtshausgewerbe bis hinab zu den Animierkneipen und zu immer grösseren Gefahren für das Publikum.

Trotzdem aber werden gar mancherlei Bedenken gegen die Beschränkung der Zahl der Schankstätten erhoben.

Es ist selbstverständlich, dass die einflussreichen Alkoholinteressenten, die für die Renten und Dividenden des Alkoholkapitals besorgt sind, Einspruch erheben gegen jede Beschränkung ihres gewinnbringenden Gewerbes. Andere nennen es eine volkswirtschaftliche Torheit, ein so blühendes Gewerbe wie das Alkoholgewerbe irgend wie in seiner Entwicklung zu hemmen, ein Gewerbe, in dem so viele Millionen des Nationalvermögens vorteilhaft angelegt sind, ein Gewerbe, in dem Tausende von Arbeitern und Angestellten eine gesicherte Existenz gefunden, und das noch dazu alljährlich dem Staate Millionen an Steuern einträgt; — es sind dies aber kurzsichtige Theoretiker, die nicht wissen oder nicht bedenken, welche Unsummen von Ausgaben, abgesehen von allem sonstigen Elend, den Staaten und Gemeinden alljährlich durch den Alkoholismus verursacht werden.

Wieder andere sehen in der Beschränkung der Zahl der Schankstätten eine Verletzung der gesetzlich garantierten Gewerbefreiheit, als ob diese nicht längst vielfach, besonders durch die ganze soziale Gesetzgebung durchlöchert wäre.

Andere wieder wollen von gesetzlichen Massnahmen gegen den Alkoholismus überhaupt nichts wissen, weil sie sich eine Besserung der Trinkgewohnheiten allein von der Aufklärung versprechen; sie bedenken aber nicht, dass, wenn auch

Trinksitten nicht durch Gesetze überwunden werden können, doch Trinksitten wohl durch Gesetze und Verordnungen der Verwaltung eingeschränkt werden können, und dass das oberste aller Gesetze stets das Wohl des Volkes bleibt, das im Kampfe gegen den Alkoholismus auch die Mitwirkung gesetzlicher Massnahmen erfordert.

Andere fürchten, dass mit gesetzlichen Massnahmen und Vorschriften der Verwaltung politischer Missbrauch getrieben werden könnte, und halten es für die Pflicht eines jeden freiheitlich denkenden Mannes, jede Beschränkung der Freiheit durch Polizei oder durch städtische oder staatliche Verwaltung abzuwehren, selbst da noch, wo die Freiheit schon zu sozialen Misständen geführt hat.

Endlich sind noch andere der Meinung, dass unmässiger Alkoholgenuss sich doch niemals verhindern lasse, so lange auch nur noch eine Schankstätte bestehen bleibe; ein absolutes Schankstättenverbot halten sie aber weder für wünschenswert noch für erreichbar, geschweige denn für durchführbar, zumal da die Erfahrung lehre: je mehr Gesetze, desto mehr Uebertretungen; je mehr Beschränkungen öffentlicher Schankstätten, desto mehr Winkelschänken. Wolle man aber, so klagen sie weiter, die Zahl der Schankstätten dem lokalen Bedürfnis anpassen, so fehle es an einem einheitlichen Masstab, nach dem das Bedürfnis gemessen werden könne, und die Erfahrung lehre, dass die praktische Handhabung der sog. Bedürfnisfrage zu mancherlei Willkür und Ungerechtigkeit führe.

Für alle diejenigen, die sich etwas gründlicher mit der Alkoholfrage befasst haben, ist es unnötig, diese und noch andere Bedenken, die gegen eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten ins Feld geführt zu werden pflegen, als unbegründet zurückzuweisen. Es ist aber ratsam, dieses Gerede unserer Gegner fortgesetzt im Auge zu behalten, da es den Alkoholinteressenten nicht schwer fällt, mit derartigen Scheingründen bei der urteilslosen Masse in Stadt und Land Stimmung zu machen gegen die „Fanatiker“ der Mässigkeit und der Abstinenz.

Wer aber die Alkoholnot unserer Zeit kennt und weiss, wie weittragend die verhängnisvollen Folgen des Alkoholismus für die Menschheit sind, der weiss auch, dass zu den Mitteln, den Gefahren des Alkoholismus zu begegnen, nicht in letzter Linie die Beschränkung der Zahl der Schankstätten gehört.

Man hat versucht, die Mittel und Wege, mit denen man in den verschiedenen Ländern eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten erstrebte, nach Systemen zu ordnen; man spricht von einem Monopolsystem, von einem System der hohen Steuern, von einem System des Staatsverbots oder des Gemeindeverbots, von einem System des Gemeinde-

bestimmungsrechts oder dem Gothenburger System, sowie von einem Konzessionsystem (vergl. den Bericht über die Referate und die Diskussion des 13. Kongresses S. 83—161)*).

Auf die Alkoholgesetzgebung der Neuzeit hat unstreitig das Gothenburger System den grössten Einfluss ausgeübt, das in seinem Heimatland zwar zu einer Reihe von Misständen führte, dessen Grundgedanke aber gesund und von bleibendem Wert ist, ein System, das in anderen Ländern mit gewissen Einschränkungen und Abänderungen verwertet ist und neuerdings immer mehr als das Gemeindebestimmungsrecht angesprochen wird. Zu dem Gemeindebestimmungsrecht gehört auch das Gemeindeverbotsrecht, das von vielen als Übergang zum Staatsverbot angesehen und erstrebt wird.

Viele von einander mehr oder weniger abweichende Formen hat das System der Konzessionen, das schon insofern ein gemischtes System darstellt, als entweder staatliche oder städtische Behörden, oder beide miteinander auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Erlaubnis zur Eröffnung einer Schankstätte zu erteilen oder zu versagen haben, ein System, das sich also vielfach mit dem System des Gemeindebestimmungsrechts deckt.

In der Praxis kommen aber diese Systeme keineswegs rein und unvermischt zur Ausführung. Das Leben mit seiner unbegrenzten Mannigfaltigkeit und mit seinen unberechenbaren Möglichkeiten lässt sich nicht in Systeme einzwängen. Auch haben die verschiedenen Länder im Laufe der letzten Jahrzehnte ihre Erfahrungen unter einander ausgetauscht, die sie im Kampfe gegen den Alkoholismus gemacht haben; ein Land hat von dem andern gelernt; eine Menge fruchtbarer Ideen ist zu Tage gefördert, die fast in allen Ländern Anlass gegeben haben zu einer Revision der Alkoholgesetzgebung, die natürlich auch die Beschränkung der Zahl der Schankstätten betrifft. Diese Frage befindet sich mithin beständig im Fluss, und kein System ist in sich fertig und abgeschlossen. Dadurch wird eine kurze und klare Berichterstattung über den status quo in den verschiedenen Ländern ausserordentlich erschwert.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, in der kurzen mir zugemessenen Zeit eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Systeme zu geben, und noch weniger würde es meiner Zeit und meiner Kraft entsprechen, wenn ich es wagen wollte, alle die gesetzlichen Massnahmen, die eine Verminderung der Schankstätten bezwecken, kritisch zu prüfen und die verwickelten Fra-

*) In betreff der Statistik verweise ich auf Hoppe: „Tatsachen über den Alkohol.“ 4. Aufl., München 1912, unterlasse es aber hier die Zahlen in extenso vorzutragen.

gen zu lösen, die in der Regel damit verbunden sind. Vielmehr muss ich mich damit begnügen, durch einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten Mittel und Wege, mit denen eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten erstrebt ist, Anregung zu geben zu einem Austausch der Meinungen, damit wir hören, welche Erfahrungen in den verschiedenen Ländern mit den verschiedenen Massnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung gemacht worden sind. Wir sollten nicht so viel über Theorien streiten, sondern von einander lernen, damit vor allem die Fehler, die in dem einen Lande gemacht worden sind, nicht anderswo wiederholt werden, und wir sollten die Massnahmen, die in einem Lande erfolgreich waren, daraufhin prüfen, ob sie sich auch in einem anderen Lande zur Einführung empfehlen; denn was in dem einen Lande möglich oder zweckmässig oder notwendig ist, ist es noch lange nicht in jedem andern. Auch der Wunsch, den Alkohol möglichst schnell und völlig auszuschalten oder auszurotten, darf unseren Blick für das praktisch Erreichbare nicht trüben. Selbst die besten Gesetze und Verwaltungsmassnahmen des einen Landes können nicht ohne Weiteres auf ein anderes Land übertragen werden, sondern müssen mit aller Vorsicht und unter steter Berücksichtigung der Eigentümlichkeit eines jeden Landes, seiner geschichtlichen Entwicklung und der Lebensanschauungen und Gewohnheiten seiner Bevölkerung, jeweils den nationalen und lokalen Bedürfnissen angepasst werden. Nur besonnenes, schrittweises Vorgehen verbürgt dauernden Erfolg ohne empfindliche Rückschläge. Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten kann nicht nach Theorien erfolgen; sie ist eine Frage der Praxis, die nicht international gelöst werden kann, sondern nur national und unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse. Wohl aber kann ein Land von dem andern und eine Stadt von der andern lernen, und das ist ja wohl ein Hauptzweck des internationalen Kongresses.

Es gibt kein einziges Kulturland, das auf jede Einschränkung des Alkoholvertriebes dauernd hätte verzichten können. Man hat zwar Frankreich als das Land bezeichnet, das das Freiheitssystem konsequent durchgeführt habe, demzufolge die Eröffnung einer Wirtschaft völlig frei ist*). Aber auch Frankreich hatte schon unter dem 2. Kaiserreich (seit 1851) das sogenannte Konzessionssystem und ist schon seit längerer Zeit mit der Wiedereinführung desselben beschäftigt. Das Dekret vom Jahre 1851 war vielfach missbraucht worden, insofern

*) Vergleiche den Aufsatz von Prof. Herod (Lausanne): „Der Stand der Alkoholgesetzgebung in den Kulturländern“ in der vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus herausgegebenen Sammlung: „Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung“ 8. Teil (Neue Folge 1912). Verlag für Sozialpolitik, Berlin W. 9.

die Erlaubnis zur Eröffnung einer Wirtschaft von der politischen Ueberzeugung des Wirtes abhängig gemacht worden war. Die 3. Republik beseitigte deshalb im Jahre 1881 das Dekret von 1851, nur das Recht des Bürgermeisters blieb bestehen, zu bestimmen, in welcher Entfernung von Kirchen, Friedhöfen, Krankenhäusern und Schulen Wirtschaften eröffnet werden dürfen. Die Folge der Freiheit war ein rasches Steigen der Zahl der Schankstätten, das in keinem Verhältnis stand zu der sehr langsamen Zunahme der Bevölkerung. Infolgedessen ist Frankreich, das als Weinland früher einen verhältnismässig geringen Gesamtalkoholkonsum hatte, in den letzten Jahrzehnten in die Reihe der Länder getreten, die am meisten Alkoholika verzehren. Seit 1830 hat die Zahl der Schankstellen um 60% zugenommen, die Bevölkerung nur um ca. 17%. Nach Baer haben die Schankstellen in den Jahren von 1886—1901 um 40% zugenommen, die Bevölkerung um 1,15%. Der Branntweinkonsum hat sich seit 1830 in Frankreich verdreifacht, seit den 50er Jahren verdoppelt; auch die fortwährende Erhöhung der Steuer (auf das 4- und 5fache) verminderte den Konsum nicht; von 1861—1890 ist der Konsum um ungefähr 300% gestiegen, während sich die Bevölkerung nur um 10% vermehrte. Auch der Bierkonsum hat sich beständig erheblich vermehrt von 9,2 l im Jahre 1830 auf 25 l im Jahre 1900 und 33 l im Jahr fünf 1900—05. Die Bierproduktion hat sich im Laufe von 50 Jahren mehr als verdoppelt.

Die Regierung der Republik musste endlich Massnahmen treffen zur Abwehr der Gefahren des Alkoholismus. Der betr. Gesetzentwurf will aber die bestehenden Schankstätten nicht antasten; sie sollen allmählich erlöschen; neue Schankstätten sollen jedoch nicht errichtet werden, bis ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Anzahl der Wirtschaften und der der Einwohner eingetreten ist. Der Artikel 1 des Gesetzes bestimmt, dass die Zahl der Cafés, Wirtshäuser und anderer Getränkeabgabestellen auf 3 pro 600 Einwohner und darunter, und auf 1 pro 200 Einwohner über diese Kopfzahl hinaus eingeschränkt wird.

Art. 2. Solange diese Reduzierung nicht durchgeführt ist, darf keine Neueröffnung eines derartigen Betriebes bewilligt werden; doch sind Ausnahmen möglich, besonders für eine bestimmte Dauer in Badeorten. Die Konzessionen werden unter bestimmten Bedingungen zu Gunsten der Gemeindearmen versteigert.

Art. 3. Jeder Betrieb, der infolge von Todesfall, Bankerott, Geschäftsaufgabe oder aus anderen Gründen mehr als 1 Jahr unterbrochen ist, ist als erloschen zu betrachten und kann nicht mehr übertragen werden.

Art. 5. Die Bestimmungen obiger Artikel sind nicht an-

wendbar auf Betriebe, wo nur „hygienische Getränke“ (Wein und Bier) feilgeboten werden.

Art. 7. Jeder Wirt, der gerichtlich verurteilt wird (nach § 6), verliert die Konzession und darf auch in derselben Wirtenschaft, wenn sie verkauft wird, oder von der Frau übernommen wird, nicht Angestellter sein.

Dieser Gesetzentwurf veranlasste eine lebhafte Agitation der Alkoholgegner; sie verlangten eine erhebliche Herabsetzung der zugestandenen Schnapsschenken und forderten schärfere Massnahmen, besonders auch Aufhebung des Rechtes, für sich privat Schnaps brennen zu dürfen.

Auch die Akademie der Medizin in Paris richtete erneut die Aufmerksamkeit auf die zunehmende Gefahr des Alkoholismus für die Zukunft der Nation und forderte Beschleunigung der antialkoholischen Massnahmen.

Ministerpräsident Briand erklärte, die Frage sei eine Frage von nationalem Interesse und der Gegenstand der Beratung betreffe den Lebensnerv des Landes.

Aber der Gesetzentwurf wurde von der Kammer an den Ausschuss verwiesen, eine „Bestattung ohne Blumenschmuck“, wie Prof. Herodot sagt. Auch Sozialisten stimmten dafür, weil sie in den Wirten der Branntweinschenken einflussreiche Wahlagenten sahen, obwohl Jaurès seinen Genossen entgegnetrat.

Der Gesetzentwurf ist indessen doch Gesetz geworden, und als besonders wichtig wird die Bestimmung des Art. 2 angesehen, demzufolge die Entscheidung über die Gewährung einer Konzession nicht mehr dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zusteht, sondern dem Präfekten und dem Departementsrate für Volksgesundheit.

Dem System der absoluten Freiheit, resp. Gesetzlosigkeit steht das System des absoluten Alkoholverbots am schroffsten gegenüber, das bisher nur durch das Verbotsgesetz Islands seit dem 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist. Auch diese schärfste Form der Alkoholgesetzgebung, die nicht nur die Herstellung und den Konsum, sondern auch jede Einfuhr von alkoholischen Getränken untersagt, ist erst schrittweise erkämpft worden. Im Jahre 1855 wurde in Island die Schließung der Wirtschaften am Sonntag durchgesetzt. Im Jahre 1888 erhielt die Bevölkerung das Recht, sich über die Bewilligung neuer Wirtschaften auszusprechen. Die Abgaben wurden erhöht und die Zahl der Schankstätten nahm erheblich ab (bis auf 6 Wirtschaften und 30 Kleinverkaufsstellen). Im Jahre 1900 wurde die Herstellung alkoholischer Getränke verboten, und im Jahre 1908 sprach sich bei einer Volksabstimmung die Mehrheit der Männer für das vollständige Alkoholverbot aus. Infolgedessen nahm der isländische Landtag im Mai 1909 das Verbotsgesetz an, das vom König von

Dänemark bestätigt wurde und am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dies Gesetz verbietet auch jede Einfuhr von Alkohol mit Ausnahme des zu industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Alkohols. (Spiritus, Aerzte, Apotheker.)

Wirte und Händler, die bisher berechtigt waren, Spirituosen zu verkaufen, müssen ihren Vorrat bis zum 1. Januar 1915 erschöpft haben; nach diesem Zeitpunkt wird der Verkauf von Alkohol streng bestraft.

§ 11 des Gesetzes gestattet allen, die nach dem 1. Januar 1912 noch über Vorräte von alkoholischen Getränken verfügen, diese zu behalten unter der Bedingung, dass sie den Bestand zu Beginn jedes Jahres deklarieren.

Dies absolute Alkoholverbot wird wohl bald zur Beseitigung oder gründlichen Umänderung der meisten Schankstätten führen.

Die weniger strenge Form des Staatsverbots, die nur die Herstellung und den Verkauf alkoholischer Getränke untersagt, nicht aber die Einfuhr verbietet, ist bekanntlich die, welche die Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika einführen können. Die amerikanische Verfassung lässt das absolute Staatsverbot nicht zu. Die Zufuhr ist auf Grund der Handelsabmachungen zwischen den einzelnen Staaten jederzeit erlaubt. Der Privatmann behält also immer das Recht, alkoholische Getränke aus dem Nachbarstaate zu beziehen, so viel er will. Von diesem Recht wird natürlich reichlich Gebrauch gemacht, und mit ihm wird auch viel Missbrauch getrieben; der Privatgebrauch verleitet nicht selten zu heimlichem Verkauf. Darum lautet das Urteil über den Wert dieses Staatsverbots sehr verschieden; selbst entschiedene Freunde der Abstinenzbewegung haben wichtige Bedenken gegen dieses Staatsverbot erhoben. Auf die verschiedene Beurteilung, die die amerikanischen Verhältnisse in der Internationalen Monatsschrift gefunden haben — ich nenne nur die Namen Fritz Rudolf, Dr. Helenius und Ernst Gordon —, weise ich nur hin; man kann aus dem Studium dieser Kontroverse viel lernen; aber ich befürchte, wir würden auf ein totes Geleise geraten, wenn wir hier heute darauf eingehen wollten.

Bekanntlich ist das Staatsverbot von einer Reihe von Staaten Nordamerikas eingeführt, von vielen wieder abgeschafft, sogar von einem Staat, der es 48 Jahre, und von einem anderen Staate, der es 50 Jahre lang hatte; im Staate Maine besteht es seit 1858 ohne Unterbrechung, aber im September 1911 fand es nur noch eine knappe Mehrheit.

Dr. Eggers in Bremen ist der Meinung, dass man im allgemeinen mit dem Staatsverbot recht schlechte Erfahrungen gemacht habe und sagt: „Ich kenne keine umfassende Darstellung über die Erfolge des Systems. Dagegen hat eine Reihe ernst-

hafter Männer, teilweise Enthaltssame, eine grosse Anzahl von Misserfolgen zusammengestellt, die einem die Lust nach solchen Experimenten gründlich verleiden können. Gewiss ist für die modernen Enthaltssamen die Staatsprohibition das Endziel: sie sollen sie nur nicht einige Jahrzehnte oder Jahrhunderte zu früh einführen, vor allem dann nicht einführen, wenn die Macht des Alkoholkapitals in dem betreffenden Staate noch nicht gebrochen ist.“ (Das Alkoholkapital von Dr. Eggers, Berlin 1907. Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. S. 8.).

Gleichwohl darf, wie mir scheint, der Einfluss des Kampfes um das Staatsverbot auf die Antialkoholbewegung nicht unterschätzt werden; der fortgesetzte, wenn auch mit wechselndem Glück geführte Kampf um das Staatsverbot erhält das Interesse für die Alkoholfrage im Volke beständig rege und gibt Veranlassung, immer auf neue Mittel und Wege zu sinnen, die geeignet sind, die Gefahren des Alkoholismus zu bekämpfen.

Mag auch die Statistik in unanfechtbaren Zahlen einen bedeutenden Mehrverbrauch an alkoholischen Getränken in Amerika trotz des Staatsverbots nachweisen, so bleibt es doch ein Erfolg und bezeichnend für die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten, dass von 46 Staaten 42 das wichtige Gemeinde- und Bezirksbestimmungsrecht erlangt haben, um das in den meisten Ländern Europas kaum erst der Kampf begonnen hat. Sogar auf der Internationalen Brauerei-Tagung zu Chicago (Okt. 1911) wurde einstimmig eine längere Resolution zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechts gefasst — allerdings vermutlich in der Absicht, das Staatsverbot zu hindern. Die wichtigste Stelle dieser Resolution lautet:

„Das städtische Gemeinwesen, gross oder klein, sollte das Recht haben, unter gebührender Kontrolle des Staates die Zahl der Schankstätten zu beschränken oder durch die Stimme einer angemessenen Mehrheit seiner Bürger ganz zu verbieten.“ (Dieses Zugeständnis seitens der Brauereien suchen wir in Europa vergeblich!) „Wo aber öffentliche Schankstätten mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung bestehen, sollten ihre Besitzer für den durch die Beschränkung der Zahl oder gänzliches Verbot verursachten Schaden eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Die Entschädigungsfrage — die den Gegenstand eines besonderen Referats bilden sollte — wird voraussichtlich in den meisten Ländern, die das Staats- oder Gemeindeverbot einführen wollen, seitens der Alkoholinteressenten aufgeworfen werden. Sie wird vermutlich ein grosses Hindernis bleiben, vielleicht sogar ein unüberwindliches Hindernis in den Staaten und Städten, deren Finanzen auf die reichen Erträge der Steuern aus dem Alkohol angewiesen sind.

Die Steuern aus dem Alkohol haben Anteil an den Staats-

einkünften in der Zeit von 1905—1909 in England 23% (für Wein, Bier und Spirituosen durchschnittlich 700 Millionen M.), in den Vereinigten Staaten 25% (gegen 860 Millionen), in Russland 26% (1540 Millionen), in den Niederlanden 16%, in Schweden und Belgien 15%, in Dänemark 12%, in Frankreich und Norwegen 11% (Frankreich 340 Millionen), in Oesterreich-Ungarn und Schweiz 9% (Oestr.-Ungarn 260 Millionen), in Deutschland, Spanien, Portugal und Bulgarien 4% (Deutschland 300 Millionen), in Italien 2%.

Wenn den Einnahmen aus dem Alkohol auch grosse Ausgaben und Verluste an Wohlfahrt und Wohlstand gegenüberstehen, so ist doch nicht zu erwarten, dass die Regierungen ernstliche Massnahmen treffen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses und zur Beschränkung der Anzahl der Schankstätten, so lange so enorme Einnahmen dem Staate aus den Alkoholsteuern zufließen. Daher hat man es in den letzten Jahren immer mehr als eine wichtige Voraussetzung der Antialkoholbewegung erkannt, dass dahin gestrebt wird, Staat und Gemeinde möglichst unabhängig zu machen von den Steuern, die aus dem Alkohol fließen. Die schwedische Regierung ist auch in dieser Hinsicht mit einem guten Beispiel vorangegangen. Sie hat am 20. August 1909 einen Ausschuss gewählt, der Mittel und Wege finden soll, um den Staat, die Gemeinden, die Landeshauptmannschaften und die Landwirtschaftsgesellschaften ökonomisch von den Einkünften unabhängig zu machen, die die Herstellung und der Vertrieb berauschender Getränke abwerfen. Der Bericht des Ausschusses betont, dass dem Verbot der Produktion und des Vertriebes alkoholischer Getränke die Erschliessung neuer Steuerquellen für Staat, Gemeinde usw. vorausgehen müsse. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Staat alle den Alkoholvertrieb treffenden Steuern erheben und die Gemeinden, Landwirtschaftsgesellschaften usw. entsprechend entschädigen solle (durch Uebernahme der Volksschullasten).

Bisher ist es aber nicht gelungen, nachzuweisen, wie der Staat auf die ergiebige Geldquelle verzichten könne, und woher er das Geld nehmen soll, die Gemeinden zu entschädigen.

Neuerdings ist unter dem Ministerium Staaff eine elfgliedrige Kommission, von der 9 Mitglieder abstinent sind, beauftragt:

1. Vorschläge baldigst vorzulegen zur Durchführung des Ortsverbots für Branntwein, Bier und Wein;

2. Vorschläge auszuarbeiten zu weiteren Reformen des Alkoholhandels, insbesondere zur Verbesserung des Gothenburger Systems;

3. einen allseitigen Bericht über das allgemeine Staatsverbot zu verfassen.

Viele geben sich der Hoffnung hin, dass Schweden in ei-

nigen Jahren das allgemeine Alkoholverbot bekommen werde; von 230 Abgeordneten sind 128 abstinent.

Wir dürfen auf das Ergebnis ihrer Arbeiten gespannt sein; die Schwierigkeiten, Staat und Gemeinde von jedem Interesse an dem Alkohol in finanzieller Hinsicht zu befreien, sind sehr gross.

Die Abhängigkeit der Staatsfinanzen von den Einnahmen, die dem Staate aus dem Alkohol zufließen, ist eine besonders grosse bei dem System des *Staatsmonopols*.

In Russland besteht das Branntweinmonopol seit 1894. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Interesse der Staatsfinanzen seine Einführung veranlasst hat, oder ob wirklich, wie man behauptet hat, die Bekämpfung des Alkoholismus sein Hauptzweck sein soll. Die Regierung setzt die Anzahl der Schankstätten fest, kann ihre Anzahl also nach Belieben beschränken; der Wirt ist Angestellter der Regierung und soll als Beamter kein Interesse an der Grösse des Absatzes haben. Bei der Einführung des Monopols mussten, wie berichtet wird, ca. 60 000 Schankwirtschaften eingehen. In den baltischen Provinzen erhielten die Rittergutsbesitzer, die fast zu allen Zeiten das Recht hatten, Schänken zu eröffnen, zu verpachten oder zu verbieten, bei der Aufhebung des Branntweinschanks vom Staat eine Entschädigung.

Ueber den Wert des *Monopols* lauten die Urteile verschieden. von Meyendorff, Mitglied der Reichsduma, führt aus (Alkoholfrage 1912, Heft 2): „Der Branntwein wird in etwa 27 000 sogen. Kronbranntweinbuden und ausserdem kommissionsweise in 18 000 Privatwirtschaften verkauft. Bei den ersteren ist das Interesse des Käufers, der Beamter ist, am grösseren Absatz der Ware so gut wie ausgeschaltet; aber der Detailhandel geht nicht von der Kronbude aus, sondern liegt besonders auf dem Lande in den Händen des Geheimhändlers, der sich in der Kronbude versorgt, zu der der Weg oft weit ist und die nur wenige Geschäftsstunden hat. Ausserdem blüht in einigen Gegenden der Handel mit Surrogaten (Aether, Kinderbalsam). So bietet sich also das Gesamtbild eines *unkontrollierbaren Schnapshandels*. Bei noch weitergehender Einschränkung des offiziellen Handels mit Schnaps wird der *Geheimhandel* noch mehr zunehmen.“ — So von Meyendorff. Herr von Cramer hat ausgeführt, dass das Monopol den *hygienischen* und den *fiskalischen* Zweck erfüllt habe, nicht aber den *sittlichen*.

Rückschluss auf Umfang und Gefahr des Geheimhandels gestattet wohl auch § 8 der neuesten Gesetzesvorlage, der lautet:

„Wer Geheimhandel zur Anzeige bringt, erhält, falls letzterer gerichtlich verurteilt wird, eine Belohnung von 15 Rubeln (35 M.), einerlei ob Beamter oder Privatperson.“

Dieselbe Gesetzesvorlage enthält einen § 6, der lautet: „auf allen Bahn- und Dampferstationen ist der Verkauf geistiger Getränke untersagt.“ (In Deutschland wäre eine so einschneidende Bestimmung selbst in einem Gesetzesentwurf unmöglich).

Eine weitaus günstigere Beurteilung findet das russische Branntweinmonopol seitens des Grafen Skarzynski-Petersburg (Alkoholfrage 1913, Heft 1), den Professor Forel (in der Intern. Monatsschrift Juni 1911) als einen Agenten des russischen Finanzministers und des russischen Monopols bezeichnet, der zu denen gehöre, die stets wieder unter der trügerischen Maske der Mässigkeit, in den Kongressen die fiskalischen Interessen des Alkohols vertreten.

Graf Skarzynski behauptet: Das russische Monopol mit den zugleich gebildeten Temperenzkomitees oder sogen. Mässigkeitskuratorien sollte die Bekämpfung des Alkoholismus in Russland fördern.

Die sogen. Temperenzkomitees haben offiziellen Charakter. Jedes Komitee besteht aus zahlreichen, teils von Amts wegen bestimmten, teils auch aus gewählten, freiwillig tätigen Persönlichkeiten. In 71 Provinzen bestehen heute 789 offizielle Temperenzkomitees, denen ausser den amtlichen Persönlichkeiten rund 40 000 Privatpersonen angehören. Aufgabe dieser Komitees ist die Bekämpfung des Alkoholismus durch Ueberwachung des Schnapsverkaufs, durch Vorträge, Broschüren und durch praktische Massnahmen. Die Nüchternheitsämter unterhalten 3598 alkoholfreie Tee- und Speisehäuser, 307 Herbergen, 174 Nachtasyle, 4115 Bibliotheken und Lesezimmer, 380 Volksbüchereien, 531 Sonntags- und Abendschulen; 6840 Volksvortragstätten, 374 Volkstheater, 1087 Musikgesellschaften und Liedertafeln, 7 Stätten für Betrunkene mit Ambulatorien, 14 ambulatorische Heilanstalten für Alkoholiker, die durch das Finanzministerium unterstützt werden, 13 Arbeitsgesuchsstellen, sowie 43 Auskunftstellen für unentgeltliche Erweisung von Hilfe und Rat in Rechtsangelegenheiten. Die jährlichen Ausgaben des Staates für die Temperenzkomitees betrugen in den letzten Jahren 2,5—4,8 Millionen Rubel. Das ist, wie mir scheint, nicht viel, wenn man bedenkt, welche enormen Summen der Staat aus dem Monopol einnimmt. Aber von den positiven Massnahmen der Temperenzkomitees zur Bekämpfung des Alkoholismus können wir lernen.

Graf Skarzynski stellt einen Vergleich an zwischen dem russischen Staatsmonopol und dem Gothenburger System. Er führt aus: Der Grundgedanke des Gothenburger Systems wie des Staatsmonopols ist die Ausschaltung des interessierten Verkäufers. Private Gesellschaften, die nicht über 5% des eingelegten Kapitals verdienen dürfen, sind beim Gothenburger System, der Staat ist beim Monopol der an der

Hebung des Konsums ganz uninteressierte Verkäufer. Letzteres ist doch nicht richtig; der Staat hat vielmehr dauernd ein grosses Interesse an dem finanziellen Ergebnis des Branntweinmonopols. Er wird doch die Henne nicht schlachten, die ihm goldene Eier legt!

Beim Gothenburger System wird nach Graf Skarzynski der Reingewinn für Zwecke der Volkswohlfahrt verwandt; beim Monopol kann und soll dies gleichfalls geschehen. (1906 betrug der Reingewinn des Monopols 132 Millionen Rubel.) Er berichtet: Für Schulen wurden verausgabt 10 Mill. Rubel, für neue Ansiedlungen der Landarbeiter 11 Mill. Rubel, für Schuldentilgung der Landbevölkerung 90 Mill. Rubel, für Unterstützung von Bauern 50 Mill. Rubel — also doch grosse Summen aus dem Alkoholkonsum für allgemeine Staatszwecke anstatt sonstiger Steuern. Graf Skarzynski betont, dass durch das russische Monopol der Krebschaden des Borgens vollständig beseitigt werde; ferner suche das Monopol die Zahl der Schankstellen fortgesetzt zu vermindern:

1894, vor Einführung des Monopols, kam 1 Verkaufsstelle auf 1048 Einwohner; 1909 gab es in den monopolfreien Provinzen 1 Verkaufsstelle auf 1977 Einwohner, in den Provinzen mit Branntweinmonopol 1 Verkaufsstelle auf 2664 Einwohner. Die Einführung des Monopols habe die Anzahl der Verkaufsstellen also um 50 % vermindert. Die Gefahr, dass das russische Budget auf die Einnahmen aus den alkoholischen Getränken angewiesen sei, vermindere sich von Jahr zu Jahr, da nach der Statistik die allgemeinen Staatseinnahmen schneller wachsen, als die aus den Getränken. Während 1863 die Einnahmen aus Getränken $\frac{1}{3}$ der Staatseinnahmen bildeten, sind sie seit 1900 auf weniger als $\frac{1}{4}$ der allgemeinen Einnahmen gesunken.

Graf Skarzynski glaubt zwar ein endgültiges Urteil über das Branntweinmonopol noch nicht abgeben zu können, fasst aber seine Ansicht dahin zusammen: „Was man aber behaupten kann, das ist, dass das Monopolsystem nach den bisherigen Erfolgen dem Gothenburger System mindestens nicht nachsteht und sicherlich sehr viel grösseres Vertrauen verdient, als die Verbotsgesetzgebung Amerikas.“

Jedenfalls bleibt aber, wie mir scheint, die Abhängigkeit der Staatsfinanzen von dem Alkoholkonsum ein grosses Hindernis für eine energische Bekämpfung des Alkoholismus durch die staatlichen Behörden und für eine ausreichende Beschränkung der Anzahl der Schankstätten.

Nach der Statistik zeigt zwar der Konsum an Branntwein in Russland gegenüber den 60er und 70er Jahren eine starke Abnahme, in den letzten Jahren aber wieder eine, wenn auch nicht erhebliche, Steigerung. Nach einer Arbeit in dem Handwörterbuch für

soziale Hygiene von Roesle, 1912, S. 34 schneidet Russland bei einem Vergleich mit anderen Ländern hinsichtlich des Alkoholkonsums neben Schweden, Norwegen und Rumänien am besten ab.

Auf den Kopf der mittleren Bevölkerung treffen im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 Liter absoluten Alkohols: Frankreich 21,60, Italien 14,10, Belgien 12,80, Schweiz 12,00, Dänemark 9,90, Grossbritannien 9,50, Deutschland 9,50, Oesterreich-Ungarn 8,95, Bulgarien 7,50, Vereinigte Staaten 6,30, Schweden 5,60, Rumänien 4,60, Russland 3,40, Norwegen 2,40 und Finnland 2,30.

Zu ähnlichen Bedenken wie das Monopolsystem, gibt auch das sogen. Steuersystem Anlass, ein System, das die Bekämpfung des Alkoholismus und vor allem eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten durch möglichst hohe Abgaben zu erreichen sucht. Fast in allen Ländern hat man sich dieses Mittels bedient, wenn auch in mannigfach verschiedenen Formen. So bestimmt das neue Schankstättengesetz vom 27. Juli 1912 in Luxemburg, dass für die Eröffnung einer Schankstätte eine Taxe von 200—3000 frcs. zu zahlen ist, die dort, wo bereits auf 200 oder weniger Personen eine Wirtschaft kommt, verdoppelt wird. An Orten, wo auf 150 Einwohner mehr als eine Wirtschaft besteht, darf keine neue Konzession erteilt werden. Wirten, die innerhalb der 2 auf die Bekanntmachung des Gesetzes folgenden Jahren auf den Weiterbetrieb verzichten, wird eine Entschädigung gewährt.

Im Jahre 1911 hat Serbien ein Gesetz angenommen, das die Eröffnung einer Wirtschaft von der Bezahlung hoher Gebühren abhängig macht, und der Annahme des Gesetzes folgte das Eingehen vieler kleiner Wirtschaften.

In England haben neue Lizenzen (richterliche) Abgaben an die Staatskasse zu entrichten. Auch für steuerbehördliche Lizenzen werden Abgaben gezahlt, die durch das Finanzgesetz von 1909/10 wesentlich erhöht sind und staffelweise Produzenten, Gross- und Kleinhändler treffen.

Bemerkenswert ist die Bestimmung, dass die Lizenzsteuern sich um je $\frac{1}{7}$ ermässigen, wenn die Schankstätten am Sonntag ganz geschlossen sind (6 Tagelizenz); ebenso, wenn sie 1 Stunde vor der Polizeistunde geschlossen werden (Frühschluss-Lizenz). Beide Beschränkungen können gleichzeitig erfolgen. Klubs haben $2\frac{1}{2}\%$ des Wertes der an Mitglieder und an Gäste verabfolgten geistigen Getränke zu entrichten. Ausserdem werden die alkoholischen Getränke noch durch Akzisen und Zölle sehr bedeutend belastet.

Die richterlichen Lizenzen (für den Kleinverkauf) durch den Friedensrichter gelten nur für 1 Jahr. Die Erneuerung von Lizenzen kann versagt werden, wenn die Person des Antragstellers oder die Ausschankräume zu beanstanden sind. Bei

Nichtgenehmigung erfolgt eine Entschädigung. Die Beträge für die Ablösung eingezogener Lizenzen werden durch die Einnahmen für die verbleibenden Lizenzen und aus den sonstigen Alkoholabgaben bestritten. So wurde 1909 in England und Wales in 1401 Fällen die Einziehung von Ausschanklizenzen gegen Entschädigung beschlossen. Von 1895—1904 nahmen die Wirtschaften durchschnittlich pro Jahr um 386 ab, von 1905 an um 1381; 1909 allein 1470, und mit den Wirtschaften hat der Konsum abgenommen, obwohl die Bevölkerung zunimmt.

In London beträgt die Lizenzgebühr durchschnittlich 950 frcs; weit höhere Gebühren werden in New York erhoben. Das Gesetz von New York vom Jahre 1909 sieht 7 verschiedene Klassen von Gebühren vor: je nach der Einwohnerzahl steigend von 750—7775 frcs. Die Ortschaften von weniger als 1200 Einwohnern bezahlen ungefähr 750 frcs; in den Ortschaften von 1200—5000 Einwohnern 1500 frcs (1200 M), von 5500—10 000 Einwohnern 2250 frcs usw. und in der 1. Klasse in Städten mit mehr als 1 500 000 Einwohnern 7775 frcs.

Auch in Deutschland haben einzelne Städte den Versuch gemacht, die Anzahl der Schankstätten durch einmalige oder jährliche Konzessionsgebühren oder Abgaben einzuschränken. Dieses Mittel gibt aber überall zu mannigfachen Bedenken Anlass. Mag es auch gelingen, die Zahl der Wirtschaften durch hohe Konzessionsgebühren und jährliche Abgaben einigermaßen zurück zu halten, so darf doch nicht übersehen werden, dass auf der andern Seite die Wirte durch die erhöhten Abgaben gezwungen werden, mit allen möglichen Mitteln das Publikum zu erhöhtem Alkoholgenuss zu verleiten, und tüchtigen Wirten wird es stets gelingen, die hohen Abgaben auf das alkoholvertilgende Publikum abzuwälzen. Die Erfahrung lehrt, dass das Publikum eine jede Erhöhung der Abgaben, die den Alkohol verteuern, bald verschmerzt; es gewöhnt sich an die erhöhten Preise, und der Konsum nimmt nicht bemerkenswert ab. Im Gegenteil, je eleganter die Ausstattung der Wirtschaften ist, desto grösser ist ihre Anziehungskraft, mögen die Preise auch noch so hoch sein. Hohe Steuern, Gebühren und Abgaben allein führen also in der Regel nicht zum Ziel; sie beseitigen keineswegs immer die Misstände im Wirtschaftsgewerbe, sondern rufen nicht selten gerade die Auswüchse hervor (Animierkneipen).

Auch ist die Annahme, dass durch das System der hohen Steuern die Geheimschänken ausgerottet würden, der Erfahrung nicht entsprechend. Man hat geglaubt, der Wirt, der hohe Steuern zahle, werde aus eigenem Interesse die Schänken zur Anzeige bringen, die keine Steuern zahlen. Der Besitzer einer gesetzlich erlaubten öffentlichen Schankstätte aber tut es nicht, weil er selbst im Glashause sitzt (Polizeistunde, Verkauf

an Minderjährige und Trunkenbolde oder Lieferant der Geheimschänke, oder er ist selbst Besitzer von 2—3 Geheimschänken.) Endlich verleiten hohe Steuern und Abgaben die staatlichen oder städtischen Verwaltungen nicht selten dazu, im fiskalischen Interesse die Zahl der Schankstätten nicht einzuschränken, sondern über das Bedürfnis hinaus zu vermehren.

So erweisen sich also in der Praxis weder Staatsverbot noch Staatsmonopol, noch das System der hohen Abgaben als ideale Mittel, die Zahl der Schankstätten zu beschränken. Relativ die besten Erfahrungen dürften mit dem Gothenburger System gemacht sein, das von Dr. Eggers zutreffend das System der gemeinnützigen Alkoholverwaltung genannt worden ist.

Die Wiege dieses Systems ist bekanntlich Schweden; es war aber nicht die Stadt Gothenburg, die zuerst mit dem Gedanken der gemeinnützigen Alkoholverwaltung Ernst machte, sondern die Stadt Falun, in der schon im Jahre 1850 eine Gesellschaft für Branntweinverkauf gegründet wurde, die bezweckte, den Arbeiterstand in den Städten von der Ausbeutung durch die Branntweinwirte zu befreien und zugleich den Branntweinkonsum möglichst einzuschränken. Diese Faluner Gesellschaft sagte in § 1 ihrer Satzungen:

„Sittlichkeit und Wohlstand haben unter der arbeitenden Klasse unseres Gemeinwesens keinen schlimmeren Feind als die Wirtschaften. Es sind jedoch nicht die berausenden Getränke allein und deren unmässiger Genuss, die Sittenverderbnis, Elend und Armut hervorrufen, sondern hierzu tragen auch recht wesentlich die Unordnung, das schlechte Beispiel und die mannigfachen Versuchungen bei, die nur selten in Schank- und Speisewirtschaften fehlen. Gesetze im Vereine mit polizeilicher und behördlicher Aufsicht werden hier nur wenig ausrichten können, solange die Wirtschaften einzelnen Personen überlassen sind, deren Vorteil und Gewinn es ist, zum unmässigen Trunk zu ermuntern ohne Rücksicht auf Alter oder Jugend, Armut oder Vermögen. Nachdem die Provinzialregierung nach Anhörung der Aeltesten des Magistrats und der Stadt ihre Genehmigung dazu erteilt, hat sich eine Gesellschaft gebildet, die, ohne sich Gewinn oder Vorteil zu berechnen, die Wirtschaftskonzessionen übernimmt, damit der Ausschank an einer beschränkten Zahl von Stellen betrieben werde und zwar von besoldeten Angestellten der Gesellschaft. Es soll genaue Aufsicht darüber geführt werden, dass dem unmässigen Trinken gesteuert, anstatt dass dazu ermuntert wird, dass niemals Branntwein auf Kredit oder Rechnung, auch nicht an Minderjährige oder Betrunkene verabfolgt wird, und dass Gesetze und Verordnungen befolgt werden und auf Sauberkeit und Ordnung nach Möglichkeit gehalten wird.

Den Gewinn, der aus dem Betriebe der Wirtschaften nach Abzug aller Unkosten, Abgaben an Steuern erzielt wird, will die Gesellschaft in einer für die Stadt nützlichen und heilsamen Einrichtung anlegen. Das ist der Zweck der Gesellschaft.“

Gesetzliche Form erlangten diese Gedanken der Faluner Gesellschaft durch den Beschluss des Jahres 1854, der als die Grundlage des Gothenburger Systems und der ganzen heutigen schwedischen Alkoholgesetzgebung anzusehen ist. Dieser Beschluss bestimmte:

1. Die Hausbrennereien aufzuheben und sie durch einen höher besteuerten Fabrikationsbetrieb zu ersetzen,

2. Den Grosshandel freizugeben,

3. Den übrigen Branntweinhandel in Kleinverkauf und Ausschank zu teilen und

4. „den Kommunen das Selbstbestimmungsrecht zu lassen nicht nur darüber, wie und innerhalb welcher Grenzen ein derartiger Handel betrieben werden dürfe, sondern auch, ob es einen solchen Handel innerhalb ihres Gebietes überhaupt geben solle.“

Grosshandel mit Branntwein und ähnlichen Getränken kann von jedem betrieben werden, der die Handelskonzession besitzt, doch darf er nicht weniger als 250 Liter auf einmal an je einen Kunden verkaufen.

Für den Detailhandel sind genaue Vorschriften vom 9. Juni 1905 gegeben worden. Der Detailhandel kann entweder durch Kleinverkauf (aber mindestens 1 Liter) oder durch Ausschank, d. h. durch Verkauf zum Genuss an Ort und Stelle stattfinden. Beides kann nur geschehen auf Grund einer Konzession. Jede Stadt- und Landgemeinde hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie solchen Kleinhandel zulassen will oder nicht, eventuell auch die Anzahl der Konzessionen zu bestimmen. Eine Konzession darf auf höchstens 3 Jahre erteilt werden, und sie muss öffentlich ausgeschrieben werden. Bewerbungen oder Angebote dürfen nur von einer Gesellschaft eingereicht werden, die eigens zu diesem Zweck gegründet ist und innerhalb einer jeden Stadt darf nur eine Gesellschaft für diesen Zweck bestehen. Die Gesellschaften haben das Recht, mit Erlaubnis der Provinzialregierung Konzessionen an andere abzutreten etc.

Wichtiger sind einzelne Ordnungsvorschriften, wie z. B. „Bezahlung für auf Borg verabfolgte Waren kann auf gesetzlichem Wege nicht eingetrieben werden.“ „Die Kleinverkaufszeit ist an Wochentagen festgesetzt auf 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nur bis 5 Uhr nachmittags.“

Die Provinzialregierung hat das Recht, die Frist zu verlängern, falls besondere Umstände es erheischen.

Gothenburg machte zuerst (1865) Gebrauch von dem Gesetz des Jahres 1854, alle Konzessionen für Kleinhandel und Ausschank von Branntwein einer gemeinnützigen Gesellschaft zu übertragen; dem Beispiel Gothenburgs folgten allmählich alle Städte Schwedens, und so erhielt dieses System den Namen „Gothenburger System“.

Im Jahre 1907 hat Oskar Petersson eine von Dr. Kraut ins Deutsche übersetzte Schrift veröffentlicht „Die schwedische Alkoholgesetzgebung und das Gothenburger System.“ Der Verfasser übt in dieser lesenswerten Schrift eine scharfe Kritik an dem Gothenburger System und kommt zu dem Ergebnis, dass es in Schweden seine Rolle ausgespielt habe, weil es im Laufe der Zeit völlig entartet sei und zwar hauptsächlich deshalb, weil seitens der Gesellschaften der finanzielle Gewinn immer einseitiger in den Vordergrund gerückt, die sittlichen und sozialen Ziele aber so vernachlässigt seien, dass nur noch ein Zerrbild des Ursprünglichen übriggeblieben sei. Die Habsucht der Kommunen, der Egoismus und die Gleichgültigkeit der Mitglieder der Gesellschaften vereitelten immer mehr die sittlichen und sozialen Zwecke, die ursprünglich die Einführung des Systems veranlasst hatten.

So beklagenswert aber auch die Entartung sein mag, die das Gothenburger System allmählich in Schweden genommen hat, so muss doch anerkannt werden, dass der ursprüngliche Grundgedanke kerngesund ist und sowohl in Schweden als auch über die Grenzen Schwedens hinaus segensreich gewirkt hat in den Ländern und Städten, die sich ihn zunutze gemacht haben.

So hat man in Norwegen den Städten das Recht gegeben, den Vertrieb aller alkoholischen Getränke, also auch von Bier und Wein, ausschliesslich gemeinnützigen Gesellschaften zu übertragen. Die Gewinnverteilung zwischen Staat, Gemeinde und Gesellschaft (29%) ist genau nach Prozenten festgesetzt. Alle 5 Jahre findet eine Abstimmung aller Bewohner der betr. Stadt — und zwar sind Männer und Frauen über 25 Jahre stimmberechtigt — statt, ob überhaupt Branntweinvertrieb beibehalten werden soll. Die Abstimmung hat für 5 Jahre Gültigkeit.

Viele Abstinenten Schwedens, Norwegens und anderer Länder sind freilich deshalb mit dem Gothenburger System unzufrieden, weil es nur den Alkoholvertrieb regeln und einschränken, nicht aber ausrotten will; sie verlangen das Alkoholverbot. Andere haben aber erkannt, dass das Gemeindebestimmungsrecht den Uebergang bilden kann zu dem Gemeindeverbot oder gar Staatsverbot, und bedenken mit Recht, dass ein Vogel in der Hand mehr wert ist, als 10 auf dem Dache. So forderte z. B. die norwegische Arbeiterpartei auf dem Parteitag in Stavanger die Bekämpfung des Alko-

holverkaufs durch eine Gesetzgebung, die zum Staatsverbot führt.

Der Streit über den Wert des Gothenburger Systems unter den Alkoholgegnern ist, wie mir scheint, meist fruchtlos; man redet vielfach an einander vorbei, weil man sich nicht einmal darüber verständigt, was eigentlich unter Gothenburger System zu verstehen ist. Das Gothenburger System hat schon im Laufe der Jahrzehnte so viele Wandlungen durchgemacht, dass darunter ganz Verschiedenes verstanden werden kann und tatsächlich verstanden wird. Auch ist es für die übrigen Staaten Europas nebensächlich, ob die Reformvorschläge des Herrn Bratt zur Verbesserung des Systems in Schweden gegenwärtig Erfolg haben werden oder nicht. Das Wichtigste ist und bleibt, dass die gesunden Grundgedanken des Systems in allen Ländern immer mehr praktisch zur Anwendung und dauernd zur Geltung gelangen, dass also jede Gemeinde selbst das Recht bekommt, den gesamten Alkoholkonsum selbstständig zu regulieren und einzuschränken, und zwar in der Weise, dass jeder private Gewinn oder jedes persönliche Interesse am Gewinn aus alkoholischen Getränken ausgeschaltet wird. Auch die Gemeinde sollte den Gewinn nicht zur Erleichterung von Steuern verwenden oder für solche gemeinnützigen Zwecke, zu deren Erfüllung sie ohnehin schon verpflichtet ist.

Der Grundgedanke des Gothenburger Systems deckt sich also mit dem sogen. Gemeindebestimmungsrecht. Nebensächlich ist dabei, ob das Recht der Selbstbestimmung von einer Gemeinde oder von einem Kreis oder Regierungsbezirk, Kanton oder Provinz ausgeübt wird. Ebenso sind ganz verschiedene Wege möglich, den Willen der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen: Die Entscheidung kann den Vertretern der Bürgerschaft (Stadtverordneten) oder den Urwählern selbst übertragen werden, mit oder ohne Beteiligung der Frauen. Das Gemeindebestimmungsrecht entspricht den gut demokratischen Grundsätzen der modernen Selbstverwaltung, ohne die Mitwirkung staatlicher Behörden auszuschliessen, und das ist das Gute am Gothenburger System, dass sich seine Grundgedanken als entwicklungs- und verbesserungsfähig erwiesen haben, so dass sie überall den nationalen und lokalen Verhältnissen angepasst werden können. Die segensreiche Wirkung dieser Grundgedanken lässt sich auch an dem Einfluss nachweisen, den sie im Laufe der Jahre auf die moderne Alkoholgesetzgebung der verschiedenen Länder ausgeübt haben.

In Dänemark ist durch das neue Schankgesetz bestimmt, dass die Amdtsräde die Konzessionen erteilen auf Vorschlag der untergeordneten kommunalen Behörden, und der Minister des

Innern entscheidet, wenn Gemeinderat und Amtsrat verschiedener Meinung sind. Auch alkoholfreie Wirtschaften und Ver-
eine bedürfen einer Konzession. Konzessionen werden nur noch
auf bestimmte Zeit erteilt (in der Regel auf 5 Jahre). Die An-
zahl der Wirtschaften darf niemals die vom 1. Januar 1912
übersteigen. Auf 350 Einwohner darf höchstens 1 Wirtschaft
kommen. Alle kommunalen Wähler (Männer und Frauen über
25 Jahre) haben das Stimmrecht. In der Zeit von 1907—1911
fanden 114 Abstimmungen statt: in 104 Fällen hatten die Wirts-
hausgegner die Mehrheit; in 10 Fällen waren sie in der Min-
derheit. Der Branntweinkonsum nimmt seit einigen Jahren ab.

Der Gesetzentwurf für Schottland bestimmt: Wenn
wenigstens 10% der stimmberechtigten Bürger in einer Gemeinde
es verlangen, muss über die Schankstättenfrage abgestimmt wer-
den. Drei Fragen werden den Wählern vorgelegt:

1. Sprechen Sie sich für die Aufhebung der Wirtschaften
in der Gemeinde aus?

2. Sprechen Sie sich für die Verminderung ihrer Zahl (we-
nigstens um $\frac{1}{4}$) aus?

3. Sprechen Sie sich für die Beibehaltung des bisherigen
Zustandes aus?

Wenn sich $\frac{3}{5}$ der Abstimmenden und 30% der Stimmbe-
rechtigten für die Aufhebung aussprechen, dann tritt sie in
Kraft; einfache Mehrheit genügt für eine blosse Beschränkung.
Eine neue Abstimmung darf nicht vor Ablauf von 3 Jahren
stattfinden. Entschädigungen werden nicht vorgesehen. Die Ver-
kaufsstellen dürfen erst um 10 Uhr vormittags geöffnet werden.

Rumänien, ein überwiegend Landwirtschaft treibender
Staat, hat sich die Erfahrungen anderer Länder zunutze gemacht
und zwar in einer Weise, dass wir von Rumänien lernen könn-
en. Das Gesetz vom 6. März 1908*) bezeichnet das Alkohol-
verkaufsrecht und die Wirtschaftsführung als alleiniges Recht der
Gemeinden. Der erzielte Geschäftsgewinn kommt ausschliesslich
humanitären Zwecken zugute (Unterhaltung von Kirchen, Schulen,
Krankenhäusern, Volksbibliotheken, Lese- oder Hörsäle, Jugend-
pflege, Wegeverbesserungen, Wasserlaufkorrekturen, Parkanlagen).
Der Gemeinderat entscheidet über Eröffnung und Schliessung
von Wirtschaften. In ländlichen Gemeinden werden die Wirt-
schaften um 11 Uhr morgens geöffnet, und um 9 Uhr abends
im Sommer, im Winter um 8 Uhr geschlossen. Geborgt wer-
den darf nicht; Trinkschulden sind gerichtlich nicht klagbar.
In den Städten wird eine Verminderung der Wirtschaften an-
gestrebt, bis auf 100 Familien ein Wirtshaus kommt usw.

Die segensreiche Wirkung des Gesetzes zeigte sich schon

*) Gesetz betr. Alleinverkauf geistiger Getränke in ländlichen Gemeinden
und Maßregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus.

nach einem Jahr sowohl in dem bedeutenden Rückgang des Schnapsgenusses als auch der Anzahl der Wirtshäuser.*)

Für den Staat ergab sich allerdings ein Ausfall von ca. 5 Millionen frcs. an Steuern aus dem Branntwein, aber ein Plus von 113 518 frcs. Biersteuern.

Der finanzielle Ausfall wird aber mehr als aufgewogen durch die Förderung der Volkswohlfahrt.

Auch in der Schweiz, wo jeder Kanton sein eigenes Schankstättengesetz hat, gewinnt das Gemeindebestimmungsrecht immer mehr an Boden, insofern die Kantone den Gemeinden die Entscheidung über gewisse Fragen überlassen. So entscheidet im Kanton Wallis der Gemeinderat über alle Konzessionen und kann selbst bestehende Wirtschaften schliessen. Der Gemeinderat einzelner Gemeinden hat den Schluss der Wirtschaften im Winter verfügt. Im Kanton St. Gallen kann die Gemeindebevölkerung beschliessen, dass bis auf weiteres keine neuen Konzessionen bewilligt werden.

Auf Antrag des Prof. Dr. Hercod hat das Aktionskomitee des Abstinenten-Verbandes in der Schweiz im März 1911 beschlossen, in den einzelnen Kantonen eine rege Tätigkeit für das Gemeindebestimmungsrecht zu entfalten, um den Gedanken des Gemeindebestimmungsrechtes in der Schweiz volkstümlich zu machen.

Auch in Deutschland gewinnen die Grundgedanken des Gothenburger Systems oder das Gemeindebestimmungsrecht immer mehr Anklang. 1910 wurde auf der Heidelberger Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine eine Kommission für das Gemeindebestimmungsrecht eingesetzt.

Im März 1912 gelangte eine Eingabe deutscher Frauenvereine mit ungefähr $\frac{1}{2}$ Million Unterschriften an den deutschen Reichstag mit der Bitte um Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes.

Von besonderer Bedeutung dürfte aber das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 25. Juli 1912 an die Bundesregierungen werden betr. Aenderung des § 33 der Reichsgewerbeordnung.

Es heisst darin: „Der Königl. preussische Herr Minister des Innern hat eine Prüfung der seit Jahren in der Oeffentlich-

*) „Am 1. April 1908 zählte man in den ländl. Gemeinden 13988 Wirtshäuser für alle Getränke, 42 nur für Wein und Bier. Am 1. April 1909 zählte man nur noch 4943 Wirtshäuser für alle Getränke und schon 389 nur für Wein und Bier.

Auch für die Städte war das Ergebnis des Gesetzes günstig:

Am 1. April 1908 bestanden 7106 Wirtshäuser für alle Getränke und 26 nur für Bier- und Weinausschank. Am 1. April 1909 nur noch 6474 Wirtshäuser für alle Getränke, aber 395 nur für Bier- und Weinausschank.

Der Verbrauch an Trinkbranntwein ging i. J. 1910/11 von 140 885 hl auf 100 363 hl zurück.

keit und in der Literatur lebhaft erörterten Frage der Durchführung der Grundzüge des sogen. Gothenburger Systems im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe angeregt.“—

Voraussichtlich kommt infolge dieses Rundschreibens in kurzer Zeit die Frage der gesetzlichen Regelung der Konzessionserteilung für den Ausschank alkoholischer Getränke in Deutschland in Fluss. Das wird zu lebhaften Kämpfen führen. Hat doch der Schutzverband der Brauereien schon zu der beabsichtigten Gesetzesänderung am 9. Oktober 1912 in einer Resolution Stellung genommen, die einstimmig angenommen wurde, und in der es heisst:

„Wenngleich das Brau- und Gastwirtsgewerbe massvollen Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Trunksucht sympathisch gegenübersteht, so sind die Vertreter beider Gewerbe andererseits überzeugt, dass durch einschränkende gesetzgeberische Massregeln nach dieser Richtung nichts erreicht wird. . . . Insbesondere muss eine gesetzliche Bevorzugung der Gasthausreformbestrebungen, die sich auf das sogen. Gothenburger System stützen, als vollkommen verfehlt und ungerechtfertigt erachtet werden.“

Die gegenwärtige rechtliche Lage der Alkoholgesetzgebung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Schankstättenfrage ist auf dem vorigen Internationalen Kongress von Herrn Senatspräsident D. Dr. Dr. von Strauss und Torney eingehend dargelegt worden; s. d. Protokoll S. 107—116: „Die Schankkonzession in Deutschland und ihre Reform.“ Auch darf ich diejenigen, die sich eingehender über die Schankstättenfrage in Deutschland unterrichten wollen, wohl auf den von mir verfassten Artikel in der „Alkoholfrage“ 1910/11 Heft 3 „Die Schankbedürfnisfrage in den grösseren Städten mit besonderer Berücksichtigung von Frankfurt a. M.“ hinweisen, die auch als Broschüre im Mässigkeits-Verlag 1911 erschienen ist.

Indem ich diese Aufsätze als bekannt voraussetze, beschränke ich mich darauf, folgendes noch kurz hervorzuheben.

Die Erfahrungen, die wir in Deutschland mit dem Ortsstatut bzw. dem Nachweis der Bedürfnisfrage gemacht haben, sind im allgemeinen durchaus günstige. Wiederholte Umfragen bei den betreffenden Städten bestätigen, dass das Ortsstatut bisher die beste Handhabe bietet, die Zahl der Schankstätten einzuschränken und ihre Qualität zu heben. Die Städte mit Ortsstatut haben die wenigsten Schankstätten, die Städte ohne Ortsstatut die meisten.

Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Einführung der Bedürfnisfrage keineswegs ein Allheilmittel ist, und dass die Handhabung des Ortsstatuts in der heutigen Form zu mannigfachen Bedenken Anlass gibt.

Man muss es offen aussprechen, dass in Deutschland auf dem Gebiete des Wirtshauswesens zur Zeit vielfach so grosse Missstände herrschen, dass eine Abstellung durch gesetzliche Massnahmen im Interesse der Volkswohlfahrt dringend erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben wir in Deutschland eine Neuordnung der gesamten Alkoholgesetzgebung nötig, eine Neuordnung, die im Anschluss an die Grundgedanken des Gothenburger Systems den Gemeinden das Recht gibt, den Handel und den Verkauf alkoholischer Getränke selbständig zu regeln, damit also auch die Zahl der Schankstätten zu beschränken.

Dabei müssen, wie mir scheint, in Deutschland vor allem folgende Punkte zur Erörterung und Berücksichtigung kommen. (Ich muss auf eine Begründung im einzelnen verzichten, bemerke aber, dass die von mir formulierten Wünsche und Forderungen auch wohl in anderen Ländern — mutatis mutandis — als erstrebenswerte Ziele aller Alkoholgegner gelten können.).

1. Die Einführung der Bedürfnisfrage auf Grund eines Ortsstatuts muss durch ein Reichsgesetz allgemein obligatorisch gemacht werden und darf nicht der Gegenstand kommunalpolitischer Kämpfe bleiben und der Entscheidung zufälliger Mehrheiten überlassen werden*).

2. Die Prüfung der Bedürfnisfrage darf nicht auf Schankstätten mit Branntweinausschank beschränkt bleiben, sondern muss auch auf den Ausschank von Bier und Wein, sowie auf den Ausschank alkoholfreier Getränke, auf Speise- und Gastwirtschaften und Fremdenpensionen ausgedehnt werden. Auch die Genehmigung für die Errichtung neuer Brauereien und Brennereien, sowie die Vergrösserung der bestehenden sollte von der Prüfung des Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

3. Im Interesse der Wirte und zur Bekämpfung des Alkoholismus in Haus und Familie ist auch der Flaschenbierhandel der Konzessionspflicht zu unterwerfen, und die Gewährung einer Konzession ist von dem Bedürfnis abhängig zu machen.

Der Verkauf von Flaschenbier sollte den Brauereien, sowie den Milchgeschäften und Kolonialwarenhandlungen verboten sein; desgleichen der Handel mit Flaschenbier auf den Strassen, auf Bauplätzen und sonstigen Arbeitsplätzen, sowie in und vor den Fabriken etc.

4. Durch Gesetz sollte festgelegt werden, nach welchen Gesichtspunkten und objektiven Merkmalen das Bedürfnis in Stadt und Land geprüft und abgemessen werden soll. Dabei ist nicht nur die Einwohnerzahl der Städte und Dörfer zu berücksichtigen, sondern auch die Verkehrsverhältnisse, der Charakter der

*) Vergleiche: „Die Schankbedürfnisfrage in den größeren Städten“ von Prof. Dr. Trommershausen. Berlin W. 15. Mäbigekeits-Verlag 1911, S. 7 ff

Bevölkerung, die Entfernung von Kirchen, Schulen, Krankenanstalten etc. und anderen Schankstätten. Besonders aber sind zur Hebung des Wirstandes strengere Anforderungen an die Person des Wirtes zu stellen. (Wirtschaftliche Selbständigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und Nachweis der Befähigung.)

5. Konzessionen sind nur für eine bestimmte Zeit (in der Regel nicht unter 5 Jahren), nicht aber auf Lebensdauer zu erteilen und zwar nur physischen Personen oder gemeinnützigen Vereinen oder Gesellschaften, resp. der Gemeinde selbst, nicht aber Aktiengesellschaften, Brauerei- oder Brennerei-Gesellschaften oder deren Stellvertretern.

6. Konzessionen und der Verkauf geistiger Getränke dürfen nur unter der Bedingung und Voraussetzung mit Abgaben oder Gebühren belegt werden, dass die dadurch erzielten Summen nur zur direkten oder indirekten Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden, nicht aber zur Erleichterung der Steuern.

7. Jeder Antrag auf Gewährung einer Schankkonzession ist öffentlich bekannt zu machen, damit in der Weise, wie Herr Senatspräsident D. Dr. Dr. von Strauss und Torney vorgeschlagen hat, (Alkoholfrage, Mässigkeits-Verlag Berlin. 1912, H. 2 S. 102-108), jedem, auch den alkoholgegnnerischen Vereinen Gelegenheit gegeben ist, in Wort und Schrift Einspruch dagegen zu erheben bis zur richterlichen Entscheidung. Dabei würden auch die Ansichten der Frauen und der Frauenvereine, sowie ihr Eifer und ihre Agitationskraft wirksam zur Geltung kommen können, auch ohne politisches Frauenstimmrecht.

8. In den Kollegien und Ausschüssen der Gemeinden aber, die über die Gewährung von Konzessionen zu entscheiden haben, ist auch (ebenso wie im Armen- und Waisenamt, in der Schulverwaltung und der Jugendpflege etc.) eine angemessene Vertretung und Mitwirkung der Frauen mit vollem Stimmrecht vorzusehen.

9. Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Fremdenpensionen zu erlassen, muss den Gemeinden, bezw. den Kreisen oder Provinzen übertragen werden, damit der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen genügend Rechnung getragen werden kann.

10. Der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie an Trinker muss verboten werden; ebenso der Verkauf auf Borg. Trinkschulden sollten nicht klagbar sein.

11. Falls eine Konzession nicht wieder erneuert wird, darf eine Entschädigung nicht gezahlt werden.

12. Jeder Gemeinde muss das Recht zustehen, die Verkaufsstunden für alkoholische Getränke in den Schankstätten an Werktagen und besonders an Sonn- und Festtagen einzuschränken.

Zu diesem letzten Punkt möchte ich noch einige Worte hinzufügen: Die sozialen Einrichtungen des frühen Ladenschlusses und der völligen Sonntagsruhe, wie sie in vielen deutschen Städten im Interesse der Arbeiter und Angestellten durchgeführt worden sind, haben in unheilvoller Weise den Besuch der Wirtschaften auch seitens der Frauen und Kinder gesteigert. Im Interesse der Volkswohlfahrt bedarf die Sonntagsruhe dringend einer Ergänzung durch eine Einschränkung oder besser durch ein Verbot des Alkoholverkaufs an Sonn- und Feiertagen. Der heutige Zustand bedeutet auch eine in jeder Hinsicht ungerechtfertigte Bevorzugung des Wirtshausgewerbes gegenüber anderen Gewerben; denn dem Bäcker, dem Fleischer und dem Zigarrenhändler ist es verboten, seine Waren an Sonn- und Feiertagen zu verkaufen, aber dem Wirt ist es gestattet ausser dem Alkohol auch Brot, Fleischwaren, Zigarren und andere Dinge, soviel vom Sonntagspublikum verlangt wird, zu verkaufen. Ein Verbot des Alkoholverkaufs an Sonn- und Feiertagen oder eine Schliessung der Schankstätten wenigstens für bestimmte Stunden — so nötig sie auch ist — ist aber unmöglich, so lange nicht unserem Volk ein Ersatz für die Kneipe geboten ist. Diese positiven Massnahmen dürfen wir Alkoholgegner nicht aus dem Auge lassen. Ohne sie dürften alle unsere Bestrebungen, die Zahl der Schankstätten einzuschränken, nur wenig Erfolg versprechen. Vermutlich wird auch der Schluss der Schankstätten an Sonn- und Feiertagen nur allmählich und schrittweise zu erreichen sein, und deshalb ist die Forderung des Florenzer Gesetzentwurfs (von Zerboglio) beachtenswert: „Schluss aller Schankstätten um 2 Uhr nachmittags an Sonn- und Festtagen.“ Hand in Hand damit muss die Forderung gehen, dass auch an Werktagen die Verkaufsstunden in den Schankstätten und Wirtshäusern eben so gut durch Gemeindebeschluss bezw. Ortsstatut eingeschränkt werden können, wie in sonstigen Geschäften.

Zum Schluss betone ich noch einmal ausdrücklich, dass auch die von mir formulierten Wünsche und Forderungen überall den nationalen und lokalen Verhältnissen angepasst werden müssen. Sie sind alle, ebenso wie die Beschränkung der Zahl der Schankstätten, Fragen der Praxis und nicht der Theorie. Darum lassen Sie uns nicht streiten über die beste Theorie, sondern miteinander überlegen, wie wir zweckmässig h a n d e l n. Lassen Sie uns bedenken, dass wir im Kampf wider den Alkoholismus für das Wohl der ganzen Menschheit streiten. Wollen wir siegen, so dürfen wir unsere Kraft nicht zersplittern und vergeuden in unnützem Streit wider einander, sondern wir müssen sie durch Einigkeit zu verdoppeln suchen. Nur Einigkeit führt zum Siege!

Alkohol und Sittlichkeitsdelikte.

Von Dr. jur. et med. M. H. Göring, Giessen.

Bekanntlich steigert der Alkohol die sexuelle Begehrlichkeit und vermindert Besonnenheit und Ueberlegung. Krohne, der kürzlich verstorbene, hochverdiente Leiter des preussischen Gefängniswesens, schloss einen im Jahre 1883 gehaltenen Vortrag mit den Worten: „Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heissen, haben fast ausschliesslich ihre Ursache im Branntwein“. Den gleichen Standpunkt vertritt Balser, wenn er schreibt: „Besonders traurig ist die Rolle, die der Alkohol bei Sittlichkeitsverbrechen aller Art spielt“. Die statistischen Angaben der einzelnen Autoren weichen nicht unerheblich von einander ab; so fand Aschaffenburg unter 200 Fällen 61, bei denen der Alkohol eine Rolle spielte, Baer unter den von ihm untersuchten Sittlichkeitsverbrechern 66% Gelegenheits- und 9% Gewohnheitstrinker; der zuletzt genannte Prozentsatz wird bei keinem Delikt, der zuerst genannte nur bei Widerstand gegen die Staatsgewalt übertroffen. Nach von Koblinsky stehen die Sittlichkeitsverbrecher mit 27,4% Gewohnheitstrinkern an 4., nach von Sichart mit 36,3% an 1. Stelle. In der Veröffentlichung: „Missbrauch geistiger Getränke im Grossherzogtum Baden“ von 1895 finden wir, dass 38% der Sittlichkeitsdelikte im Rausch begangen wurden, dass aber noch 6 andere Arten von Straftaten höhere Prozentsätze aufweisen. Das Material, auf dem die Autoren ihre Berechnung aufbauen, stammt aus Strafanstalten; die Grundlage bildet der XIII. Abschnitt unseres Strafgesetzbuches. Es ist dabei zu bedenken, dass dieser Abschnitt Delikte enthält, die äusserlich betrachtet wohl zu den Sexualdelikten zu zählen sind, denen aber in der Regel keine sexuellen Motive zu Grunde liegen, z. B. Kuppelei und Bigamie. Am zweckmässigsten ist es, wenn man die wichtigsten Straftaten gesondert betrachtet. Da die Handlungen der Trinker sich durch besondere Roheit auszeichnen, ist es erklärlich, dass Notzucht an erster Stelle steht, worauf Balser, Bonnhöfer, Dannemann und Leppmann schon hingewiesen haben. Geill konnte in 94,73% seiner Fälle Alkoholwirkung feststellen, ich in 52,6%; es folgt bei mir der Lustmord mit

50%, Unzucht an Kindern mit 34,8%, Körperverletzung aus sexuellen Motiven mit 28,5%. Geill hat Sittlichkeitsvergehen gegen Mädchen unter 16 Jahren und Blutschande zusammengefasst; er wies in 67,57% den Einfluss des Alkohols nach, Leppmann in 42,4% bei 90 Vergehen gegen §§ 176,3 und 177 R. St. G. B. Auch bei den Exhibitionisten weist Geill mit 40% gegen 25% bei mir einen recht hohen Prozentsatz nach; in einer neueren Arbeit von ihm finden wir unter 12 Exhibitionisten 5 chronische Alkoholisten. Zuletzt hat M ö n k e m ö l l e r einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er 10 Gutachten über Exhibitionisten wiedergibt; Es heisst darin: „Der Alkohol ragte bei den meisten (scil. Fällen) in die Gestaltung des chronischen oder akuten Symptomenbildes gebietend hinein“. Die einzige Straftat, bei der ich in keinem Falle Alkoholwirkung feststellen konnte, ist die allerdings selten vorkommende Sodomie; Haberda, der sehr viele derartige Fälle gesammelt hat, fand nur in 10% einen Einfluss des Alkohols auf die Handlungsweise des Täters.

Besonders gefährlich ist der Genuss von Alkohol für Schwachsinnige und Epileptiker. Durch ihn werden gerade bei diesen Kranken sehr häufig sexuelle Ausschreitungen hervorgerufen. Meist erzeugen schon ganz geringe Mengen die verderbliche Wirkung. Unter 42 Epileptikern fand ich 18, welche alkoholintolerant waren. Auch chronische Alkoholisten reagieren zum Teil sehr empfindlich auf mässige Mengen Alkohol. Das häufigste Delikt der Alkoholintoleranten ist der Exhibitionismus. Von den von mir beschriebenen 36 Intoleranten vergingen sich 24 gegen § 183, dagegen nur 8 gegen § 176,3 und 4 gegen § 177 R. St. G. B. Bei O e r t e l finden wir einen recht bezeichnenden Ausspruch eines Exhibitionisten; er sagte, sowie er hinter dem Glase sitze, alsbald müsse er exhibitionieren. Leider kommt es noch vor, dass selbst Aerzte über die Alkoholintoleranz falsch urteilen; L e p p m a n n erwähnt einen Fall, in dem ein Arzt vom Gericht befragt wurde, ob jemand von $\frac{1}{4}$ Liter Schnaps betrunken werden könne; der Arzt antwortete: Nein! Und wenn man es sei, habe man nachher keine Spur von Erinnerung. L e p p m a n n sagt an einer anderen Stelle: „Bei Bewertung der Alkoholwirkung wird der Arzt nicht in den laienhaften Fehler verfallen dürfen, den Geisteskranken danach zu beurteilen, ob der Angeklagte lallt oder torkelt“; und das Reichsgericht hat entschieden: „Es genügt die Feststellung einer Trunkenheit, die dem Trinker die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorgangs unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken war.“

Die anormalen psychischen Zustände, in die Alkoholisten geraten können, sind ganz verschiedener Art; an erster Stelle steht der gewöhnliche Rausch, dann kommt der pathologische Rausch, das Delirium tremens und die akute Alkoholhalluzinose

sowie endlich der chronische Alkoholismus. **Birnbau**m hat darauf aufmerksam gemacht, dass jede dieser 4 Arten besondere Eigentümlichkeiten auf sexuellem Gebiete aufweist. Beim gewöhnlichen Rausch finden wir den Geschlechtstrieb gesteigert, dabei aber die sexuelle Leistungsfähigkeit häufig herabgesetzt. Die sonst hemmend wirkenden, höheren Gefühlsbewegungen fallen mehr oder weniger fort. Der pathologische Rausch ist berüchtigt durch die äusserst brutalen Gewaltakte; gerade bei dieser Erkrankung handelt es sich dabei nicht selten um sexuelle Handlungen, die dem normalen Sexualverkehr fremd sind. Ein ähnliches Verhalten zeigen die epileptischen Dämmerzustände. Das augenfälligste Symptom des Delirium tremens und der akuten Alkoholhalluzinose sind die Sinnestäuschungen, die oft sexuellen Charakter tragen. **Zieh**en behauptet, der Inhalt der von den Kranken wahrgenommenen Stimmen beziehe sich nicht selten auf sexuelle Vergehen der Ehefrau und Töchter. **Kraepelin** kannte einen Kranken, der seine Frau mit einem Liebhaber auf offenem Markt sexuell verkehren sah. Durch diese Sinnestäuschungen werden die Kranken häufig zu falschen Behauptungen verleitet, die gerichtliche Nachspiele zur Folge haben können. Das Hauptmerkmal des chronischen Alkoholismus ist die allgemeine Charakterdegeneration, die Verrohung in sexuellen Anschauungen, Sitten und Handlungen, die Abstumpfung des Gefühlslebens. Diese Kranken kennen keine Rücksicht, auch nicht im ehelichen Leben; sie vergreifen sich nicht selten an den eigenen Kindern, besonders, wenn akute Alkoholwirkung hinzukommt. Mit der ehelichen Treue nehmen sie selbst es nicht genau, sind aber ausserordentlich eifersüchtig und bringen vielfach Beschuldigungen gegen ihre Frau vor, die jeglicher Grundlage entbehren.

Auch diese kurze Skizze weist uns wieder mit erschreckender Deutlichkeit darauf hin, welche verheerende Wirkung der Alkohol ausübt.

Literaturnachweis.

- Aschaffenburg**, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II, S. 399.
Aull, Alkohol und Verbrechen, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen VI, Heft 2/3.
Baer, Alkoholismus 1875, cit. nach Aull.
Balser, Die forensische Bedeutung des Alkoholismus, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen VI, Heft 2/3.
Birnbaum, Das Sexualleben des Alkoholisten, Sexualprobleme V, S. 16.
Bonhöffer, Sittlichkeitsdelikte und Körperverletzung, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II, S. 465.
Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, Jena 1903.
Dannemann, Zur Genese und Prophylaxe, Klinik f. psychische und nervöse Krankheiten 1907, S. 559.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen V, S. 338.
Geill, Alkohol und Verbrechen in Dänemark, Der Alkoholismus 1904, S. 203

- Geill**, Einige Fälle von Exhibitionismus, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform IV, S. 350.
- Göring**, Zur Begutachtung geisteskranker Sittlichkeitsverbrecher, Diss. Bonn 1908.
- Haberda**, Unzucht mit Tieren, Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin XXXIII, S. 184.
- Heilbronner**, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker, Sammlung zwangloser Abhandlungen auf d. Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, V, Halle 1904.
- Hoche**, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1909.
- Koblinsky, von**, cit. nach Aull.
- Kraepelin**, Psychiatrie II, Leipzig 1910.
- Krohne**, cit. nach Aull.
- Leppmann, F.**, Die Sittlichkeitsverbrecher, Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin 1905, S. 277.
- Leppmann, F.**, Aerztliche Betrachtung über Sittlichkeitsverbrecher, Die Heilkunde 1906, S. 193.
- Missbrauch** geistiger Getränke im Grossherzogtum Baden, 1895, cit. nach Aull.
- Mönkemöller**, Der Exhibitionismus vor dem gerichtlichen Forum, Archiv f. Kriminalanthrop. und Kriminalistik LIII, S. 34.
- Oertel**, Alkoholismus und Kriminalität im Landgerichtsbezirk Dresden 1900, 65. Sitzg. d. Forens.-psychiatr. Vereinigung zu Dresden, Mai 1901.
- Sichart, von**, cit. nach Aull.
- Ziehen**, Psychiatrie, Leipzig 1908.

Die Hauptursache der Trinkgewohnheit ist die Nachahmungssucht der Menschen. Das erste Glas Bier schmeckt uns ebensowenig wie die erste Zigarre. Die Menschen trinken, weil andere trinken. Hat man sich aber einmal an das Trinken gewöhnt, so ist an Gründen zum Weitertrinken natürlich niemals Mangel. Die Menschen trinken, wenn sie sich wiedersehen; sie trinken, wenn sie Abschied nehmen. Sie trinken, wenn sie hungrig sind, um den Hunger zu betäuben; sie trinken, wenn sie satt sind, um den Appetit anzuregen. Sie trinken, wenn es kalt ist, zur Erwärmung; sie trinken, wenn es warm ist, zur Abkühlung. Sie trinken, wenn sie schläfrig sind, um sich wach zu halten; sie trinken, wenn sie schlaflos sind, um einzuschlafen. Sie trinken, weil sie traurig sind; sie trinken, weil sie lustig sind. Sie trinken, weil einer getauft wird; sie trinken, weil einer beerdigt wird; sie trinken, sie trinken. — Warum sollten sie nicht auch trinken, um Kummer, Not und Elend zu vergessen!?

Dr. med. G. von Bunge,
Professor in Basel,
In: Ein Wort an die Arbeiter.

The cure of the liquor habit.

By the Rev. Canon Horsley, M. A. Oxon,
Vicar of Detling, Kent.

For many years the consideration of the condition of the intemperate and of narcomaniacs (to use the term first brought into use by Dr. Norman Kerr to include the victims of drug habits as well as dipsomaniacs) has been forced upon me.

As Chaplain of H. M. Prison clerkenwell I had to study daily and to advise men and women, totalling some hundred thousand in ten years, three quarters of whom owed their incarceration directly or indirectly to alcohol, many of course being alcoholic recidivists rather than criminals, while we were never free from the duty of giving special attention to those who were dipsomaniacs or under the influence of delirium tremens. Though the doctor's duty ceased with their cure or discharge, mine led me to consider how they might be built up and a speedy relapse prevented by some after-care or their being placed in a home suitable for the condition and needs of each case.

For another ten years later on I was Chairman of a metropolitan workhouse containing 1300 inmates, into which came each week for observation some males and females who were presumably insane or suffering from alcoholism, and for two years of this time I had the additional duty as a Justice of the Peace to decide, with the doctor's advice, as to whether they should be certified as insane. Some 250 came under my special notice, and during the fortnight or three weeks of their detention one had ample opportunity for learning how to discriminate between insanity and delirium tremens, and also, from the evidence of their friends and of the relieving officers, to find that the proportion of insanity due to alcoholism, at any rate amongst pauper cases, was considerably higher than that given in most English lunacy returns.

And, thirdly, during some thirty years of work as a temperance worker, writer and speaker, apart from experience as a parish-priest for twenty-two years in very poor parishes in South-London, I had many requests for advice or assistance from the friends of those in various ranks of society who had

become intemperate, and had lost character, position, and health from the drink or drug habit.

I mention these facts to show that I approach the subject not as a theorist, but as one who has been in close and constant contact with those who need special treatment for this their special disease.

There is one consideration which must be kept in mind throughout, and that is the difference between the dipsomaniac (or neuromaniac, if the word be adopted to include those whose mania is for morphia, veronal, and other drugs rather than alcohol) and the habitual drunkard. That many persons, many systems of treatment, and many statistical tables, ignore this distinction, tends only to confusion and frequent failure. There is periodicity in the attacks of dipsomania: there is perpetuity in the absorbency of the sot. A novel of Hall Caine showed that the undoubted dipsomaniac may be sober, and even have a dislike for drink, after and between the periodical paroxysms. Of the two, the chronic sot is less hard to cure than the neuromaniac. That neuromania is mania, people commonly forget; and mania means that something more than personal habit has to be combatted. Therefore it seems to me that tables showing the percentage of cures require to be tested not merely in ways that are obvious — one before me seems to think that letters from ex-patients are by themselves proofs, because they are assertions, of freedom — but also by discovering what proportion of the cases were sots and what proportion dipsomaniacs. Here, again, questions of class and of sex come in to detract from the value of some statistics, for I think that dipsomania is more common among men than women, and among the educated than the uneducated. Certainly my prison and my parochial experience would lead me to be more hopeful of the washerwomen sot than of the aristocratic dipsomaniac. Again, that the most hopeless wrecks are found among brain workers is a matter as to which most temperance workers are agreed. „All alcohol, and all things of an alcoholic nature“ said Sir William Gull, „must injure, pro tempore if not altogether, the nerve tissue.“ Therefore his conclusion was that of all people brainworkers should most abstain. What will cure the one, will not necessarily cure the other. A sot and a dipsomaniac come into the forced abstinence of prison for six weeks. The former is a different being, at any rate physically, in a month; the latter may be beginning to suffer from a fresh attack. Evil environment will revive the habit in the former when he is released, and good companionship and influence will continue the amelioration begun under compulsory abstinence; but environment is a less potent factor for good (and possibly for evil) in the case of the dipsomaniac at large.

The one is attacked *ab extra*, the other possessed *ab intra*. Therefore I repeat that until we distinguish more between these two classes we are not on the right path as to treatment, nor are our statistics of convincing value.

When we come to consider the various modes of treatment that exist, with a view to discover which seems preferable as affording the greater likelihood of success in a larger percentage of cases, or that we may conclude as to which is most possible or desirable for a particular case in which we are interested, we came to divide the forms of treatment thus:

1. Seclusion without special treatment. This is the lot of many thousands each year during their short or longer stay in a prison or workhouse, or, less commonly, in some other institution.

2. Treatment without seclusion, when the patient remains at home, or at large, but pays periodical visits, more or less frequent, to the person from whom treatment is received. This treatment may be hypnotic, or one of the several forms of the drug-cure. This sometimes requires greater faith and will-power than is found in many alcoholics, and therefore some seclusion from opportunities of obtaining drinks and drugs, and from the example and even the encouragement of those who use the drink or drug is usually advisable. We come therefore to

3. Seclusion with treatment, which we must subdivide into:

a) seclusion with treatment mainly of a physical character; and

b) seclusion with treatment designed to improve, even to the extent of radical reformation, the weak or evil tendencies of the mind, and of the spiritual capacity and operation of the patient *pari passu* with improvement (more easily effected and in a shorter time) of the body.

Now as to 1. experience has indubitably demonstrated that in a certain amount of cases seclusion *per se* may result in an entire abandonment of the drink habit. Especially is this the case when a first imprisonment creates and leaves an impression different in degree from any made by a similar experience later. Many who honestly disbelieved in their ability to abstain, have found that what they received not in prison by the will of others as expressed in dietary regulations might be rejected outside by their own will. In earlier days „your constitution requires it“ was a frequent dictum of medical advisers; but as people of all kinds of constitutions found their way to prison and were notoriously uninjured by immediate and total abstinence, the faculty did not appear in police courts with the courage of their opinions to inhibit or deprecate the imprisonment which would deprive their patients of what they had declared to be necessary. When, then, mere seclusion can in some ca-

ses effect a cure, as I have myself seen, it cannot be denied that sometimes willpower, when the temptation for awhile has been removed and time given for the elimination of the poison from the system, is efficacious by itself.

Now as to 2. Various are the drug or the faith cures, agreeing in being mainly American in origin, expensive, secret, and mutually condemnatory. Popular, however, as offering the bait of a short period for cure and restauration to the family or business. Keeley's „gold cure“ dates from 1880, and twenty-five years ago strychnine and atropine were commonly tried, although Dr. Norman Kerr described the former as „an old remedy — tried and found wanting.“ That they are secret, and that they are dispensed for personal profit, has not tended to create or increase respect for them, especially among medical men; while from another point of view their advertisements and reports are discounted by the prudent and the experienced on account of the very great proportion of cures they claim to effect, a proportion which agrees not with the declaration of the Government Inspector of Homes for Inebriates to the effect that no less than 37 per cent of those in retreats are found to have previously undergone some „cure“. His utterance is no doubt derived from a balancing of the reports of various superintendents of such institutions, for while one superintendent gives only 16 per cent of his patients as having previously undergone some drug cure, others say that „a great majority“, or „most of the intermediate and all the better class patients“ had this experience.

It does not require that one should be a medical man to know that drugs have their limitations as well as their uses; that no drug can be a panacea for conditions so varying as those found in the drinker, the drunkard, and the dipsomaniac, who simultaneously come for identical treatment; that the desire for alcohol is not always to be eradicated by preparations of which most contain a large proportion of alcohol; and that the alcoholic inebriate stands in some danger of being converted into a drug habitué, the needle taking the place of the glass.

Of course, I have nothing to say against such open experiment to discover the limits as well as the powers of drugs as was conducted with the knowledge and approbation of the faculty by medical men at Norwood. This is comparable to the cancer wards of the Middldsex Hospital, and not to the various cancer „cures“ of which we learn by advertisement.

We come now to 3. — seclusion with treatment, and here we must discriminate. There are institutions or retreats in which the treatment is chiefly, and, in some with which I am acquainted, almost exclusively, physical. Those for men are probably more liable to this sin of omission, this evidence of ignorance

as to the complex nature of the disease and of the patient. Of my own observation, and by conversation with intelligent men who have passed through them, I assert with confidence that some retreats are mere loafing-houses, producing a deterioration of mental, moral, and spiritual character simultaneously with the physical improvement which abstinence from alcohol or narcotics plus medical treatment effects. Patients here are not — perhaps cannot be — made to read or to work. As with many a prisoner, so here, „time is done“, but time is not used. There may or may not be a chaplain, who may or may not attend frequently and may or may not be the right sort of person for the work. The doctor is there to cure a disease, as his confrère may be in a Lockward of a military hospital to cure another, and while no doubt many superintendents use moral and religious influence one cannot assume, that this is everywhere the case, and I can only say that I have known — especially clergymen — leave retreats physically cured and moral worse. Mere physicists, whether men visit them, or come into their institutions, for cure, are apt to forget that drugs are only adjuvants; that „treatment“ is an ointment which pacifies, while the healing of the wound must proceed from within. As „quid leges sine moribus vanx effidunt?“ is true, so also it is certain that drugs, which only touch the outside man, are feeble and futile without the expulsive force of a new affection; and, further, that a present faith in a drug cannot always or long be trusted to be that expulsive force. Let a desire for work be evoked in the retreat, let a passion for some hobby be aroused (how rarely have drunkards any hobby, and how rarely are people with a hobby drunkards!); above all let the deep words of Christ be the motto of every retreat „This kind goeth not out but by prayer and fasting“ (i. e. by spiritual and physical adjuvants conjoined and never dissociated) and then some reformation may be expected that shall be abiding.

But no doubt we are improving and learning. Psychology, and not merely morphology, is the equipment of medical men who essay this task. Therefore we come to the consideration of 3b) the last and best type of treatment — seclusion with treatment, physical, moral, and religious.

Neither denying nor forgetting that there are cases in which a sudden reform and abandonment of the toxic enemy occurs almost instantaneously under the influence of strong emotion — terror, shame, trouble, joy, religious exaltation, or conviction of sin; nor that even more owe their altered condition solely, as far as we can see, to altered environment and the removal of the exciting cause; we yet look with the grave suspicion bred of experience on anything which offers a rapid cure for most. Time is required in which rightly to diagnose the con-

dition of the patient; time in which to treat the disease, or usually the complication of diseases; and, finally, time for the person affected to overcome the fascination and to burst the bonds. Neither patients, nor their friends, nor the general public, understand how slow is often the response to treatment, especially perhaps in the case of women. Still less do they grasp the fact that while a physical improvement is speedily visible, much more, and that of a more important character, remains to be done. The evil effects of alcohol seem often to fall more heavily on the mental than on the bodily condition. There may be little organic disease, and yet a very serious mental and moral injury and decay. That alcoholic paralysis of the will, that even purposeless lying, is commonly a concomitant or symptom of narcomania (perhaps most in the case of the drug habit), that disposition to persecutorial mania, cannot be eliminated so rapidly as alcohol from the organs. Sir Victor Horsley has pointed out that the brain cells in the case of the alcoholic are the first to be damaged, the most seriously injured, and the last to recover. Dr. Donald claims that dipsomania is a purely mental disease and all mental diseases are of slow recovery, especially when they take the form of a monomania. How can it be expected that brain cells, or an acquired perverse point of view, or a flaccid and fluctuating will, can be transformed in a few weeks or even months? Dr. Walters, of Lady Henry Somerset's institution at Duxhurst (the most ideal one according to my idea) says: „It is impossible to form a true prognosis until the patient has been under observation for some months.“ Yet in innumerable cases the patient is sent for treatment (as in the case of tuberculosis) too late; will not remain, or is removed too soon; and does not receive, even when friends exist, any efficient after-care. Then what can be expected but the almost immediate return through the old causes to the old condition of constructive suicide? While drunkards are sent to prison the old protest against short sentences as being in many cases inhumane, absurd, and wasteful must still be made; and the same objection must be made to the short terms of seclusion that bring treatment into disrepute. The Duxhurst experience is that a year is not enough, and I have known cases of women who could neither be trusted, nor even would trust themselves, after two years in a Home.

There is an old maxim of ascetic theology, „*Deformata reformare, reformata conformare*“, the principle of which is too commonly neglected in schemes or efforts for the benefit of those who are morally moribund. In the first place, it has only lately been sufficiently proclaimed by those who have had charge of narcomaniacs that the initial stages of an abiding cure require a far longer period than patients desire or those

who treat them have believed. The deformed condition of body, will, and character is not usually reformed in a period represented by weeks. And, in the second place, there has been too often ignored the necessity of conformation to an ideal of life that has been well-nigh forgotten, and even, perhaps, has never been known. A fever patient is cured, but there is the important time of convalescence to follow, and a return to the usual conditions of labour and life, because the temperature has become normal, would be foolhardy: So the drink crave may have been eliminated, but has anything approaching to an hunger and thirst after righteousness succeeded? How many leave our „cures“ or retreats no more likely to resist internal or external temptation than a plant from a hothouse is likely to flourish if put in an open border without any process of „hardening off“. Divinity, Law, and Physic have each and all their relations to the inebriate. Law may afford the power of detention (and would that it did so in larger measure without its fetish worship of spurious liberty): Physic tries every form of remedial treatment; but if Divinity (I use the word here to cover all forms of moral and religious instruction and elevation) is not called upon, expected, and encouraged to lend its aid, the whole man under treatment has not been treated, and the fulness of success is not to be anticipated.

Tentative, conflicting, feeble, and sparse have hitherto been our efforts to rescue those drowning in the billows of intemperance. Each separate drug cure, each form of institutional treatment, has been repeating the words of Lord Bowen, „conscious as we are of the imperfection of our brethren“. But „Populus vult decipi“ is not so true as advertisements of secret remedies would lead us to imagine. We do want to discover what is best for those weaklings, this social wreckage; experiments have been numerous and varied; they have lasted long enough for scientific inquiry. We want therefore in every land — perhaps most in England and the United States — a Government investigation unto what should be the treatment of habitual drunkards and narcomaniacs, a class large enough, unhappily, to be a burden and a disgrace to the State, a reproach to the Church, and a menace to posterity.

Die Heilung der Trunksucht.

Von Rev. Canon Horsley, M. A. Oxon.

Als Kaplan des Gefängnisses Clerkenwell hatte ich während zehn Jahren Gelegenheit, Hunderttausende von Männern und Frauen kennen zu lernen, von denen dreiviertel ihre Strafe direkt oder indirekt dem Alkoholenuss verdanken. Für ein weiteres Jahrzehnt war ich Vorsitzen-

der eines Londoner Arbeitshauses mit 1300 Insassen, in das auch Alkohol- kranke zur Beobachtung eingeliefert wurden. Zudem übte ich zwei Jahre lang nebenher das Amt eines Friedensrichters aus. Endlich habe ich über dreissig Jahre in armen Gemeinden in Süd-London in der alkoholge- gnerischen Arbeit gestanden und zahlreichen Trunksüchtigen Hilfe bringen können. Ich erwähne diese Tatsachen, um zu zeigen, dass ich die Frage der Heilung der Trunksucht aus praktischer Erfahrung heraus be- urteile.

Zwischen periodischen und gewohnheitsmässigen Trinkern muss mehr wie bisher ein Unterschied gemacht werden. Der periodische Trinker kann in der Zeit zwischen seinen Anfällen mässig sein oder sogar Ab- scheu vor dem Trinken empfinden. Dass periodisches Trinken eine Krankheit ist, wird von den meisten Menschen vergessen. Ein periodi- scher Trinker ist schwerer zu heilen als ein Gewohnheits-Trinker. Ta- bellen über den Prozentsatz von Heilungen sollten darum auch fest- stellen, wieviele von den Alkoholkranken gewohnheitsmässige und wieviele periodische Trinker waren.

Die verschiedenen üblichen Behandlungsmethoden lassen sich wie folgt gruppieren.

1. Internierung ohne besondere Behandlung. Dies ist das Los vieler Tausender in jedem Jahr während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in einem Gefängnis oder Arbeitshaus oder einer ähnlichen Anstalt.

2. Behandlung ohne Internierung, bei der der Patient zu Hause bleibt, aber mehr oder weniger häufige, regelmässige Besuche bei seinem Pfleger zu machen hat. Die Behandlung kann in Hypnose oder in einer der verschiedenen Heilmethoden bestehen. Da bei dieser Be- handlungsweise der Willenskraft des Trinkers sehr viel zugemutet wird, ist es geboten, ihnen die Gelegenheit, alkoholische Getränke zu erhalten, zu entziehen.

3. Internierung mit Behandlung:

- a) Internierung mit Behandlung hauptsächlich durch den Arzt,
- b) Internierung mit zielbewusster Beeinflussung des Gemüts und Willens unter gleichzeitiger leiblicher Pflege.

Zu 1. Die Erfahrung hat gelehrt, dass in gewissen Fällen durch blosses Internieren ein vollständiges Aufgeben der Trinkgewohnheit erfolgen kann. Dies ist besonders da der Fall, wo eine erste Gefängnisstrafe starke Ein- drücke hinterlässt. Da schon blosses Internierung eine Heilung erzielen kann, darf nicht unerwähnt bleiben, dass oft, nachdem die Versuchung für eine Zeit lang entfernt war, die Willenskraft aus sich selbst heraus wirksam wird.

Zu 2. Diese Vertrauenskuren, die meist aus Amerika stammen, werden besonders gerne angewandt, da sie der Familie oder den Arbeitgebern schnell Heilung und Wiederherstellung in Aussicht stellen. Die Heilmittel sind Strychnin und Atropin (Dr. Normann Kerr, Keely). Da sie geheim und zu persönlichem Vorteil vertrieben werden, sind sie, besonders in den Kreisen der Aerzte, nicht geachtet. Ueber die Erfolge lauten die Angaben sehr verschieden.

Zu 3 a). Es gibt Anstalten, in denen die Behandlung hauptsäch- lich, und einige, in denen sie ausschliesslich durch den Arzt erfolgt. Die Erfolge dieser Anstalten beweisen, dass sie der ganzen Krankheits- erscheinung und dem Patienten nicht gerecht werden. Eine Besserung, die sich nur auf den körperlichen Zustand des Patienten erstreckt, wird stets oberflächlich und ohne Dauer sein, wenn nicht zugleich das sitt- liche und religiöse Leben auf eine höhere Stufe gehoben wird.

3 b). Die beste Art der Heilung ist die Internierung mit Behandlung, sowohl in körperlicher und sittlicher, als auch in religiöser Beziehung, da die verderblichen Wirkungen des Alkohols meist schwerer auf Geist

und Charakter als auf den Körper einwirken. So ist die Willenslähmung fast immer eine Begleiterscheinung oder ein Zeichen für Trunksucht. So kann die Veranlagung zum Verfolgungswahnsinn nicht so schnell wie der Alkohol aus den Organen entfernt werden. Sir Victor Horsley stellte fest, dass die Gehirnzellen bei Alkoholikern zuerst Schaden nehmen, am leichtesten erkranken und am schwersten zu heilen sind. Dr. Donald erklärte, dass periodische Trunksucht eine rein geistige Krankheit und wie alle geistigen Krankheiten nur langsam zu heilen ist, besonders, wenn sie in Form fixer Ideen auftritt. Dr. Walters sagt: Es ist unmöglich, eine genaue Prognose zu stellen, wenn der Patient nicht wenigstens einige Monate unter Beobachtung gestanden hat. In zahllosen Fällen aber wird der Patient zu spät in Behandlung gegeben, oder er will nicht bleiben, oder er wird zu früh entlassen; ausserdem empfängt er fast nie genügende Nachsorge. Solange man Alkoholikranke ins Gefängnis bringt, muss der alte Vorwurf, dass rasche Gerichtsentscheidungen oft inhuman, widersinnig und verderblich sind, wieder erhoben werden. Dieselben Einwendungen gelten für zu kurze Internierungsfristen, die die Behandlung in Misskredit bringen.

Weniger Spiritus, mehr Geist.

Walter Scott.

Grösse, sie sei, welcher Art sie wolle, hat keinen schlimmeren Feind als den Trunk.

Walter Scott.

Moderne schwedische Alkoholgesetzgebung.

Von J. Pettersson, Bürgermeister in Södertelje.

Im letzten Jahre sind in Schweden zwei Gesetze angenommen worden, die als die Einleitung zu einer durchgreifenden Reform der Alkoholgesetzgebung anzusehen sind. Das eine dieser Gesetze bezieht sich auf die Behandlung von Trunksüchtigen, das andere auf die Verteilung und Anwendung des Gewinnes, den das Gemeinwesen aus dem Handel mit Spirituosen bezieht.

Was zunächst die Behandlung von Trinkern betrifft, so sind bisher in Schweden wie in Deutschland die Gerichte zwar berechtigt gewesen, denjenigen unter Vormundschaft zu stellen, „der infolge von Trunksucht ausser stande ist, für sich selbst zu sorgen und sein Eigentum zu verwalten“. Der Vormund eines entmündigten Trinkers wird aber in Schweden — im Gegensatz zu dem Verhältnis in Deutschland — nicht als berechtigt angesehen, gegen den Willen des Trinkers ihn in eine Anstalt einsperren zu lassen. Diesem Mangel ist durch das vorjährige Trinkergesetz abgeholfen worden, jedoch nicht so, dass die Unmündigkeitserklärung zur Bedingung für die Zwangsinternierung gemacht worden wäre, oder so, dass der Vormund eines entmündigten Trinkers die Befugnis erhalten hätte, ihn internieren zu lassen, sondern so, dass diese Befugnis in die Hände besonderer kommunaler Ausschüsse (sog. Nüchternheitsausschüsse) gelegt worden ist. Die fraglichen Ausschüsse sind befugt, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde die Internierung solcher Trinker zu beantragen, die für die persönliche Sicherheit anderer oder für ihr eigenes Leben gefährlich sind oder Frau und Kinder der Not oder Verwahrlosung aussetzen oder ihrer Familie zur Last fallen. Bevor Internierung beantragt wird, soll der Nüchternheitsausschuss versuchen, in Gutem den Trinker zu einem nüchternen Leben zurückzuführen. Da die Internierung öffentliche Trinkeranstalten voraussetzt, solche aber noch fehlen, ist das Gesetz noch nicht in Kraft getreten.

Was ferner den Gewinn des Gemeinwesens aus dem Handel mit Spirituosen betrifft, so ist dieser, der durch die Gothenburger System-Gesellschaften aufgesammelt wird, bisher verteilt worden zwischen: 1.) den Städten, in welchen solche Gesell-

schaften eingerichtet gewesen sind, 2.) den Provinzialvertretungen (den sog. Landstingen), 3.) einer Art für jede Provinz eingerichteten Vereinen halboffiziellen Charakters mit der Aufgabe, die landwirtschaftlichen Erwerbszweige zu fördern (also einer Art Landwirtschaftskammern, schwed. hushållningssällskap), 4.) den sämtlichen Kommunen des Reichs nach Massgabe der Einwohnerzahl und 5.) der privaten Tätigkeit zur Förderung der Nüchternheit und Bekämpfung der Folgen der Trunksucht. Die Städte haben den grössten Teil dieser Geldmittel, die ansehnliche Beträge dargestellt haben, eingezogen. Gemäss dem diesjährigen Gesetze fliesst fortan der gesamte Gewinn aus dem Handel mit Spirituosen in die Staatskasse. Damit diese Reduktion nicht fühlbare Störungen für die Finanzwirtschaft der Korporationen mit sich bringt, die bisher von den betreffenden Einkünften abhängig gewesen sind, haben besondere Massnahmen getroffen werden müssen. Die Landstinge, die Landwirtschaftskammern und die Nüchternheitstätigkeit erhalten so Entschädigung in Form fester Zuschüsse, berechnet nach der Durchschnittshöhe der Einkünfte, die die Betroffenen während der letzten Jahre aus den fraglichen Mitteln bezogen haben. Der Anteil, der den sämtlichen Kommunen des Reiches nach Massgabe der Einwohnerzahl zugefallen ist, ist durch eine entsprechende, gleichfalls feste Erhöhung des Staatszuschusses für den kommunalen Volksschulunterricht ersetzt worden. Was endlich die besonderen Anteile der Städte an den Branntweinnitteln betrifft, so wird für diese nicht volle, sondern nur partielle Entschädigung gewährt, und zwar nimmt der Betrag dieser Entschädigung während der Jahre 1915 — 1935 jährlich ab, um mit letztgenanntem Jahre völlig aufzuhören. Das letztjährige Gesetz bezweckt indessen nicht nur, die finanzielle Abhängigkeit der Kommunen und Provinzialvertretungen von dem Spirituosenhandel aufzuheben, es verfolgt auch das Ziel, für die Zukunft die Abhängigkeit des Staates von demselben zu beschränken. Zu diesem Zwecke ist unter anderem bestimmt worden, dass von den Einkünften des Staates aus der Fabrikation und dem Handel mit geistigen Getränken (Branntweinherstellungssteuer, Bierherstellungssteuer, Punschsteuer und Branntweinverkaufsgewinn) nur ein bestimmter Betrag (41 900 000 Kr.) zur Befriedigung der Bedürfnisse der Etatsregulierung verwendet werden darf. Aus den Ueberschüssen dieser Einnahmen soll ein besonderer Fonds (der sog. Fonds der Spirituosenmittel) gebildet werden, dazu bestimmt, die Ausgaben zu bestreiten, die im Zusammenhang mit einer vollständigeren Regelung des gesamten Alkoholgewerbes entstehen können.

Durch das Trinkergesetz ist demnach der erste Schritt zur Einführung einer rationellen, individualisierenden Trinkerbehandlung getan worden, und durch das Gesetz betreffend die finan-

zielle Emanzipation ist der Weg für eine mehr durchgreifende generelle Prohibitivgesetzgebung gebahnt worden.

Die Reformen, die innerhalb des Gebietes der Gesetzgebung zunächst auf der Tagesordnung stehen, sind lokales Vetorecht betreffs der Erlaubnis zum Verkauf geistiger Getränke und Verschärfung der restriktiven Bestimmungen, die gegenwärtig die Art und Weise der Ausübung dieses Verkaufs regeln.

1. Lokales Veto.

Das Gemeindebestimmungsrecht bezüglich der Erteilung von Konzessionen zum Handel mit geistigen Getränken ist in gewissem Grade in Schweden bereits eingeführt. Die beschliessenden Körperschaften der Primärkommunen (Stadtverordnetenversammlung in den Städten und Gemeindeversammlung auf dem Lande) haben nämlich seit mehreren Jahrzehnten bereits die Befugnis, die Erteilung so gut wie aller Verkaufskonzessionen zu verweigern, die für das ganze Jahr gelten sollen, und unter Anwendung dieser Befugnis hat die grosse Mehrzahl der kommunalen Körperschaften des flachen Landes allen Handel mit geistigen Getränken innerhalb ihrer Gebiete verboten. Für die Ausübung des Stimmrechts innerhalb der kommunalen Körperschaften gilt indessen eine 40-gradige Skala, und demokratischerseits ist daher verlangt worden, dass das Vetorecht der Kommunen in der fraglichen Hinsicht auf alle mündigen Männer und Frauen der Kommune übertragen werden soll, die dieses Recht durch direkte Abstimmung per capita auszuüben hätten. In Zusammenhang hiermit ist auch die Forderung aufgestellt worden, dass das so reformierte Gemeindebestimmungsrecht sich auf jeden auf Konzessionen beruhenden Verkauf geistiger Getränke innerhalb der Kommune beziehen soll, demnach auch beispielsweise auf den Kleinhandel mit Bier und Wein in den Kolonialwarenläden und auf den Ausschank, der nur bei gewissen besonderen Gelegenheiten oder während eines bestimmten Teils des Jahres vorkommt. Zur Verhütung allzu häufiger Aenderungen in der kommunalen Konzessionspolitik ist vorgeschlagen worden, dass für die Einführung bzw. Aufhebung eines kommunalen Verbots in der fraglichen Hinsicht eine qualifizierte Majorität von $\frac{2}{3}$ der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen erforderlich sein soll. Die Zweite Kammer des Reichstags hat sich fünf Jahre hintereinander für die Einführung eines kommunalen Vetorechts im oben angegebenen Sinne ausgesprochen, ein diesbezügliches Gesetz ist aber bisher infolge der ablehnenden Haltung der Ersten Kammer nicht zustande gekommen. Indessen hat die liberale Regierung im November 1911 eine parlamentarische Kommission mit dem Auftrage eingesetzt, Vorschläge zu einem Gesetz in der fraglichen Hinsicht auszuarbeiten. Man erwartet, dass die Regierung auf Grund

dieses Berichts dem Reichstage 1914 eine diesbezügliche Vorlage zugehen lassen wird.

2. Verschärfung der Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung des Handels mit geistigen Getränken.

Die Forderung eines lokalen Vetorechts ist in Schweden seitens der organisierten Nüchternheitsbewegung als ein Schritt in der Richtung auf das Totalverbot hin aufgestellt worden. Die gemässigten Nüchternheitsfreunde haben während der letzten Jahre darauf hingearbeitet, durch wohlberechnete, radikale Reformen des Kleinverkaufs- und Ausschankwesens die schlimmsten Formen des Missbrauchs geistiger Getränke auszurotten, diejenigen von diesen, die aus prinzipiellen oder praktischen Gründen Gegner des Totalverbots sind, in der Hoffnung, dass ein wesentlich verbesserter Nüchternheitszustand des Volkes den Ruf nach einem Totalverbot zum Verstummen bringen wird. Die Massnahmen, die man in dieser Hinsicht vorgeschlagen hat, verfolgen den Zweck,

1. teilweise im Anschluss an das letztjährige Trinkergesetz, systematisch und so vollständig wie möglich notorische Trinker wie auch diejenigen, die sich eines ungesetzlichen Feilhaltens von geistigen Getränken schuldig machen, von der Erlangung solcher auszuschliessen;

2. in grösstmöglicher Ausdehnung das privatwirtschaftliche Interesse aus dem Handel mit geistigen Getränken zu eliminieren; sowie

3. besondere staatliche und kommunale Organe zu schaffen, deren Aufgabe es sein soll, die Befolgung der Gesetze, die geistige Getränke betreffen, zu überwachen und den Nüchternheitszustand zu fördern.

In einigen Städten sind bereits derartige Massnahmen, trotz des Mangels einer diesbezüglichen Reichsgesetzgebung, von den Gemeindevertretungen getroffen worden. Man hat so unter anderem die Bestimmung getroffen, dass ein Kleinverkauf von Branntwein nur an diejenigen geschehen darf, der bei der betreffenden Gothenburger Gesellschaft sich zum Empfang eines Erlaubnisscheins dazu angemeldet hat, und dass der Erlaubnisschein zurückgezogen wird, wenn der Inhaber sich der Trunkenheit, des unerlaubten Feilhaltens von Branntwein, der Versäumnis einer Versorgungspflicht usw. schuldig macht. Der erste Versuch in dieser Hinsicht, der seit einigen Monaten in Gothenburg angestellt wird, ist bisher gut ausgefallen, indem sowohl die Trunkenheitsvergehen als auch der Branntweinverbrauch beträchtlich zurückgegangen sind.

Die obenerwähnte, von der Regierung im Jahre 1911 eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs betreffend lokales Vetorecht hat auch den Auftrag erhalten, nach

bewerkstelligten Erhebungen Vorschläge zu solchen Aenderungen an den Bestimmungen über die Verkaufsweise auszuarbeiten, wie sie für zweckmässig befunden werden können. Man erwartet, dass diese Kommission, teilweise auf Grund der Erfahrungen, die bei der lokalen Anwendung der neuen Restriktivbestimmungen gewonnen worden sind, gleichfalls vor Ende des Jahres Vorschläge auch in dieser Hinsicht vorlegen wird, die dann dem Reichstag des nächsten Jahres zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen.

Von mehr extrem verbotsfreundlicher Seite hat man sich dem Vorschlage der Einführung von Verkaufsreformen gemäss dem eben angedeuteten Programm widersetzt, bevor die gesetzgebenden Faktoren über die Einführung eines Totalverbots, das nach einer Uebergangszeit von etwa zehn oder mehr Jahren in Kraft zu treten hätte, Beschluss gefasst haben. Die mehr Gemässigten unter den Verbotsfreunden, die die Majorität bilden dürften, sind dagegen nicht abgeneigt, mit einer Lokalvetogesetzgebung Verkaufsbestimmungen des oben angedeuteten Inhalts zu kombinieren. Es erscheint auch zweifellos, dass eine solche Reform geeignet sein würde, der Trunksucht in ihren schlimmsten Formen entgegenzuwirken, den Alkoholverbrauch zu vermindern und eine grössere Volksnüchternheit herbeizuführen.

Alle Armut und alles Elend, welche durch Uebervölkerung, durch ungerechte Verteilung des Erarbeiteten, durch Lohnstokkung, Arbeitslosigkeit etc. hervorgerufen werden, reichen nicht entfernt heran an das Elend, das in einer Trinkerfamilie herrscht.

Die Bekämpfung keines andern Elends duldet so wenig Aufschub, wie die Bekämpfung des Trinkerelends, weil es sich hier um erbliche Leiden handelt. Das Elend, das der Alkohol anrichtet, ist nicht nachträglich wieder gut zu machen.

Dr. med. G. von Bunge,
Professor in Basel,
In: Ein Wort an die Arbeiter.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes*).

Von Dr. J. Hartwig,

Direktor des Statistischen Amtes der Freien und Hansestadt
Lübeck.

Internationale Zusammenstellungen sind noch immer eine crux der Statistik. Die Zahlen, derer man für sie bedarf, sind nämlich vielfach noch sehr lückenhaft oder aber auf so verschiedene Weise gewonnen oder nach so verschiedenen Grundsätzen zusammengestellt, dass sie nicht miteinander verglichen werden können. Das gilt umsomehr, je weniger sie amtlichen Charakters sind. Mit dem Bier gibt sich die amtliche Statistik aber vorläufig nur wenig ab, meist nur insoweit, als es staatliche Einnahmequelle ist, als es als Steuer- und Zollobjekt in Frage kommt. Soweit liegen aber auch zuverlässige Zahlenangaben vor, aus denen man sich über den Umfang von Produktion und Konsum vergewissern kann, und insoweit glaube auch ich Ihnen für mein Material eintreten zu können; ist es auch nicht lückenlos, von Bedeutung sind diese Lücken nicht. Anders liegt es mit den Angaben, die ich über den Wert der Bierproduktion oder die Ausgaben für den Konsum oder das in der Bierbrauerei investierte Kapital oder die von ihm beschäftigten Hände usw. machen werde. Zum Teil fehlen hierüber noch alle Zahlen, zum Teil stehen sie zu einander in Widerspruch und zum Teil handelt es sich bei ihnen um so vage Schätzungen, dass der Statistiker nur mit allem Vorbehalt von ihnen Gebrauch machen kann. Trotzdem habe ich mich aber auch hier um zusammenfassende Ziffern bemüht und zu dem Ende vielfach Schätzungen vorgenommen, jedoch dabei lieber zu niedrig als zu hoch gegriffen. Man wird an den Zahlen im zweiten Teil meines Vortrags vielerlei aussetzen können, exakt sind sie nicht, aber von den Uberschätzungen und Uebertreibungen, zu denen manche Alkoholgegner neigen sollen, glaube ich mich doch ferngehalten zu haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung eines Gewerbes kommt in nichts mehr als in dem Umfang seiner Produktion zum Ausdruck. Die Bierproduktion der Erde kann zur Zeit

*) Vortrag gehalten auf dem 14. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus in Mailand am 23. September 1913.

auf annähernd 300 Millionen hl im Jahre veranschlagt werden. Zu diesem Ergebnisse tragen aber die einzelnen Erdteile in sehr verschiedenem Masse bei. Mehr als zwei Drittel des ganzen Quantum, nach den neuesten Zahlen etwa 215 Mill. hl, werden in Europa gewonnen. Die übrigen Erdteile zusammen stellen nur etwas über 80 Mill. hl her und der Löwenanteil davon, gut 78 Mill., entfällt auf Amerika, davon 76 Mill. allein auf Nordamerika, während Australien nur etwas über 2 Mill. erzeugt und die Produktion Asiens und Afrikas zur Zeit noch hinter je $\frac{1}{2}$ Mill. zurückbleibt. Ueberall stehen aber die von der germanischen Rasse bewohnten Länder und Landesteile voran; 90 und mehr Prozent der Gesamtproduktion fallen auf ihr Konto. Das Bier ist eben trotz allen internationalen Verkehrs und der dadurch bewirkten Aenderung der Lebensgewohnheiten noch immer ein ausgesprochen germanisches Getränk geblieben.

Die Menge des im Kalender- oder Rechnungsjahr 1911 hergestellten Bieres — neuere Zahlen liegen fast noch gar nicht vor, bei einer Reihe meist kleinerer Länder musste ich mich noch mit den Ergebnissen früherer Jahre begnügen — verteilt sich auf die einzelnen Staaten folgendermassen:

Verein. Staaten von Nordamerika ¹⁾	74,3	Mill. hl
Deutsches Reich	70,0	„ „
Grossbritannien und Irland	58,8	„ „
Oesterreich-Ungarn ²⁾	25,4	„ „
Frankreich	17,9	„ „
Belgien	17,8	„ „
Russland und Finnland ³⁾	11,0	„ „
Schweden	2,9	„ „
Schweiz	2,9	„ „
Dänemark	2,7	„ „
Australien (1905) ⁴⁾	2,1	„ „
Niederlande	1,5	„ „
Canada (1905) ⁵⁾	1,4	„ „
Italien	0,6	„ „
Mexiko (1907) ⁵⁾	0,6	„ „
Argentinien ⁵⁾	c. 0,6	„ „
Norwegen	0,5	„ „
Chile (1901) ⁵⁾	c. 0,4	„ „
Brasilien ⁵⁾	c. 0,3	„ „
Britisch Südafrika (1905) ⁵⁾	c. 0,3	„ „
Japan (1907)	0,3	„ „
Luxemburg ⁶⁾	0,3	„ „
Spanien ⁵⁾	c. 0,3	„ „
Peru ⁴⁾	0,3	„ „
Rumänien (1910)	c. 0,3	„ „
Bulgarien	0,2	„ „

Bolivia ⁴⁾	c. 0,2 Mill. hl
Uruguay ⁴⁾	c. 0,2 „ „
Griechenland ⁴⁾ ⁵⁾	c. 0,1 „ „
Serbien (1910)	0,1 „ „
Türkei ⁵⁾	0,1 „ „

Von den 70,0 Mill. hl, die im deutschen Zollgebiet gewonnen wurden, entfielen⁶⁾ — Sie werden wissen, dass Deutschland in puncto Bierbesteuerung in 5 verschiedene Gebiete zerfällt, die getrennt behandelt werden müssen und die deshalb auch ich getrennt zu behandeln gezwungen bin —

41,3 auf das Brausteuergebiet

19,6 auf Bayern

4,4 auf Württemberg,

3,2 auf Baden und

1,5 auf Elsass-Lothringen.

Darnach ist das Deutsche Reich, das lange Zeit das meiste Bier produziert hat, neuerdings von den Vereinigten Staaten überflügelt worden und man darf annehmen, dass diese fortan dauernd voranstehen werden; zählen sie doch nach der letzten Volkszählung (1910) 102 Mill. Einwohner, Deutschland dagegen nur ihrer 65, und hat sich doch in ihnen nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Bierproduktion in den letzten 20 Jahren geradezu rapide, von 32,3 im Jahre 1890 auf 70,6 Mill. hl im Jahre 1910 entwickelt.

Wenn man die oben aufgeführten Produktionsmengen mit denen früherer Jahre vergleicht, so ergibt sich, dass nicht weniger als 12 Staaten, nämlich Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien und Vereinigte Staaten das bisherige Maximum ihrer Produktion im Jahre 1911 erreichten, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass 1911 ein ungewöhnlich heisses und deshalb abnormes Jahr war, — 1912 sind denn auch in den Vereinigten Staaten nur 72,9 Mill. hl⁷⁾, d. s. 1,4 Mill. weniger hergestellt worden und auch im Deutschen Reich ist allem Anschein nach die Produktion des Jahres 1912 hinter der von 1911 zurückgeblieben —, während es in 5 Staaten bereits früher und zwar in Japan 1907, in Schweden 1905, in den Niederlanden 1901 und in Grossbritannien und Norwegen gar schon 1900 erzielt worden ist. Die Produktion nimmt also meist noch zu, was nicht weiter überraschend ist, da vorläufig auch der durstigen Kehlen noch überall mehr werden. Aber sie nimmt im grossen Ganzen weniger als die Bevölkerung zu, wächst vor allem langsamer als früher und ist in einigen Staaten schon ganz zum Stocken gekommen. Eine starke Zunahme der Biergewinnung war innerhalb der alten Bierländer in den letzten 20 Jahren ausser in den Vereinigten Staaten nur in Belgien, Frankreich, Schweden und der Schweiz zu konstatieren.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird die Bierproduktion der Welt in absehbarer Zeit zum Stillstand kommen.

Mit der Menge Bier, die ein Land im Laufe eines Jahres produziert, ist aber noch nichts über seine Stellung zum Bier gesagt. Denn bekanntlich wird nicht alles Bier dort vertrunken, wo es hergestellt ist. Manche Staaten verbrauchen mehr als sie brauen und müssen deshalb von ihm einführen, und andere brauen wieder mehr als sie brauchen und können infolgedessen von ihm abgeben. Als Länder mit Bierausfuhr sind vor allem Grossbritannien und Irland, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, besonders Bayern, und weiter Dänemark und die Niederlande zu nennen; die Mehrausfuhr betrug nach den letzten Veröffentlichungen:

in Grossbritannien	914 640 hl
in Oesterreich-Ungarn	c. 659 500 „
im Deutschen Reich	366 000 „
in Dänemark	c. 46 000 „
in den Niederlanden	c. 37 000 „

Unter den Einfuhrländern, die weit zahlreicher sind, verdienen

Belgien	mit c. 267 000 hl Mehreinfuhr
Verein. Staaten	„ 180 521 „ „
Schweiz	„ 124 300 „ „
Italien	„ c. 92 000 „ „
und Frankreich	„ c. 33 600 „ „

hervorgehoben zu werden⁸⁾).

Dieser Austausch hat selbstverständlich bedeutende finanzielle Konsequenzen. So übertraf der Wert des Exports den des Imports in Grossbritannien 1908 um 30,60 Mill. Mark⁹⁾ und in Deutschland in den Jahren 1910 und 1911 um 20 bzw. 23 Mill. Mark¹⁰⁾, so führte Oesterreich allein im Jahre 1907 für 12,6 Mill. Mark⁹⁾ aus usw. Doch sind Einfuhr und Ausfuhr aufs Ganze gesehen nur wenig von Belang und infolgedessen weichen die Bierproduktion und der Bierverbrauch eines Landes in der Regel nur wenig von einander ab.

Der Bierverbrauch, d. h. die Produktion zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr, betrug nämlich 1911 in absoluten Zahlen¹¹⁾

in den Vereinigten Staaten . .	74,5 Mill. hl
im Deutschen Reich ¹²⁾ . . .	70,0 „ „
in Grossbritannien	57,9 „ „
in Oesterreich-Ungarn	24,7 „ „
in Belgien	18,1 „ „
in Frankreich	17,9 „ „
in Russland und Finnland . . .	11,0 „ „
in der Schweiz	3,0 „ „
in Schweden	2,9 „ „

in Dänemark	2,6	Mill. hl
in den Niederlanden	1,5	„ „
in Canada (1905) ¹³⁾	1,4	„ „
in Argentinien ¹⁴⁾	1,4	„ „
in Italien	0,7	„ „
in Norwegen	0,5	„ „
in Rumänien ¹⁵⁾	0,3	„ „
in Bulgarien	0,2	„ „
in Serbien	0,1	„ „

Die Reihenfolge ist fast dieselbe wie bei der Bierproduktion, nur dass Belgien und die Schweiz einen Platz höher und Frankreich und Schweden einen Platz niedriger stehen.

Ganz anders aber wird das Bild, wenn man die relative Grösse des Bierkonsums in den einzelnen Staaten in Betracht zieht.

Auf den Kopf der Bevölkerung wurden nämlich 1911 vertrunken:

in Belgien ¹⁶⁾	230	Liter
in Grossbritannien (1909) ¹⁷⁾	117	„
im Deutschen Reich ¹⁸⁾	106,4	„
in Dänemark (1909) ¹⁷⁾	87	„
in den Vereinigten Staaten ¹⁷⁾	78,1	„
in der Schweiz (1908) ¹⁷⁾	71	„
im Australischen Staatenbund ²⁰⁾	60,4	„
in Schweden (1909) ¹⁷⁾	50	„
in Frankreich ¹⁶⁾	45	„
in Oesterreich-Ungarn (1909) ¹⁷⁾	42	„
in den Niederlanden ²¹⁾	25,1	„
in Canada (1905) ²²⁾	24,5	„
in Norwegen (1905) ¹⁶⁾	13	„
in Russland (1904) ¹⁶⁾	5,8	„
in Serbien (1906) ²³⁾	3,3	„
in Bulgarien (1906) ²³⁾	2,7	„
in Italien	1,9	„

Innerhalb des Deutschen Reiches weist der Konsum grosse Verschiedenheiten auf¹⁸⁾: der Verbrauch war am höchsten in Bayern mit 246 l, dann Württemberg mit 178,8 l, Baden mit 146 l und Elsass-Lothringen mit 98,5 l, während im Brausteuergebiet nur 83 l auf den Kopf vertrunken wurden.

Setzt man statt Deutschland seine 5 Brausteuergebiete ein, so ergibt sich für den Bierkonsum folgende Reihenfolge: Bayern, Belgien, Württemberg, Baden, Grossbritannien und Irland, Deutsches Zollgebiet, Elsass-Lothringen, Dänemark, Vereinigte Staaten, Schweiz, Australischer Staatenbund, Schweden, Frankreich, Oesterreich usw. Diese Reihenfolge ergab sich aber nicht nur 1911, sondern der Bierkonsum der Staaten stuft sich schon seit Jahrzehnten, von geringen Ausnahmen abgesehen, trotz

grosser zeitlicher Schwankungen in gleicher Weise ab, ein schlagender Beweis dafür, dass jedes Volk seine besonderen Trinksitten hat und sie mit Zähigkeit festhält²⁴). An erster Stelle aber stand und steht Bayern und Struve tut ihm bitteres und unverdientes Unrecht, wenn er Belgien „das klassische Land des Bieres“²⁵) nennt.

Hoppe leitet sein Buch „Die Tatsachen über den Alkohol“ mit der Behauptung ein, dass der Konsum alkoholischer Getränke seit einigen Jahrzehnten in fast allen Kulturländern ganz ausserordentlich zugenommen hat. Das ist heute nicht mehr so unbedingt zutreffend. Ohne Frage nimmt der Biergenuss noch in vielen Ländern zu, vor allem dort, wo er nicht von Alters her üblich war, in romanischen und muselmanischen Gebieten. So hat er sich in Italien von 208 707 hl im Jahre 1900 auf 693 050 hl im Jahre 1910/11 gehoben²⁶), — wer nach Italien kommt, wird erstaunt sein, wie oft ihm das Wort „Birra“ in die Augen fällt —, so wird er neuerdings auch in Marokko Mode²⁷). Das macht der moderne Verkehr, das Vordringen der europäischen Kultur und insbesondere die Verpflanzung germanischer Sitten oder richtiger Unsitten in ferne Länder. Struve betont mit Recht: „Die Bewohner Argentinien, vorwiegend romanischer Herkunft, sind ursprünglich keine Biertrinker gewesen; die Gewohnheit des Biertrinkens haben sie erst durch die zugewanderten Kolonisten aus germanischen Ländern angenommen“ und „Mit der europäischen Kultur kam auch das Bier nach Japan“²⁸).

Anders steht es aber in den alten Kulturländern, in denen man das Bier schon seit Jahrhunderten kennt und in letzter Zeit immer besser kennen gelernt hat. Hier ist z. T. schon ein Stillstand und Rückgang im Konsum zu konstatieren. Das Maximum des Verbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung war nämlich bis jetzt in den einzelnen Staaten in folgenden Jahren zu verzeichnen²⁹):

- 1897: in Württemberg mit 194,8 l.
- 1898: in Bayern mit 247,6 l³⁰).
- 1899: in Baden mit 171,6 l, Grossbritannien mit 148 l, Dänemark mit 125 l, im Deutschen Reich mit 117,9 l, (desgl. 1900), in den Niederlanden mit 32 l und in Norwegen mit 23 l.
- 1900: im Brausteuergebiet mit 96,9 l.
- 1906: in Schweden mit 62 l.
- 1907: in den Vereinigten Staaten mit 80 l, der Schweiz mit 72 l, Finnland mit 11,4 l und Bulgarien mit 3,4 l.
- 1908: in Oesterreich-Ungarn mit 47 l.
- 1911: in Belgien mit 230 l, Elsass-Lothringen mit 98,5 l und Frankreich mit 45 l.

Darnach machte sich schon um die Jahrhundertwende in einer Reihe germanischer Staaten ein Rückgang im Konsum bemerkbar und wenige Jahre später trat dieselbe Erscheinung auch in anderen Ländern zu Tage, sodass sie jetzt als eine internationale angesprochen werden darf. Das Hitzejahr 1911 hat zwar allüberall den Konsum wieder gesteigert, z. B. in den 6 Hauptproduktionsländern gegen 1910 um 18,7 Mill. hl und im Deutschen Reich allein um 5,9 Mill. hl, aber doch, soweit mir die neuesten Zahlen vorliegen, nur in den drei Ländern Belgien, Elsass-Lothringen und Frankreich derart, dass dadurch alle früheren Jahre in den Schatten kamen.

Der Bierverbrauch geht also in vielen und gerade in den wichtigeren Ländern bereits relativ zurück und ist, vom Jahre 1911 abgesehen, in einzelnen schon zur Stagnation gekommen, ja in eine rückläufige Bewegung eingetreten. So wurden z. B. in Grossbritannien 1900: 59,1 Mill. hl vertrunken, 1910 nur noch 53,8 Mill. hl und in den Niederlanden 1901: 1,66 Mill. hl, 1909 dagegen nur 1,43 Mill. hl usw.³¹⁾.

Und die Gründe dieser Erscheinung? Es sind ihrer mehrere, in erster Linie aber nicht gesetzliche Massnahmen, nicht ungünstige Wirtschafts- oder Witterungsverhältnisse — zu Anfang des Jahrhunderts z. B. haben weder Erhöhungen der Biersteuern stattgefunden noch schlechte Wirtschafts- und Witterungsverhältnisse den Konsum beeinträchtigt³²⁾, — sondern die Anti-alkoholbewegung, deren Verdienst es ist, die Menschheit aufgeklärt und ihr zu einer besseren Einsicht verholfen zu haben.

Welchen Wert stellen nun diese jährlich produzierten 300 Mill. hl Bier dar? Darüber fehlt es an verlässlichen Angaben fast noch ganz; ich habe nur gefunden, dass der Wert des in einem Jahre gewonnenen Bieres³³⁾ in

Argentinien (1904) . . .	auf 3,1 Mill. Mark
Bulgarien (1904) . . .	„ 2,0 „ „
Finnland (1907) . . .	„ 7,1 „ „
Canada (1901) . . .	„ 26,0 „ „
Schweden (1905) . . .	„ 45,2 „ „

geschätzt ist. Mit allem Vorbehalt möchte ich deshalb die Äusserung aufzunehmen bitten, dass der Gesamtwert der Bierproduktion z. Zt. auf gegen 10 Milliarden Mark zu beziffern sein dürfte; genauere Angaben sind z. Zt. noch ganz unmöglich.

Häufiger und auch brauchbarer sind die schätzungsweisen Angaben über die Beträge, die in jedem Lande jährlich für den Genuss von Bier verausgabt werden. Die Jahresausgabe für Bier beläuft sich z. B. in den Vereinigten Staaten (1910/12) im

Durchschnitt ³⁴⁾	auf 4038,9 Mill. Mark
Deutschland ³⁵⁾	„ 2800,0 „ „
Schweden ³⁴⁾	„ 82,7 „ „

der Schweiz „ c. 60,0 Mill. Mark
 Norwegen (1905)³⁶⁾ 16,9 „ „

Jules Denis berechnete 1895 die Gesamtmenge des in der Kulturwelt verzehrten Bieres auf 120 Mill. hl und den Wert dieses Konsums auf 8,7 Milliarden Mark³⁷⁾. Mir will scheinen, dass Denis das hl zu hoch angesetzt hat; sicher ist aber, dass mit den annähernd 300 Mill. hl Bier, die die Menschheit jährlich vertrinkt, 10 — 15 Milliarden Mark durch die Kehle gehen. Das ist eine ungeheuerlich grosse Summe. Schade um sie!

Die Zahl der Brauereien, die sich die Herstellung der 300 Mill. hl Bier angelegen sein lassen, ist auf mehr als 30 000 zu veranschlagen, wobei die Hausbrauer nicht mitgezählt sind. Sie waren im Jahre 1911 in folgender Weise über die verschiedenen Staaten verteilt³⁸⁾:

Deutsches Reich	11 961
Grossbritannien und Irland	4 226
Belgien	3 336
Frankreich (1910)	3 263
Vereinigte Staaten	1 524
Oesterreich-Ungarn ³⁹⁾	1 240
Russland ^{39a)}	1 005
Schweden	874
Niederlande (1910)	462
Dänemark	338
Schweiz (1910)	100
Canada (1901) ⁴⁰⁾	96
Italien	86
Argentinien	82
Brasilien (1903) ⁴¹⁾	63
Norwegen	49
Britisch-Südafrika	40
Spanien	40
Bulgarien	18
Rumänien (1910)	18
Luxemburg ⁴²⁾	12
Griechenland	11
Serbien (1910)	10
Chile ⁴¹⁾	8
Japan (1909)	7
Mexiko (1907) ⁴¹⁾	7
Bolivia (1905) ⁴¹⁾	5
Peru (1904) ⁴¹⁾	5

Hier steht also Deutschland ziffernmässig immer noch an erster Stelle, wie denn ja auch seine Brauereien nach Einrichtung und Ausstattung für ganze Weltteile vorbildlich geworden sind.

Von den 11 961 deutschen Brauereien lagen⁴³⁾

im Brausteuergebiet . . .	4473
in Bayern ⁴⁴⁾	3752
in Württemberg	3173
in Baden	508
und in Elsass-Lothringen . . .	55

Doch ist bei einem Vergleich zwischen diesen Zahlen zu beachten, dass die einen Staaten sämtliche und die anderen nur die im Betriebe gewesenen Brauereien zählen.

Die Zahl der Brauereien ist in neuerer Zeit fast überall im Rückgang begriffen. So waren, um nur einige Staaten zu nennen⁴⁵⁾, in Deutschland (ohne Nebenbetriebe) 1882: 15 327, 1907 nur noch 9383, in Oestr.-Ungarn 1890: 1859 und 1910 nur 1267, in Grossbritannien und Irland 1890: 11 364 und 1910 nur 4398 und endlich in den Vereinigten Staaten 1875 2600 und 1910 nur 1568 vorhanden. Im Brausteuergebiet⁴⁶⁾ gab es Ende des Rechnungsjahres 1892: 9028, Ende 1911 aber nur noch 4473 Bierbrauereien, also nicht halb soviel; der Rückgang ist in Stadt und Land eingetreten, aber auf dem Lande in stärkerem Masse, dort nahmen die Brauereien in diesen 20 Jahren um 3211 oder 64,3%, in den Städten aber nur um 1344 oder 33,3% ab.

Dieser Rückgang hat zwei Ursachen. Die erste und hauptsächlichste ist das Vordringen des Grossbetriebes. Er ist dem Kleinbetrieb technisch überlegen, kann die Rohstoffe besser ausnützen und auch ein besseres Bier liefern, und gewinnt infolgedessen ständig an Boden — 1882 gab es in Deutschland 99 Grossbetriebe mit mehr als 50 Arbeitern, 1907: 430⁴⁷⁾, d. i. mehr als 4 mal so viele — umsomehr, als er sich in steigendem Masse auf den Vertrieb von Flaschenbieren verlegt und neuerdings in Deutschland auch die Herstellung des obergärigen Bieres begonnen hat. Diesem Wettbewerb sind die Kleinbrauereien nicht gewachsen und sie gehen, obwohl sie sich z. B. in Deutschland steuerlicher Begünstigungen erfreuen, ständig zurück⁴⁸⁾. So verbrauchten 1906 im Brausteuergebiet noch 5349 Betriebe bis zu 5000 dz Malz, 1910 aber nur noch 3956⁴⁹⁾. Parallel mit dieser Entwicklung geht die von dem Eigenbetrieb zur Aktiengesellschaft. Dazu kommt als zweites Moment eine Veränderung des Geschmacks, die ständig zunehmende Bevorzugung der schweren vor den leichten Bieren, die zur Folge hat, dass die obergärigen Bierbrauereien an Bedeutung verlieren. So brauten 1892 im Brausteuergebiet⁵⁰⁾ 5388 Brauereien vorwiegend obergäriges und nur 3072 untergäriges Bier. Die entsprechenden Zahlen für 1911 waren 1776 bzw. 2423, also statt 2316 mehr obergärige Brauereien 647 weniger. Dementsprechend nahm auch die Produktion des obergärigen Bieres stark ab. 1892 wurden von ihm 7 Mill. hl produziert, 1911 nur noch 5,4 Mill. hl. Dagegen stieg die Menge des gewonne-

nen untergärigen in der gleichen Zeit von 23,2 Mill hl auf 35,9 Mill. hl. Von der im Brausteuergebiet gewonnenen Biermenge waren 1892 noch 23% obergärig, 1911 nur noch 13%⁵¹⁾.

Ob sich in Dänemark, Grossbritannien und den skandinavischen Staaten, die auch vorwiegend oder doch zum erheblichen Teil obergärig brauen⁵²⁾, dieselbe Tendenz geltend macht, vermag ich nicht zu sagen, möchte es aber annehmen.

Von den Werten, die in diesen Brauereien investiert sind, lässt sich nur sagen, dass sie sehr beträchtlich sind und etwa 20 Milliarden betragen dürften. Nach den mir vorliegenden Angaben betrug das Brauereikapital in Grossbritannien und Irland (1903)⁵³⁾ . . 3—4000 Mill. Mark im Deutschen Reiche (1910)⁵⁴⁾ 3340 „ „ in den Vereinigten Staaten (1900)⁵⁵⁾ 1836 „ „ in Oesterreich (1908)⁵⁶⁾ c. 1700 „ „ in Canada (1901)⁵⁷⁾ 45,9 „ „ in Mexiko (1907)⁵⁷⁾ 25 „ „ in den Niederlanden (1904)^{57) 58)} 18 „ „ in Chile (1906)⁵⁷⁾ 11,4 „ „ in Serbien (1906)⁵⁷⁾ 4,1 „ „ in Bolivia (1905)⁵⁷⁾ 2,2 „ „

Die Summen sind nicht immer vergleichbar, da die einen den Wert der Betriebsmittel einschliessen und die andern nicht, und da weiter die einen nur das Aktienkapital angeben, die andern aber auch die übrigen Werte mitrechnen. Wir stehen hier noch auf einer sehr unsicheren Grundlage. Doch steht fest, dass der Anteil der Aktiengesellschaften am gesamten Braukapital ständig grösser wird. Nach der Statistik über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften gab es im Jahre 1911/12⁵⁹⁾ 551 Aktienbrauereien und -Mälzereien mit 637,7 Mill. Mark eingezahltem Aktienkapital, von denen 35,4 Mill. auf München kommen⁶⁰⁾. 497 von ihnen mit einem dividendenberechtigten Aktienkapital von 598,8 Mill. Mark schlossen mit einem Jahresgewinn und 52 mit einem dividendenberechtigten Aktienkapital von 35,7 Mill. Mark mit einem Jahresverlust ab, während 2 weder einen Gewinn noch einen Verlust aufzuweisen hatten. Der Jahresmehrgewinn stellte sich auf 57,8 Mill. Mark = 9,09% des dividendenberechtigten Aktienkapitals, davon wurden 43,9 Mill. Mark, d. i. 6,9% des Aktienkapitals als Dividende verteilt. Ihr Jahresabsatz dürfte erheblich mehr als 30 Mill. hl betragen. Wenn die Witterung dem Bierkonsum günstig ist, pflegt sofort eine starke Nachfrage nach Brauereiaktien einzutreten. So wurden z. B. im heissen Jahre 1911 an der Berliner Börse 34,3 Mill. Mark in ihnen umgesetzt, 1912 dagegen nur 14,2 Mill. Mark⁶¹⁾.

Ueber die Zahl der in den Brauereien beschäf-

tigten Arbeiter und die an sie gezahlten Lohnsummen lässt sich heute gleichfalls noch wenig sagen. Nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907⁶²⁾ waren in Deutschland 111 779 Personen in Brauereien beschäftigt, darunter 47 744 in Grossbetrieben, d. h. Betrieben, die 51 und mehr Personen beschäftigen, und erhielten einen Jahreslohn von 138,7 Mill. Mark. 1911 hatten die zur Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft gehörigen Brauereien bereits 121 000 Arbeiter und die an sie gezahlte Lohnsumme war auf 148,2 Mill. Mark gestiegen⁶³⁾. Aus anderen Ländern liegen mir leider nur lückenhafte Angaben vor.

Darnach waren⁶⁴⁾

in Argentinien (1908)	c. 800
in Canada (1901)	1 977
in Chile (1906)	2 550
in Finnland (1904)	1 246
in Italien (1904)	669
in Oesterreich (1903) ⁶⁵⁾	27 108
in Schweden (1905/6)	7 941
in der Schweiz (1901)	2 658
in den Verein. Staaten (1900) ⁶⁶⁾	39 532
in Ungarn (1901)	2 794

Arbeiter in der Bierbrauerei tätig und die an sie gezahlten Löhne betrugen

in den Verein. Staaten	108,5 Mill. Mark
in Oesterreich	24,5 „ „
in Argentinien	3,9 „ „

Es gibt schätzungsweise etwa 500 000 Brauereiarbeiter, die jährlich über $\frac{1}{2}$ Milliarde Mark Lohn beziehen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Bierbrauerei ist aber mit diesen Zahlen noch lange nicht erschöpfend dargestellt. Man denke nur daran, was alles zum Brauen gehört! Der Wert der Rohstoffe, die dafür benötigt werden, geht in die Milliarden. So kaufen⁶⁷⁾ die deutschen Brauereien allein für etwa 500 Mill. Mark Gerste, Hopfen und sonstige Materialien ein und zwar überwiegend, für ca. 350 Mill. Mark, von der deutschen Landwirtschaft. Der Bedarf an Gerste allein stellt sich auf rund 15 Mill. dz oder ca. 300 Mill. Mark und ihre Produktion beansprucht rund $\frac{3}{4}$ Mill. ha Ackerland⁶⁸⁾, d. i. beinahe die Hälfte der Fläche, auf der in Deutschland Gerste angebaut wird (1911: 1,58 Mill. ha⁶⁹⁾). So beläuft sich der Wert der von den nord-amerikanischen Bierbrauereien bezogenen Rohstoffe auf rund 217 Mill. Mark. So brauchten die Brauereien Böhmens 1911/12 schätzungsweise für 64 Mill. Mark landwirtschaftlicher Produkte⁷⁰⁾. Der gesamte Braustoff- (Malz)-verbrauch der Erde stellt sich auf rund 55 Mill. dz, von denen 14 auf Deutschland und 13 auf Grossbritannien entfallen⁷¹⁾. Den mei-

sten Ländern wachsen die erforderlichen Rohstoffe nicht zu, sie müssen sie von auswärts beziehen. Deutschland, Grossbritannien, Belgien usw. sind unter den Einfuhrländern für Gerste und Malz und die beiden letzteren auch für Hopfen hervorzuheben. Oesterreich-Ungarn kann von allen wichtigen Braustoffen exportieren und auch aus Deutschland und den Vereinigten Staaten findet eine Hopfenausfuhr statt. So reicht die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes in eine Reihe anderer Gewerbe hinein; sie befruchtet sie und macht sie sich dienstbar. Darauf näher einzugehen, ist im Rahmen meines orientierenden Vortrages nicht gut möglich. Nur die Beziehungen zwischen Braukapital und Gastwirtschaften seien noch kurz gestreift. Die Zahl der Stätten, an denen Bier geschänkt wird, dürfte sich auf weit mehr als 2 Millionen belaufen. Viele dieser Stellen sind direkt von Brauereien eingerichtet und noch mehr von ihnen abhängig, und diese Abhängigkeit nimmt neuerdings so sehr zu, dass ein unabhängiger Wirt in grossen Städten bald zur seltenen Ausnahme werden dürfte. Waren doch 1904 in London schon 90% aller Kneipen im Besitz von Brauereien oder doch von ihnen abhängig⁷²). Diese wenigen Angaben mögen genügen. Es kann kein Zweifel sein: die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes ist ungeheuer gross und reicht weit über sein eigenes Departement hinaus.

Die Bierbrauerei hat aber nicht nur eine privatwirtschaftliche Bedeutung, — bisher war nur von ihr die Rede — sondern auch eine staatswirtschaftliche. Das Bier ist mit Ausnahme weniger Länder, z. B. der Schweiz⁷³), Steuerobjekt, und die Summen, die aus ihm, bezw. den zu seiner Herstellung verwendeten Rohmaterialien in den Staats- und Gemeindegeldsäcken fließen, dürften rund eine Milliarde Mark betragen. Seine Besteuerung erbrachte nach den letzten mir bekannt gewordenen Veröffentlichungen⁷⁴):

im Deutschen Reich ⁷⁵)	297,4	Mill. Mark
in den Vereinigten Staaten	265,5	„ „
in Grossbritannien u. Irland (1910)	263,5	„ „
in Oesterreich-Ungarn (1910) ⁷⁶)	c. 94	„ „
in Russland (1908)	37	„ „
in Belgien (1908)	16,3	„ „
in Frankreich	14,4	„ „
in Dänemark (1909)	7,1	„ „
in Italien (1910)	6,6	„ „
in Schweden	6	„ „
in Argentinien (1908) ⁷⁷)	c. 5,4	„ „
in den Niederlanden (1908)	2,1	„ „
in Rumänien (1904/5) ⁷⁸)	1,4	„ „
in Serbien (1906) ⁷⁹)	1,3	„ „
in Luxemburg ⁸⁰)	0,5	„ „

Von den 236,4 Mill. Mark, die die deutschen Bundesstaaten 1911 aus dem Bier vereinnahmten, entfielen auf⁸¹⁾

das Brausteuergebiet . . . 145,3 Mill. Mark

Bayern 55,7 „ „

Württemberg 14,8 „ „

Baden 12,2 „ „

Elsass-Lothringen 8,4 „ „

das sind auf den Kopf der Bevölkerung 3,61 Mark, und zwar

in Bayern 8,04 Mark

in Württemberg 6,02 „

in Baden 5,67 „

in Elsass-Lothringen 4,47 „

im Brausteuergebiet 2,79 „

1892 belief sich die Gesamteinnahme aus Bier im deutschen Brausteuergebiet nur auf 80,83 Mill. Mark und 1908 auf 114,07 Mill. Mark. Mit dem 1. August 1909 wurden die Steuersätze erhöht und dadurch erheblich höhere Erträge erzielt.

Bei einem Vergleich dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Angaben zum Teil nur die Erträge der Staatssteuern, zum Teil aber auch die der ihnen untergeordneten Verbände enthalten, und dass sowohl die Art der Besteuerung wie der Steuersatz in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Nach Ballod⁸²⁾ wird z. B. das hl Bier besteuert in

Belgien mit c. 2,— Mark

den Verein. Staaten mit . . . 3,13 „

Grossbritannien mit . . . 4,— „

Russland mit 5,30 „

Italien mit 12,90 „

Die Deutsche Brausteuergemeinschaft nimmt dagegen die Steuer vom Braustoff und zwar vom Doppelzentner 14 — 20 Mark. Aber wie dem auch sei, fast überall stellt das Bier eine Einnahmequelle für den Staat dar, auf die er nicht ohne weiteres verzichten kann. So fliessen z. B. dem Deutschen Reiche 5,1%, Bayern 9,5% und Elsass-Lothringen gar 10,2% seiner ordentlichen Bruttoeinnahmen aus dem Bier zu, für die Ersatz zu finden nicht ganz einfach sein dürfte⁸³⁾.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes ist also in jeder Beziehung ungeheuer gross und reicht so weit, dass sie sich nur zum Teil zahlenmässig erfassen lässt.

Wenn wir uns dies alles vergegenwärtigen, so tun wir es in erster Linie, um uns zu orientieren, um klar zu sehen — Wissen ist Macht! — und dann, um uns ein Bild davon zu machen, wie unsere Aussichten sind, ob und wann wir unser Ziel erreichen werden. Unser letzter Wunsch ist, dass niemand mehr durch Bier zu Schaden kommt. Aber so unerschütterlich auch dies Ziel vor unseren Augen stehen mag, als vernünftige Menschen wissen wir, dass wir es nicht erreichen werden,

dass auch die nächste und übernächste Generation noch keine bierfreie Kultur haben, ja, dass sie, da es einen Himmel auf Erden nicht gibt, wohl niemals ganz verwirklicht werden wird. Der Widerstände sind zu viele. Nur ganz langsam wird es besser werden. Und als überlegsame Menschen müssen wir uns damit abfinden. Wenn die Bierproduktion mit einem Schlage aufhörte, so würde dadurch neben unendlich vielem Segen auch so unendlich viel Unsegen und Not über die Welt kommen, dass wir kaum die Verantwortung übernehmen möchten. Aber wir brauchen mit einem solchen plötzlichen Umschlag gar nicht zu rechnen, da er jeder Erfahrung widerspricht, und haben deshalb auch nicht nötig, wie man oft von uns verlangt, uns über die Zukunft der Brauer und aller derer, die mit ihnen zusammen- oder von ihnen abhängen, die Köpfe zu zerbrechen. Das ist ihre Sache. Sie haben Zeit genug, sich auf das, was kommt, einzurichten und sie müssten von allen guten Geistern verlassen sein, wenn sie es nicht täten. Der Kampf gegen den Alkoholismus aber ist dadurch, dass eine alte schlechte Sitte in einer sehr modernen, gewitzten und einflussreichen Kapitalmacht Stütze und Förderung gefunden hat, dass es sich bei ihm nicht nur um ideale, sondern auch um grosse, sehr grosse reale Werte handelt, ohne Frage sehr erswert. Wir haben das schon oft empfunden und werden es vermutlich in noch stärkerem Masse erfahren. Das wird uns vor aller Hoffnungsseligkeit bewahren. Aber irre und ängstlich werden wir deshalb nicht. Mögen schlechte Sitte und Geldinteresse sich noch so sehr verbündet haben, wer an den Fortschritt glaubt, wird auch der Hoffnung leben, dass schliesslich doch die bessere Sitte den Sieg davonträgt. Schon heute können wir in den Zahlen lesen, dass die Wertschätzung des Bieres eine andere, eine geringere wird und das als gutes Zeichen für uns nehmen. Seine besten Tage dürfte das Biergewerbe m. E. bereits hinter sich haben.

Literaturnachweis.

- ¹⁾ Wo nichts anderes angegeben, nach dem Statistischen Taschenbuch für Brauer und Brauerei-Interessenten, II. Jahrg. 1912, S. 21 ff.
- ²⁾ Davon 10,6 Mill. in Böhmen (Deutscher Guttempler 1913, S. 157).
- ³⁾ Deutscher Guttempler 1913, S. 315.
- ⁴⁾ Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, 4. Aufl., S. 33 u. 38.
- ⁵⁾ Nach Struve, Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern.
- ⁶⁾ Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1912, IV, S. 189 und 202.
- ⁷⁾ Deutscher Guttempler 1913, S. 204.
- ⁸⁾ Nach dem Statistischen Taschenbuch für Brauer S. 21ff. und den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1912, IV, S. 202.

- ⁹⁾ Nach Struve.
- ¹⁰⁾ Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, Dezember 1912, S. 49/50.
- ¹¹⁾ Soweit nichts anderes angegeben, nach dem Statistischen Taschenbuch für Brauer und Brauerei-Interessenten, 1912, S. 21 ff.
- ¹²⁾ Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1912, IV, S. 202.
- ¹³⁾ Struve, S. 77.
- ¹⁴⁾ Nach dem Deutschen Guttempler 1913, S. 253 belief sich die Einfuhr 1912 auf 0,83 Mill. hl.
- ¹⁵⁾ Vgl. die Alkoholfrage 1911, S. 132.
- ¹⁶⁾ Nach Ballod, Grundriss der Statistik, S. 134 ff.
- ¹⁷⁾ Nach Rösle, Alkoholkonsumstatistik, i. Handwörterbuch der Sozialen Hygiene 1912, S. 22 und 19.
- ¹⁸⁾ Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1912, IV, S. 202.
- ¹⁹⁾ Deutscher Guttempler 1913, S. 253.
- ²⁰⁾ Die Alkoholfrage 1913, S. 121.
- ²¹⁾ Die Alkoholfrage 1912 S. 173.
- ²²⁾ Struve, S. 77.
- ²³⁾ Hoppe, S. 24/25.
- ²⁴⁾ Rösle, S. 24. ²⁵⁾ S. 21.
- ²⁶⁾ Statistisches Taschenbuch, S. 31 u. die Alkoholfrage 1913, S. 171.
- ²⁷⁾ Vgl. die Alkoholfrage 1913, S. 78.
- ²⁸⁾ Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern S. 1 und 449.
- ²⁹⁾ Nach Rösle, S. 22 ff. und Taschenbuch, S. 36.
- ³⁰⁾ In München kamen auf den Kopf der Bevölkerung 1881: 48,4 l, 1889: 525 (!) l, 1898: 400 l, 1909: 255 l und 1912: 312 l (Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München, Bd. XVI, S. 19*), Bd. XIX, S. 23*), Bd. XXIII, S. 56 und statistischer Monatsbericht vom Mai 1913, S. 18) und in Nürnberg im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 342,9 l, 1910: 233,7 l und 1912: 255,8 l (Statistisches Jahrbuch der Stadt Nürnberg, 4. Jahrg., 1912, S. 93).
- ³¹⁾ Statistisches Taschenbuch, S. 30/31.
- ³²⁾ Rösle, S. 24/25.
- ³³⁾ Struve, S. 2, 76, 650, 676, und Hoppe, S. 91 und 92.
- ³⁴⁾ Deutscher Guttempler, 1913 S. 236 und 253.
- ³⁵⁾ Hartwig in der Alkoholfrage 1913, S. 149.
- ³⁶⁾ Hoppe, S. 89.
- ³⁷⁾ Hoppe, S. 99.
- ³⁸⁾ Soweit nichts anderes angegeben, nach dem Statistischen Taschenbuch für Brauer und Brauerei-Interessenten 1912, S. 21 ff.
- ³⁹⁾ Davon 557 in Böhmen (Deutscher Guttemp'ler 1913, S. 147).
- ^{39a)} Ebendort, S. 315. Einschliesslich Sibirien.
- ⁴⁰⁾ Struve, S. 76.
- ⁴¹⁾ Nach Struve.
- ⁴²⁾ Vierteljahrshefte z. Statistik des Deutschen Reichs 1912, IV, S. 189.
- ⁴³⁾ Ebendort, S. 190 ff.
- ⁴⁴⁾ Bayern gibt in seiner Statistik beim obergärigen Bier nur die Zahl der Brauer mit 232 gewerblichen und 4640 nicht gewerblichen an. Da sonst in Deutschland die Hausbrunnenbrauer in die Zahl der Brauereien nicht eingerechnet sind, habe auch ich für Bayern nur die gewerblichen mitgezählt, und zwar nur 80, da 152 beide Arten Bier brauten und deshalb schon gezählt waren.
- ⁴⁵⁾ Nach dem Statistischen Taschenbuch für Brauer, S. 21 ff.
- ⁴⁶⁾ Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 200.
- ⁴⁷⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1899, S. 37 und 1910, S. 59.
- ⁴⁸⁾ Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 189, auch Struve, S. 533.

- ⁴⁹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912, S. 78.
- ⁵⁰⁾ In Süddeutschland hat das obergärige Bier nie eine Rolle gespielt. 1911 wurden dort nur 205 049 hl erzeugt (Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 195 und 197/99).
- ⁵¹⁾ Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 190 ff. und S. 200 ff.
- ⁵²⁾ Siehe Struve, S. 103 und 324.
- ⁵³⁾ Hoppe, S. 100; in Brauerei- und Brennerei - Aktien - Gesellschaften zus. 3,9 Milliarden Mark.
- ⁵⁴⁾ Taschenbuch für Brauer, S. 9.
- ⁵⁵⁾ Hoppe, S. 96.
- ⁵⁶⁾ Davon etwa 400 Mill. in Böhmen (Deutscher Guttempler, 1913, S. 157).
- ⁵⁷⁾ Struve, S. 44, 76, 90 ff, 461, 464 und 721.
- ⁵⁸⁾ Nur in den Aktienbrauereien.
- ⁵⁹⁾ Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzt.-Heft zu 1913 II, S. 13 u. 19. Nach dem Statistischen Taschenbuch (S. 59) setzten sie 1909 — 1910: 31,6 Mill. hl ab.
- ⁶⁰⁾ Deutscher Guttempler 1913, S. 61.
- ⁶¹⁾ Die Konjunktur, IV. Jahrg., Heft 15, S. 177.
- ⁶²⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1910, S. 59.
- ⁶³⁾ Statistisches Taschenbuch für Brauer, S. 61.
- ⁶⁴⁾ Nach Struve.
- ⁶⁵⁾ Davon allein ca. 14 000 mit 14,4 Mill. Mark Lohn in Böhmen (Deutscher Guttempler 1913, S. 157).
- ⁶⁶⁾ Hoppe, S. 97.
- ⁶⁷⁾ Hoppe, S. 76 und 97 ff., Statistisches Taschenbuch für Brauer 1912, S. 9 f.
- ⁶⁸⁾ Ballod, S. 131.
- ⁶⁹⁾ Vierteljahrshefte 1912, III, S. 95.
- ⁷⁰⁾ Deutscher Guttempler 1913, S. 157.
- ⁷¹⁾ Hoppe, S. 98, Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 200.
- ⁷²⁾ Hoppe, S. 100.
- ⁷³⁾ Struve, S. 717.
- ⁷⁴⁾ Soweit nichts anderes vermerkt, nach dem Statist. Taschenbuch für Brauer 1912, S. 38/39.
- ⁷⁵⁾ Einschliesslich der Kommunalabgaben; Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 201 und Taschenbuch, S. 11.
- ⁷⁶⁾ 1911/12 brachte Böhmen allein für 40,8 Mill. Mark auf (Deutscher Guttempler, S. 157). Der Ertrag für Ungarn ist geschätzt.
- ⁷⁷⁾ Struve, S. 4; Voranschlag!
- ⁷⁸⁾ Struve, S. 581. Nur die Staatssteuer.
- ⁷⁹⁾ Struve, S. 721. Produktions- und Gemeindesteuern.
- ⁸⁰⁾ Die Gesamteinnahme an Abgaben vom Bier; Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1912, IV, S. 189.
- ⁸¹⁾ Vierteljahrshefte 1912, IV, S. 201.
- ⁸²⁾ Grundriss der Statistik, S. 132.
- ⁸³⁾ Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1913, II, S. 40. Russland holt aus dem Branntwein 26,6% seiner Einnahmen heraus.

De l'importance du vin dans l'économie nationale.

Par M. O. Ottavi, Ingénieur agricole, Casale Monferrato.

Prié par le Comité organisateur du XIVe Congrès International contre l'Alcoolisme de présenter un rapport sur l'importance du vin dans l'économie nationale, j'ai tenu à rester étranger à toutes les polémiques au sujet de l'usage de l'alcool et je me suis, en conséquence, borné, en prenant pour exemple l'Italie, à réunir quelques chiffres qui suffiront, je l'espère, à démontrer les intérêts considérables qui sont liés, dans un pays viticole, à la production et au commerce du vin.

Production du vin en Italie. L'Italie est certainement, après la France, le plus important pays producteur de vin. La production du vin en Italie, pendant les dix dernières années, a été la suivante:

1903	35 000 000	d'hectolitres
1904	44 000 000	"
1905	32 500 000	"
1906	29 783 000	"
1907	80 000 000	"
1908	77 000 000	"
1909	61 773 000	"
1910	29 293 000	"
1911	48 664 000	"
1912	44 123 000	"

La moyenne, pendant la période précitée, représente donc environ 48 millions d'hectolitres par an, tandis que la France, pour le même espace de temps, a une moyenne de 52 millions. Si l'on veut bien remarquer que la récolte italienne a été supérieure à la récolte française en 1907, en 1908, 1909 et en 1910 (et même en 1913), on voit que l'Italie peut disputer à la France le premier rang comme pays producteur de vin.

Ce n'est pas tout: la surface occupée en Italie par la culture de la vigne est actuellement, d'après les chiffres publiés par le Bureau de Statistique du Ministère d'Agriculture, de 4 455 000 hectares; en France, la vigne n'occupe que 1 678 941 hectares (chiffres relatifs à l'année 1912). Cette énorme diffé-

rence s'explique par le fait qu'en Italie la culture mixte est plus répandue: il n'y a que 880 000 hectares de terrain qui soient réservés à la culture spécialisée de la vigne; dans les autres 3 575 000 hectares, la vigne est associée à d'autres cultures.

La superficie totale occupée en Italie par la culture de la vigne, représente le 15% de la superficie destinée à la production agricole et nationale, superficie qui a été évaluée à 26 371 000 d'hectares.

Si l'on considère l'extrême division de la propriété, et si l'on tient compte de ce fait que la culture de la vigne est possible dans toutes les régions d'Italie, depuis le nord jusqu'au sud, il résulte des chiffres ci-dessus exposés qu'en aucun pays, comme en Italie, la production du vin n'intéresse à un si haut degré toute la population agricole et n'est aussi étroitement liée à la production agricole nationale.

L'étude de l'importance, de la production et du commerce du vin ne peut pas être faite sans l'étude de l'importance de la culture de la vigne, puisque en réalité, la distinction entre l'œnologie et la viticulture n'existe pas. Le viticulteur italien, dans la très grande majorité des cas, est en même temps fabricant de vin et s'occupe personnellement de la vente de son propre produit.

On peut, d'ailleurs, affirmer que l'entière production de raisin est destinée à la fabrication du vin: en effet, en prenant toujours pour base les statistiques officielles, la quantité de raisin qui est consommée en nature représente 2,5% de la production totale; si on ajoute à cela les chiffres des statistiques douanières relatifs à l'exportation du raisin de table et du raisin sec, on trouve qu'au maximum le 3% de la production italienne de raisin n'est pas transformé en vin; cette proportion est vraiment négligeable. (En 1911, 2 180 000 quintaux de raisin furent consommés en nature sur 73 000 000 environ récoltés.)

Caractère de la production du vin. Le caractère le plus saillant de la production du vin est qu'à l'inverse des autres industries agricoles, comme la distillation, la brasserie, la sucrerie etc., cette production n'est pas industrialisée, c'est-à-dire, n'est pas organisée rationnellement pour produire la matière première le plus économiquement possible, pour la transformer dans de bonnes conditions et enfin pour vendre le produit „vin“ à une clientèle sûre et à des prix rémunérateurs.

Il y a bien eu des tentatives d'industrialisation: vineries, caves coopératives, etc. . . mais on peut dire que jusqu'à présent, ce ne sont que des essais pour rendre vraiment industrielles la fabrication, la conservation et le commerce du vin. Pour le moment, la cave est l'annexe inséparable du vignoble,

et son importance est toujours proportionnée à l'étendue de celui-ci.

La conséquence de ce défaut d'organisation technique et commerciale, impossible de réaliser entre un si grand nombre de propriétaires, est évidente: le prix de revient de l'unité est plus élevé, la concurrence se fait sentir davantage, les crises sont plus graves et plus sensibles, parce qu'elles atteignent un plus grand nombre d'individus.

Capital foncier — Produit de la viticulture. Parmi toutes les spéculations agricoles, la viticulture revêt une importance exceptionnelle, à cause de la valeur élevée qu'acquière les terrains qui lui sont consacrés. Des terres arides, non arrosables, peuvent être transformées et utilisées après leur plantation en vignobles; des régions entières doivent à la vigne une prospérité qu'elles ne pourraient avoir autrement. Un hectare de vignoble a la même valeur qu'un hectare de terre fertile et arrosable, capable de fournir de hauts rendements de céréales ou de plantes sarclées, et quelque fois sa valeur est supérieure. Et il en est ainsi, parce que le produit brut de la vigne est supérieur à celui que peut fournir toute autre culture. Dans le Piémont un hectare de vignoble, en coteau, vaut de 4 à 7000 fr., et jusqu'à 10 000 fr. dans quelques situations privilégiées.

Le capital représenté en Italie par les vignes, les caves et l'outillage vinaire, a été calculé à 8 milliards environ, et les dépenses annuellement nécessaires pour la culture de la vigne et la fabrication du vin ont été évaluées à 900 millions.

D'après les statistiques du Ministère d'Agriculture, la production de la vigne représente $\frac{1}{5}$ environ des produits du sol. En effet, le produit brut annuel agricole et forestier de l'Italie représente une valeur de près de 7 milliards et la production des vignobles entre dans ce total pour la somme d'un milliard et demi.

La viticulture est donc une des cultures les plus importantes dans le bilan agricole national.

Si l'on considère que la vigne est cultivée presque exclusivement par des paysans, et en admettant qu'un paysan italien dépense 400 à 500 fr. par an pour vivre, tout compris, il en résulte que le produit de la vigne fournit de quoi vivre à 3 millions de paysans environ.

La viticulture et la population rurale. L'influence de la viticulture sur la population rurale est mise en lumière par les récentes statistiques du service de l'émigration en Italie: dans les régions où la production du vin est abondante, la population s'accroît et l'émigration n'est pas considérable. Ce fait est la conséquence de l'aisance et du bien-être apporté à tous par la production et le commerce du vin.

Ainsi, par exemple, les deux provinces plus viticoles d'Italie, Naples et Alexandrie, qui produisent respectivement une moyenne de 740 et 500 hectolitres de vin par kilomètre carré, ont fourni à l'émigration, en 1907, un contingent de 10,8 et 12,7 habitants pour 1000; tandis que les deux provinces les moins viticoles Bellune et Udine, dont la production ne dépasse pas respectivement 12 et 36 hectolitres par kmq., ont vu émigrer, pendant la même année 88 et 54,5 pour mille de leur population. J'ajoute cependant que la faible production de vin n'est pas la seule cause de l'émigration.

L'influence de la viticulture est encore plus sensible sur les courants d'émigration interne. La vigne a besoin, en effet, périodiquement, d'une grande quantité de main-d'oeuvre pour les différents travaux du vignoble, et il n'est pas possible de substituer au bras de l'homme le travail des machines. Toute la famille ouvrière: hommes, femmes, enfants, peut être employée aux travaux de la vigne et à la vendange.

De source autorisée, on apprend qu'il faut, en Piémont, 100 journées de travail par an pour cultiver un hectare de vigne en culture mixte et 200 pour un hectare de vigne en culture intensive. Toujours pour les vignes spécialisées, le professeur Serpieri calcule qu'il faut 290 journées dans la région de Bologne, le professeur Poggi, 180 journées dans la Basse Vénétie, le professeur Racah, 190 pour la Toscane. Dans l'Italie méridionale, il faut 120 journées à Bari, 165 à Avellino, 130 à florales demandent plus de main-d'oeuvre que la vigne; mais besoin de 150 à 200 journées de travail par hectare et par an.

Il est bon de rappeler ici que pour le blé 25 à 40 journées suffisent, pour le maïs 60 à 80, pour le riz 85 à 125. Seul l'entretien des jardins fruitiers et potagers et les cultures florales demandent plus de main-d'oeuvre que la vigne, mais elles ont bien moins d'importance.

Quant aux salaires, ils sont assez élevés en comparaison de ceux que l'on paie pour les autres travaux des champs: en Piémont, la journée d'homme se paie de 2 à 4 fr. et la journée de femme de 1,50 fr. à 3 fr. Dans les Pouilles, les hommes reçoivent de 1,50 à 2,50 fr. et les femmes de 0,80 à 1,50 fr.

La viticulture et la division de la propriété. La viticulture permet plus que tout autre culture l'existence de la petite propriété à cause des profits élevés qu'elle laisse au vigneron. En voici quelques exemples: dans l'arrondissement très viticole d'Asti, sur une population de 150 000 habitants, 55 000 sont des propriétaires qui travaillent eux-mêmes leur propre fond. Dans l'arrondissement de Gallarate (Milan), où il n'existe pas de vigne, sur 160 000 habitants, 10 261 seulement sont des petits propriétaires-cultivateurs; c'est-à-dire 6% de la population à Gallarate contre 36,8% à Asti.

Un hectare ou deux de vigne, où l'on fait des cultures intercalaires de blé ou de trèfle, une petite prairie, un petit jardin, suffisent pour faire vivre une famille entière de paysans. Peut-on imaginer une exploitation agricole plus simple?

La viticulture et les budgets nationaux et communaux. Le raisin et le vin contribuent, dans une large mesure, à alimenter le budget de l'Etat, de la Province et de la Commune. Pour les grandes villes, les droits d'octroi sur le vin constituent une des principales ressources des finances communales. A Milan par exemple, cet octroi représente une recette de 9 à 10 millions par an. Au total, les communes italiennes perçoivent environ 90 millions par an de l'octroi sur le vin.

Prix du vin. Quant à la valeur du vin, il est bien difficile de l'établir, car le prix d'un hectolitre est très variable et des différences de 50% d'une année à l'autre ne sont pas rares. A Casale Monferrato, le prix moyen de l'hectolitre pendant 100 ans, de 1810 à 1910, a été calculé par le „Giornale Vinicolo Italiano“, de 33,90 fr. Il s'agit du vin Barbera ordinaire, car le prix du vin varie non seulement selon les années, mais aussi selon les régions et dans la même région, selon les qualités. Il n'est donc pas possible de fixer le prix moyen du vin.

Le vin et la législation. L'importance du vin dans l'économie nationale s'affirme encore par la sollicitude que le Gouvernement et le Parlement témoignent à son égard: lois pour favoriser le commerce du vin, pour prévenir la fraude, pour arrêter les crises, pour secourir les producteurs en cas de phylloxéra, ou autre, etc. Si l'on examine tous les secours que, sous diverses formes, l'Etat apporte à l'industrie viticole et oenologique, on reconnaîtra bien qu'il s'agit là d'une des principales sources de la richesse nationale.

Le vin et le commerce. La production du vin n'est pas seulement importante au point de vue du grand nombre de propriétaires et d'ouvriers qu'elle fait vivre, mais aussi à cause du commerce très actif auquel elle donne naissance. A côté des vignerons et des paysans, toute la classe des courtiers et des négociants en vins a des intérêts vitaux dans l'industrie oenologique.

L'Italie est un pays exportateur de vins; son importation est presque nulle, comme on peut en juger par les chiffres suivants:

	Exportations:	Importations:
1910	2 027 778 hectolitres	18 272 hectolitres
1911	1 169 655 „	28 196 „
1912	1 141 421 „	50 864 „

ce qui représente une valeur de:

1910	86 481 113 fr.	2 560 262 fr.
1911	67 277 827 „	3 312 680 „
1912	73 907 991 „*)	4 208 960 „

D'après les statistiques du Ministère des Finances, le vin occupe la quatrième place par ordre d'importance parmi les produits d'exportation italiens.

Mais il faut aussi considérer le commerce intérieur. Etant donné qu'il n'y a pas en Italie de taxe de circulation sur le vin, on ne peut pas prouver par des chiffres l'intensité du mouvement qu'il provoque. Le nombre des wagons de raisin, de moût et de vins transportés par les Chemins de Fer de l'Etat pendant l'époque des vendanges peut en donner une idée:

	1910	1911	1912
Septembre . .	20 939 wagons	23 906 wagons	28 802 wagons
Octobre . . .	40 258 „	46 691 „	37 054 „
Novembre . .	4 707 „	8 305 „	4 646 „
	65 907 wagons	78 702 wagons	70 502 wagons

Ces quelques chiffres et les idées que nous venons de résumer brièvement prouvent bien l'importance de ce produit qui est partie intégrante de la richesse nationale.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Weines.

Von M. O. Ottavi, Ackerbau-Inspektor, Casale Monferrato.

Italien ist nach Frankreich das wichtigste Weinland. Während der Jahre 1903—1912 betrug die jährliche Weinernte im Durchschnitt in Italien 48 Millionen, in Frankreich 52 Millionen Hektoliter. Die Weinbaufläche beträgt dagegen in Italien 4 455 000 Hektar; in Frankreich nur 1 678 941 Hektar. Der gewaltige Unterschied erklärt sich dadurch, dass in Italien die gemischte Kultur weit verbreitet ist. Nur auf 880 000 Hektar wird reiner Weinbau betrieben. 15% der Oberfläche, die landwirtschaftlichen Zwecken dient (26 371 000 Hektar), dient dem Weinbau. Da der Weinbau in allen Teilen Italiens betrieben werden kann, ist er wie in keinem anderen Lande mit der Landwirtschaft eng verbunden und seine landwirtschaftliche Bedeutung ist grösser als in irgend einem anderen Lande.

Der italienische Weinbauer ist in der Regel zugleich Weinfabrikant und Weinverkäufer. Nur 3% im Maximum der gewonnenen Trauben werden nicht zu Wein verarbeitet, sondern als Tafeltrauben oder getrocknete Trauben verkauft.

Die Weingewinnung in Italien ist nicht „industrialisiert“, d. h. zweckmässig organisiert, obwohl es an Versuchen dazu nicht gefehlt hat. Die Folge des Mangels an technischer und kaufmännischer Organisation ist

*) En 1913, la valeur représentée par les vins exportés d'Italie a atteint 100 millions s.

klar: der Herstellungspreis ist hoch, die Konkurrenz macht sich stärker fühlbar und die Krisen sind schwerer.

Das Kapital, das im Weinbau und in der Weinbereitung in Italien steckt, wird auf 8 Milliarden Fr., und die jährlichen Ausgaben für den Weinbau und die Weinbereitung auf 900 Millionen geschätzt. Nach der Statistik des Ackerbauministeriums bilden die Früchte des Weinstocks $\frac{1}{5}$ der Produkte des Bodens im Werte von 1500 Millionen Fr.

Der Weinbau wird fast ausschliesslich von Bauern betrieben. Da ein italienischer Bauer im Durchschnitt jährlich nur 400—500 Fr. zum Leben gebraucht, können also ungefähr 3 Millionen Bauern vom italienischen Weinbau leben.

In den Weinbaugegenden in Italien vermehrt sich die Bevölkerung. Die Auswanderungszahlen sind in Gegenden, in denen kein Wein oder nur wenig Wein gebaut wird, wesentlich grösser.

Der Einfluss des Weinbaus auf die Wanderung der Arbeiter innerhalb Italiens ist noch fühlbarer. Der Weinbau gebraucht zeitweilig eine grosse Anzahl Handarbeiter, die durch Maschinen nicht zu ersetzen sind. Im Mittel kann man angeben, dass auf einen Hektar bebautes Weinland pro Jahr 150—200 Arbeitstage kommen, während für Getreidebau nur 25—40, für Mais 60—80, für Reis 85—125 Arbeitstage notwendig sind.

Die Löhne der im Weinbau beschäftigten Personen sind höher wie die anderer Landarbeiter.

Der Weinbau ermöglicht wegen des grösseren Gewinnes mehr als alle andere landwirtschaftliche Beschäftigung die Erwerbung eines kleinen Besitzes. So zählt man in Asti, einer an Weinbau reichen Provinz, mit einer Bevölkerung von 150 000 Personen 55 000 Grundbesitzer, die ihren eigenen Besitz bearbeiten.

Der Weinbau in Italien liefert dem Staat und den Gemeinden für ihren Haushalt beachtenswerte Beiträge. Allein Mailand z. B. erhält jährlich 9—10 Millionen Fr. Im ganzen erhalten die italienischen Gemeinden aus den Abgaben ungefähr 90 Millionen Fr. im Jahr.

Der Preis des Weins ist je nach Art, Gegend und Jahrgang sehr verschieden. Schwankungen von 50% von einem Jahr zum anderen sind nicht selten. Es ist darum nicht möglich, einen mittleren Preis anzugeben.

Regierung wie Parlament haben sich des Weinbaus stets in jeder Weise angenommen, da er für Italien eine der Quellen des nationalen Wohlstandes ist.

Italien ist ein Weinausfuhrland. Der Wein nimmt den 4. Platz unter den Exportartikeln Italiens ein. Auch der Handel in Italien ist beträchtlich, wie das aus den Zahlen der transportierten Waggons mit Weintrauben, Most und Wein hervorgeht.

„Bei der Branntweinsteuer ist ein Rückgang zu verzeichnen. Das ist zwar ein Passivum im Reichshaushalt zu buchen, aber als ein Aktivum für unsere Volkswohlfahrt.“

Staatssekretär des Reichsschatzamtes Kühn,
im deutschen Reichstage bei der Beratung über die
Spiritussteuern am 2. Dezember 1913.

Chronik

für die Zeit von Oktober 1913 bis Januar 1914.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

a) Aus dem deutschen Reiche.

Statistisches.

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1913. Im Ergänzungsheft III findet sich eine Uebersicht über die Kartoffeltrocknungsanstalten 1908—09, 09—10, 10—11. (Diese Anstalten sind wichtig für die Frage, wie das Gewächs, welches die Hauptmenge von Spiritus liefert, der menschlichen und tierischen Ernährung mehr und mehr nutzbar gemacht werden kann).

Zahl der Betriebe	1908—09 170	1909—10 254	1910—11 327
	dz.	dz.	dz.
Menge der verarbeiteten Kartoffeln .	1 605 399	3 326 417	4 176 405
Jahreserzeugung an Trockenerzeugnissen	415 737	875 903	1 073 101
davon gingen in die eigene Wirtschaft	102 415	181 948	216 726
ins Inland	278 309	529 673	752 217
ins Ausland	14 658	14 899	4 967

Als Trockenerzeugnisse kommen in Betracht: Schnitzel und Scheiben, Flocken, Mehl, Krümel, Klebstoffflocken, Schnitzelschrot.

Heft IV bringt eine Uebersicht über die Hopfenernte 1913 und über das Bier 1912.

Der Hopfenbau breitete sich von 1904 auf 05 kräftig aus, um von da an ständig zu fallen (1913 allerdings gegen 1912 ein stärkerer Anbau, aber eine geringere Ernte).

	Anbautfläche	Ernteertrag
1904	37 888 ha	222 878 dz.
1905	39 511 „	292 569 „
1908	35 865 „	263 396 „
1912	26 966 „	205 635 „
1913	27 048 „	106 179 „

Diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet mindestens 5 ha (in Elsass-Lothringen 3 ha) mit Hopfen bestellt sind, nennt man Hopfengemeinden. Auf Preussen entfallen 40 Hopfengemeinden mit 813,1 ha Anbaufläche, auf Bayern 583 mit 16 541,9 ha, auf Württemberg 139 mit 3088 ha, auf Baden 40 mit 874,5 ha, auf Elsass-Lothringen 195 mit 4030,5 ha.

Die Bierbrauerei hat im Rechnungsjahr 1912 gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang zu verzeichnen.

Rechnungs- jahr	Gesamtbier- erzeugung hl	davon untergärig hl	obergärig hl
1912	39 537 719	34 972 909	4 564 810
1911	41 347 523	35 940 044	5 407 479
1908	39 948 260	34 660 694	5 287 566

Der Rückgang war am stärksten in den Direktivbezirken Brandenburg (— 314 103 hl), Rheinland (— 295 147 hl), Schlesien (— 284 907 hl); eine mässige Zunahme zeigte sich u. a. in den Bezirken Schleswig-Holstein (+25 551 hl), Ostpreussen (+25 524 hl), Bremen (+23 985 hl). Das steuerpflichtige Gesamtgewicht der verwendeten Braustoffe betrug 7 335 497 dz (gegen 7 603 942 dz 1912). Als Ursachen des Rückgangs werden angeführt: die regnerische, kühle Witterung im Sommer 1912, in manchen Gegenden die unbefriedigende Geschäftslage einzelner Erwerbszweige, vielfach auch der Wettbewerb der sog. alkoholfreien Getränke. Ohne merkbaren Einfluss blieben die Ernteergebnisse des Berichtsjahres. — Im norddeutschen Brausteuergebiet waren am Ende des Rechnungsjahres vorhanden 4299 Brauereien (3969 gewerbliche, 33 nicht gewerbliche); vorwiegend obergäriges Bier bereiteten 1629 gewerbliche, 24 nicht gewerbliche, vorwiegend untergäriges 2340 gewerbliche, 9 nicht gewerbliche; Gesamtsteuereinnahme vom Bier 140 726 296 Mark bei einer Erzeugung von 39 537 719 hl. In Bayern mit seinen Anschlüssen gab es 11 937 Brauer und Hausbrenner, 3582 Braustätten für untergäriges Bier, die im ganzen 3 577 271 dz Malz verbrauchten und 19 121 839 hl Bier erzeugten; — 217 gewerbliche und 4615 nicht gewerbliche Brauer für obergäriges Bier, welche mit 28 413 dz Malz 178 423 hl Bier erzeugten. Im ganzen wurden an Malzaufschlag 64 288 940 M eingenommen. In Württemberg zählte man 1003 Brauereibetriebe mit 697 370 dz Malzverbrauch und 12 805 376 M Malzsteuer, in Baden 480 Brauereien mit 612 738 dz Malzverbrauch und 12 087 230 M Malzsteuer, in Elsass-Lothringen 56 Brauereien mit 287 057 dz Malzverbrauch und 5 747 746 M Brausteuern.

Vereinswesen.

Der Bericht über die 30. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Hannover (Anhang: Bericht über die 14. Jahresversammlung des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes) ist im Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15 1913 (136 S. 1,25 M) erschienen. Es sind darin nicht nur die Vorträge der Hauptversammlung über Alkohol und Verkehrssicherheit und die der Heilstättenkonferenz, sondern auch die der Nebenversammlungen (über die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch Spiel und Sport, Schule, Hochschule, Haus, Frau) und die Berichte aus der Arbeit mehrerer erfolgreicher Bezirksvereine von der Sitzung des Verwaltungsausschusses vollständig abgedruckt. — Von anderen Neuerscheinungen des Mässigkeits-Verlages heben wir den Druck der Verhandlungen des Ersten deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung (224 + XV S., geh. 2,40 M, geb. 3,20 M) und Ulbricht, Die Alkoholfrage in der Schule (166 S. 2,50 M, geb. 3 M) hervor. Beide Werke haben über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus Beachtung und amtliche Empfehlung gefunden, und zwar so sehr, dass von beiden schon jetzt eine zweite Auflage vorbereitet werden muss. — Die Frauen-Nr. der Mässigkeits-Blätter ist als eigene Flugschrift „Frauenleid — Frauenhilfe“ (20 Pf.) neu aufgelegt worden. Aus den Blättern zum Weitergeben sind auserlesene kleine Erzählungen zu „Büchlein zum Weitergeben“ (je 15 Pf.) zusammengefasst, die besonders für Jugendbibliotheken gerne gewählt werden.

Der Deutsche Verein enthaltsamer Post- und Telegraphenbeamten hielt seine Hauptversammlung am 4. und 5. Oktober 1913 in Hamburg unter der Leitung von Postdirektor Kraft (Ruhla); der Verein zählt jetzt reichlich 400 Mitglieder. Auf dem geselligen Abend hielt Dr. Bonne einen Vortrag über die Bedeutung der Alkoholfrage.

Das Jahr 1913 brachte an seinem Schlusse noch mehrere anti-alkoholische Vereinsbildungen: einen „Verein abstinenten

Polizeibeamten Deutschlands“ (Vorsitzender: Polizeiwachtmeister Berger in Herten) und eine „Vereinigung abstinenter Offiziere“ (Vorsitzender: Oberst von der Heyde in Metz). Im November erschien auch ein Aufruf zur Gründung eines „Bundes abstinenter Turner“.

Der Eisenbahn-Alkoholgegner-Verband schloss das Jahr 1913 mit 1223 Mitgliedern (29 Ortsgruppen) ab. 12 250 Stück der Flugschrift „Was muss der Eisenbahner vom Alkohol wissen?“ wurden verkauft, ausserdem viele Werbekarten, sowie Flugblätter verteilt und Vorträge gehalten.

Die Wyzwolenie, der polnische Enthaltsamkeitsverein, zählte Ende 1912 4100 Mitglieder (2004 männlich, 2096 weiblich). Von den 89 Ortsgruppen sind 7 in Westpreussen, 6 in Schlesien, 30 im Rheinland und Westfalen, 5 in Berlin und Hamburg, 41 in Posen. Der Verein beklagt sich darüber, dass die preussische Polizei ihn als politischen Verein behandle und belästige; er habe deshalb die Jugend unter 18 Jahren aus der Mitgliederliste streichen müssen. Der Verein versucht anderweitig für die Jugend zu sorgen.

Der Deutsche Bund abstinenter Frauen blickte auf seiner Generalversammlung zu Jena, 27. — 29. Oktober 1913 mit Genugtuung auf seinen Ehrenbau, das Königin-Luise-Haus beim Völkerschlachtdenkmal von Leipzig. Der Bund zählt jetzt 48 Ortsgruppen mit rund 2300 Mitgliedern.

Der Verein abstinenter Philologen deutscher Zunge schliesst das Jahr 1913 mit 363 Mitgliedern ab. Er würdigt in seinem Jahresbericht besonders den Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung in Berlin. Das Kaiserjubiläum gab Anlass zu kräftiger Verbreitung der Mürwiker Rede, von der mit dem Deutschen Verein g. d. M. g. G. zusammen eine eigene Jubiläumsausgabe veranstaltet wurde.

Kirchliches.

Der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände (Berlin W 15) baut seinen Verlag weiter aus. Eine „erste Reihe“ von 10 Blaukreuzschriften (verfasst von Burckhardt, Frau Frieda Burckhardt, Cordes, Culemann, Haacke, Schröder, Störmer) ist zu einem Sammelbande „Alkoholfuch und Nüchternheitssegen“ (geb. 2 M) zusammengefasst.

Der Deutsche Hauptverein des Blauen Kreuzes (Barmen) hatte am 1. August 1914 757 Ortsgruppen mit 43 568 Vereinsgenossen (darunter 10 599 ehemalige Trinker), — 22 661 männlich, 20 907 weiblich. Ferner gehören ihm 255 „Hoffnungsbünde“ mit 13 587 Kindern an.

Ueber „die Katholische Abstinenzbewegung, ihr Werden und Wesen, ihre Wege und Ziele“ gibt Dr. Schmöderrich (Hanum 1913, 38 S., 50 Pf.) eine klare Uebersicht.

Sonstiges.

Ein deutscher Jugendtag wurde Anfang Oktober 1913 auf der Burg Hanstein und auf dem Hohen Meissner gehalten; 10 Verbände und Verbindungen (u. a. der Bund deutscher Wanderer, die deutsche Akademische Freischar, der Deutsche Bund abstinenter Studenten, der Deutsche Vortruppbund, der Wandervogel, der Schülerbund (Germania) — wohl rund 2000 Köpfe — hatten sich zusammengefunden. Männer wie Dr. Popert und Avenarius redeten zu ihnen. Die Bestrebungen, die hier ihren Ausdruck suchten, waren nicht einheitlich. Etwas überlegen meinte eine von uns eingesehene Zeitungskritik: „Einig war man sich eigentlich nur in der Abstinenz von Alkohol und Tabak.“ Nun, wenn's nur das wäre, so wär's schon dankenswert. Wir können hinzufügen: Einig war man sich in der Liebe zur Natur und zum Vaterland, in fröhlicher Wanderlust und jugendlicher Schwärmerei.

In der Universität Bonn wurde durch Anschlag des akade-

mischen Senats bekannt gemacht, dass in Zukunft bei Entscheidung in Disziplinarfällen Trunkenheit nicht mehr als Milderungsgrund anerkannt werde.

Die Trinkgelderfrage ist 1913 sowohl vom Genfer Verband der Hotelangestellten in Deutschland wie vom Verband der Hotel-Industriellen des Harzes behandelt worden. Allseitig wurde der Wunsch geäußert, dem Publikum die Möglichkeit zu geben, die Zahlungen für Bedienung durch einen prozentuellen Zuschlag zur Hotelrechnung abzulösen. Auch gegen die Bezeichnung „Trinkgeld“ wurde Einsprache erhoben.

Das Königin Luise-Haus des Deutschen Bundes abstinenten Frauen beim Völkerschlachtdenkmal in Leipzig ist am 17. Septbr. 1913 eingeweiht; es ist nach den Plänen von Geheimrat Lossow und Prof. Kühne erbaut. Es wird der anheimelnde Eindruck und die freundliche Einrichtung gerühmt. Im ersten Vierteljahr seines Bestehens hat es guten Zuspruch gehabt.

In der Kalenderliteratur für 1914 verdienen der rühmlich bekannte Kalender des Grosslogenverlags „Auf! Frisch ans Werk!“ (40 Pf.), der „Familienkalender des Blauen Kreuzes“ (35 Pf.) und der Abreisskalender des Vortrupps (1,50 M) freundliche Beachtung der Antialkoholiker. Auch das Jahrbuch für Alkoholgegner bietet seine Dienste wieder an (80 Pf.).

Prof. Dr. Kamp in Bonn, der vor etwa 2 Jahrzehnten in Frankfurt a. M. eine deutsche Obstverwertungsgesellschaft begründete, (die sich aber nicht halten konnte) und auch in den Kreisen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke für „Obst gegen Alkohol“ wirkte, kommt jetzt auf seine alte Liebe zurück, indem er bei Georgi (Bonn) eine Werbeschrift: „Eine deutsche Obst-Einfuhr-gesellschaft“ (16 S.) veröffentlicht, die, „den Freunden des Obstes als eines Volksnahrungsmittels unterbreitet“, vor allem das billige, schöne brasilianische Obst einführen und dadurch zugleich den deutschen Kolonisten in Südbrasilien dienen will.

Oberleutnant Heusch hat über „die Alkoholfrage im Heer“ eine Flugschrift geschrieben, die als Äusserung eines aktiven Offiziers besonders zu würdigen ist (75 Pf.).

Volkswirtschaftlich wichtig ist ein Mahnruf der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins (geleitet von Dr. Heim), man möge sich nicht zu sehr auf den Anbau von Braugerste festlegen: der Gerstenmarkt habe sich verschlechtert; bei dem Rückgang des Bierverbrauchs einer- und dem Fortschritt der Technik andererseits brauche der Brauer viel weniger Gerste als früher; der Gerstenbau mache den Bauern vom Alkoholkapital abhängig; die (im übrigen dem Bauern nützliche) Antialkoholbewegung werde mit der Zeit die Preise noch mehr drücken.

Beispiel und Gegenbeispiel aus dem Heereswesen. Kommerzienrat von Fugger hat anlässlich der Jahrhundertfeier der Völkerschlacht bei Leipzig den Unteroffizieren und Mannschaften der Garnison Posen 5000 Liter Bier gestiftet, welche Exz. von Koch mit Dank angenommen hat. Für die siebente Division hat Exz. von Deimling die Beschaffung billigen Mineralwassers für die Kantinen angeordnet und verboten, „dass die Kantinen im Manöver Bier oder sonstige alkoholische Getränke in die Vorpostenbiwaks führen, weil Alkohol müde und zum Vorpostendienst untauglich macht“.

Das Münchener Gemeindegremium beschloss einstimmig, auf Antrag von Dr. Krüche, das städtische Grubmühlenanwesen, dessen Wert auf 100 000 Mark geschätzt wird, dem Verein für Trinkerheilstätten zu einer Jahrespacht von 50 M zu überlassen. Der Kreis Oberbayern bewilligte auf 5 Jahre je 20 000 M Betriebsgeld. Mit 20 Patienten ist begonnen.

Die Aenderung des § 33 der Reichsgewerbeordnung wirft ihre Schatten voraus. Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke hat eine Kommission eingesetzt, welche mit ihrer Arbeit beginnen wird, sobald der Regierungsentwurf veröffentlicht ist. Die Propagandazentrale zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes hat eine neue Petition zu Gunsten der Local Option in Umlauf gesetzt, worin der von Strauss'sche Gedanke einer Veröffentlichung der eingegangenen Konzessionsgesuche berücksichtigt ist. In der Reichtagssitzung vom 9. Dezember 1913 richtete der Abgeordnete Gastwirt Gunsser (Göppingen-Gmund) an den Reichskanzler die Anfrage, ob vor der Einbringung der Vorlage nicht Vertreter des Gastwirtegewerbes gutachtlich zu hören seien. Der Direktor des Reichsamtes des Innern verneinte diese Frage, weil der Reichskanzler über die Wünsche der Beteiligten durch zahlreiche schriftliche Eingaben und mündliche Vorstellungen eingehend unterrichtet sei.

b) Aus ausserdeutschen Ländern.

Australien. Auf der (am 30. Sept. 1913 zu Adelaide eröffneten) Synode brachte der anglikanische Bischof Cecil Wilson die zunehmende Trunksucht zur Sprache. 1909—10 seien in Adelaide 3800 polizeiliche Verurteilungen wegen Trunkes erfolgt, 1910—11 4400, 1911—12 4800, 1912—13 5800. Auf seinen Antrag wurde einstimmig eine Resolution gefasst, welche die Geistlichkeit zum ersten Kampf gegen dieses Uebel, insonderheit zur Mitarbeit, einen früheren Wirtshausausschluss herbeizuführen, auffordert.

Belgien. Das Gesetz über die neue Alkoholsteuer, von Senat und Kammer am 12. Juni 1913 angenommen, hat diese Abgabe um ein Drittel erhöht; man sieht darin im wesentlichen nur eine fiskalische Massnahme.

Auf dem Internationalen Kinderschutzkongress zu Brüssel (23.—28. Juli 1913) wurde auch die Frage behandelt: „Wie kann man die Kindheit gegen den Alkoholismus schützen?“ Es sprachen hierüber der Kinderarzt Delcourt (Brüssel), Abstinenzsekretär Hercod (Lausanne), Obergerichtsadvocat van de Kerckhove (Brüssel).

Am 28. und 29. September wurde ein katholischer Antialkoholkongress zu Gent gehalten. Der Hauptgegenstand der Verhandlung war die Schänkenfrage. Der Papst hat dem Abbé Lemmens die Auszeichnung „pro ecclesia pontifice“ übersandt.

Canada. Das landwirtschaftliche Departement zu Ottawa veröffentlicht in seinem Blaubuch u. a. folgende Zahlen:

Bevölkerung	gesamte Verurteilungen	Verurteilungen weg. Trunkenheit
1901 5 371 315	42 148	12 727
1911 8 204 527	114 260	41 379
Zunahme 2 833 212	72 112	28 652

Als Hauptgründe für die Zunahme des Trinkens werden angeführt: 1. starke Einwanderung. 2. wirtschaftlicher Aufschwung. 3. Anhäufung der Bevölkerung in den grossen Städten.

Ecuador hat, wie die Weser-Zeitung ausführt, den stärksten Schnapskonsum der Erde. Neben dem eingeführten Rotwein spiele dort der „fuertecito“ (Schnaps) die Hauptrolle. Wer keinen importierten Schnaps habe, nehme „mallorca“ (einen aus Zuckerrohr hergestellten Rum), und das gemeine Volk trinke „chicha“ (einen aus Macis hergestellten Trunk). In den Städten des Landes finde man zu jeder Tages- und Nachtzeit Betrunkene.

Dänemark. Dr. Schibbye hat sein Vermögen (von reichlich

110 000 Mark) der Stadt Kopenhagen vermacht, damit sie eine Trinkerheilstätte errichte.

Auf der Prohibitionsinsel Island ist auf Grund diplomatischer Intervention den Konsuln fremder Staaten vom Althing gestattet, einmal im Jahr für ihren Haushalt das ihnen erwünschte Quantum alkoholischer Getränke (jedoch nicht über 800 l!) einzuführen. Der Volksmund redet vom „Schnaps der Diplomatie“.

Frankreich. Die Generaldirektion der französischen Staatsbahnen hat ein Alkoholverbot für Eisenbahnbeamte und -arbeiter erlassen; auch ist ausdrücklich untersagt, Beförderungs- und Abschiedsfeiern in Wirtshäusern zu begehen.

Vertreter der Fédération nationale des Kleinhandels mit geistigen Getränken und der Vorsitzende der Antialkoholgruppe der Kammer sind gemeinsam beim Minister des Innern um scharfes Vorgehen gegen die in Gasthäusern, Wirtshäusern, Kaffees u. dergl. sich breitmachende Prostitution vorstellig geworden.

Die deutsche Guttemplerloge I. O. G. T. (Concordia Nr. 11) in Paris feierte am 23. Oktober 1913 ihr erstes Jahresfest.

Die Ligue Nationale contre l'alcoolisme hielt auf ihrer Generalversammlung zu Rouen (6.—7. Dezbr. 1913) eine Kinder- und eine Frauenversammlung, an der über 3000 Kinder teilnahmen. Auf der öffentlichen Versammlung wurde unter dem Vorsitz von Prof. Debove von den 1200 Teilnehmern einstimmig eine Entschliessung betr. Beschränkung der Schankstättenzahl angenommen. An dem Jahresfest der Ligue in Paris am 21. Dezbr. nahm der Präsident der Republik Poincaré persönlich teil. Eine Stiftung Rosenthal gewährt jetzt die Geldmittel zu einer umfassenden Agitation für die Verminderung der Schankstätten; der Abgeordnete Schmidt hat die Leitung übernommen.

Die Zunahme der Verbrechen in Frankreich veranlasste die Pariser „Revue“ zu einer Umfrage bei einer Reihe von Gelehrten, was gegen dieses Uebel zu tun sei. Wir registrieren hier die Antworten von Forel und Ribot. Der Psychiater Forel erklärte, dass zuerst der Alkohol verbannt werden müsse. Ribot meint gleichfalls, die Bekämpfung des Verbrechens lasse sich ohne Bekämpfung des Alkohols nicht denken; aus den durch den Alkohol Entarteten gingen die meisten und gefährlichsten Verbrecher hervor; mit der Alkoholfrage stehe für die ärmeren Volkskreise die Wohnungsfrage in engem Zusammenhang.

Der Statistiker Dr. Bertillon von Paris hat eine Studie über die Sterblichkeit in den verschiedenen Berufen 1913 veröffentlicht, worin er den Alkoholismus als eine der Haupttodesursachen bezeichnet. Die Sterblichkeit unter den Angehörigen der Spirituosenindustrie ist um 19% grösser als die normale Sterblichkeitserwartung. Besonders findet B. es auffällig, dass unter den Wirten und den Brauereibeschäftigten eine sehr grosse Zahl von Selbstmördern sich befindet.

Für Indochina (Tonkin und Nordannam) hat der Gouverneur das Staatsmonopol für den einheimischen Alkohol aufgehoben und einen finanziell vorteilhaften Vertrag mit der Gesellschaft der Distillerien Indochinas abgeschlossen, der dieser das Monopol für 10 Jahre verpachtet.

In Tunis ist seitens des Residenten für Eingeborene Prohibition vorgeschlagen.

Grossbritannien. Auf dem 5. Internationalen Kongress gegen den Mädchenhandel in London (30. Juni bis 4. Juli 1913) wurde auf Antrag des Belgischen Nationalkomitees die Resolution angenommen, in der (zur Bekämpfung der Prostitution im Kellnerinnenstande) gefordert wurde: 1. ein Verbot der Anstellung minderjähriger Kellnerinnen mit Ausnahme der Haustöchter, 2. die Konzessions-

entziehung bei Wirten, die der Unzucht Vorschub leisten, 3. das Verbot des Kellnerinnenberufes bei notorisch Prostituierten.

Auf dem Internationalen Aerztekongress zu London richtete am 9. August 1913 Sir Barlow einen Appell an die Aerztewelt zur Abschaffung der Medizinalweine und zur Förderung der Temperenz durch persönliches Beispiel; Sir Horsley erklärte: der Kongress müsse aufs neue den Entschluss fassen, den Alkohol als Geissel der Menschheit zu bekämpfen.

Der Rechabiten-Orden feierte vom 2.—8. August seine Jahreskonferenz in Ayr. Er hat im letzten Jahre um 70 000 Mitglieder zugenommen und rühmt sich jetzt eines Bestandes von rund 775 000 Mitgliedern, darunter 225 000 Jugendliche.

Das Internationale Sozialistische Büro beschloss in seiner Sitzung zu London am 14. Dezbr. 1913, auf der Tagung des Internationalen Kongresses zu Wien 1914 den Alkoholismus zu behandeln; die Berichte sollen Wurm und Vandervelde übertragen werden. Geplant wird, mit dem Kongress eine internationale Konferenz der sozialdemokratischen Abstinenten zu verbinden.

The Journal of Inebriety 1913, H. 2, bringt eine Arbeit von Dr. Alfr. Gordon über „Alkoholismus der Eltern als Faktor in der geistigen Minderwertigkeit der Kinder“.

Die Heilsarmee hielt vom 30. August bis 5. September 1913 ihre „grosse Trinkwoche“ ab. Der Zweck ist ein dreifacher: 1. Trinkerrettung. 2. Temperenzaufklärung. 3. Förderung der Sonntagsheiligung. Die Tatkraft und Ausbreitung der „Armee“ sichert solcher Veranstaltung weitgehende Beachtung.

In der Jahresversammlung der Royal Naval Temperance-Society zu Portsmouth berichtete Miss Weston, dass überall Fortschritte zu verzeichnen seien. 12 296 Enthaltensamkeitsverpflichtungen wurden im letzten Jahre übernommen; der weibliche Zweig hatte 1341 Mitglieder, der für Jugendliche 538. 1527 Ehrenzeichen für treue Mitgliedschaft und braves Verhalten wurden verliehen.

Der 17. amtliche Bericht über Geisteskrankheit in England und Wales erschien im Sept. 1913 für die Jahre 1907—11: Jährlich sind durchschnittlich 6049 Männer und 6414 Frauen erstmalig vom Irrsinn befallen. Bei 11% der Männer und bei 4% der Frauen konnte lediglich Trunk als Ursache der Erkrankung festgestellt werden. Bei den wiederholten Aufnahmen steigt der Prozentsatz der Alkoholiker wesentlich (26,3% für Männer, 10,4% für Frauen).

Im September kam auch die Lizenzstatistik heraus und „erinnert die Nation daran, dass ein gigantisches Uebel noch immer darauf wartet, geheilt zu werden“. Am 1. Januar 1913 gab es 88 608 On-Licences (oder 1 auf 412 Personen) und 23 632 Off-Licences (oder 1 auf 1544 Personen), — im ganzen 112 240 Lizenzen (oder 1 auf 326 Personen).

Im Lande des Sports wird beachtet, dass Jack Hatfield, der grösste Schwimmer Grossbritanniens, abstinent ist.

Der 9. November 1913 wurde (so weit ich sehe, auf Veranlassung der United Kingdom Alliance) weithin als Temperenz-Sonntag gefeiert.

Die United Kingdom Alliance hatte ihre 60. Generalversammlung am 14. Oktober 1913. Als die beiden Hauptereignisse des letzten Jahres wurden hervorgehoben: die Local Option für Schottland und die erfolglose Bemühung um Wiedereinbringung des Lizenzgesetzes von 1908 für England und Wales. Unter dem Vorsitze von Leif Jones, M. P., wurde in glänzender Versammlung nach entsprechenden Darlegungen Resolution gefasst: 1. Hinweis auf die Gefährlichkeit sog. Medizinweine. 2. Forderung, die schottische Temperenzgesetzgebung auf Eng-

land und Wales auszudehnen. 3. Appell an die Wähler, Freunde der Local Option zu wählen. 4. Verurteilung des desinterested management. Die Resolution der „Convention“ wurde z. T. in öffentlicher Abendversammlung wiederholt. — Der Almanach der „Alliance Temperance“ für 1914 enthält u. a. Abhandlungen über die Lateinischen Rassen und den Alkoholismus, Temperenzreform in Indien, das Webbgesetz, Schwedische Temperenz.

Italien. In 53 öffentlichen Irrenhäusern Italiens waren nach Dr. Amaldi 1909 — 11 im ganzen 54 925 Kranke (32 297 männlich, 22 628 weiblich). 70 992 Fälle (6341 Männer = 19,6%, 751 Frauen = 3,3%) werden als alkoholischer Irrsinn bezeichnet. Am günstigsten schneiden die sizilianischen Anstalten ab; am schlechtesten steht es in den Provinzen Marken (21%), Venetien (16,8%), Piemont (15,1%).

Durch königlichen Erlass ist die Alkoholfabrikationssteuer im Inlande von 270 auf 330 Lire für das hl und der Einfuhrzollzuschlag um 60 Lire erhöht worden.

Kongo. Seit Februar 1912 herrscht, wie der Native Races United Com. berichtet, im Kongobezirk völlige Prohibition des Getränkhandels an Eingeborene. Uebertretungen ziehen Geldstrafen bis zu 400 £ nach sich.

Mongolei. Wie die Germania berichtet, hat der russische Finanzberater Poklewski dem Hututku die Einführung des Schnapsmonopols nach russischem Vorbild vorgeschlagen. Es werde bei dem jetzigen Verbrauch rund 20 Mill. Rubel jährlich einbringen.

Niederlande. Die 40. allgemeine Hauptversammlung des Volksbonds wurde am 28. August 1913 zu Amsterdam unter dem Vorsitz von Dr. Snijder van Wissenkerke gehalten. Die Arbeit des Jahres 1912 wandte sich vielseitig der Wohlfahrtspflege zu; wir nennen: Kaffeehäuser (allein in Amsterdam 14), — Wohnungsfürsorge, — Volksernährung, — Bibliothekwesen, Hausfleiss, Haushaltsunterricht, Abendzeichenschule, Blumenpflege, Trinkerfürsorge (in Leiden, Amsterdam, Maastricht), Alkoholkursus (zu Putten), Fürsorge für ostindische Vetsane f. 7000 gestiegen. In den Einzelabteilungen soll die Frage der ranen. Die Staatsbeihilfe betrug f. 3500. Der Werkfonds ist auf bei Local Option beraten werden.

Der zweite Christliche Kongress (der Enkrateia) fand am 27. — 28. August zu Arnheim statt, auf dem u. a. Exz. Talma, Pastor Dr. Slotemaker und Frl. Crommelin sprachen. Verhandelt wurde u. a. über Kindergesetzgebung und Alkohol, sowie über Verkürzung der Arbeitsdauer und Trinken.

Der Allgemeine Niederländische Geheel Onthouder-Bond betrauert den Tod seines Geschäftsführers W. van den Berg sr. (+ 17. Januar 1914).

Norwegen. Die inländische Alkoholproduktion von 50prozentigem Spirit ist (nach der Weserzeitung) von 4 831 000 l 1908 auf 2 382 000 l i. J. 1912 zurückgegangen, gleichzeitig aber die Alkoholeinfuhr von 1 702 000 l auf 6 318 000 l gestiegen. Der Alkoholverbrauch, der 1908 2,78 l für den Kopf der Bevölkerung betrug, belief sich 1912 auf 3,47 l. Die Weineinfuhr ist in dem gleichen Zeitraum von 1,08 auf 1,53 l für den Kopf gestiegen, der Bierverbrauch von 17,9 auf 22 l. Die anti-alkoholischen Bemühungen der Volksvertretung begegnen diplomatischen Schwierigkeiten bei Frankreich und Spanien. — Durch Volksabstimmungen sind von den einstigen 51 Branntweingesellschaften 24 niedergestimmt worden, so dass es nur noch 27 Städte mit Branntweingesellschaften gibt; doch ist in Verbindung mit der Abnahme dieser Gesellschaften der Schmuggel stark angewachsen.

Für den Weltlogenkongress (I. O. G. T.) in Christiania

1914 hat die Staatsregierung einen Beitrag von 10 000 Kr. bewilligt. Die Gesamtzahl der Ordensmitglieder im Lande wird auf 80 169, die der Abstinenten dort auf rund 280 000 angegeben. Die Nüchternheitsgesellschaften erhalten einen Jahreszuschuss von 25 000 Kr. (davon der I. O. G. T. 7000).

Oesterreich-Ungarn. Die Biererzeugung in Oesterreich betrug in der Braukampagne 1912/13 21 031 607 hl gegen 22 636 057 hl des Vorjahres (also eine Abnahme von 1 604 450 hl); die Bieraufuhr stieg von 651 868 hl auf 693 992 hl (also um 42 124 hl).

Im neuen Eisenbahnerheim zu Wien werden an der Kasse „Alkoholenthebungskarten“ zu 10 Heller verabfolgt; dafür gibt's eine Flasche reinen Wassers mit Glas.

Das Ackerbauministerium hat untersagt, alkoholfreien Wein durch Beseitigung des Alkohols aus dem gewöhnlichen Wein herzustellen; das sei „unerlaubte Manipulation mit Wein“!!!

In Hainburg wurde am 8. Juni 1913 das erste öffentliche Abstinentenfest Deutschösterreichs gefeiert; etwa 1000 Festgäste hatten sich eingefunden. Unter den Rednern war auch ein Vertreter der abstinenten nationalen Studentenschaft (stud. jur. Plass).

Dr. König hat für die österreichische Südpolexpedition Alkoholfreiheit proklamiert; die Förderung der Geselligkeit durch den Alkohol halte seinen möglichen furchtbaren Folgen keineswegs die Wagschale; er lege auf die Abstinenz seiner Begleiter das grösste Gewicht.

Die ständig angestellten städtischen Arbeiter in Budapest werden fortan Mittwochs entlohnt. Den Anlass gab ein Gesuch der Antialkoholiga, welches darauf hinwies, dass die Zahlung am Sonnabend den Alkoholkonsum mehrte.

In Prag wurde Anfang November 1913 von den tschechischen Enthaltensvereinen ein Kursus für Lehrer veranstaltet.

Panama. In der jungen Republik gibt es eine 2 Jahre bestehende Brauerei (Panama Brewing and Refrigeration Co.) und eine ganze Anzahl von Fabriken zur Herstellung von Sodawasser und anderen alkoholfreien Getränken (deren bedeutendsten die von A. Köhpcke, Carnavaggio und Mac. Nish sind); die alkoholfreien Getränke werden meistens aus englischen und amerikanischen Essenzen hergestellt.

Portugal. Die portugiesische Antialkoholiga gibt jetzt (gemeinsam mit der Liga für öffentliche Sittlichkeit und der Liga gegen den Tabak) eine eigene Zeitschrift heraus: Mundo Moral (Lissabon, via dos Anjos 18); die Liga umfasst Mässige und Enthaltensame.

Rumänien. Unter dem 29. März (a. St.) 1913 ist ein Gesetz veröffentlicht, welches die Lizenzgebühr aufhebt und dafür eine Dekaliterabgabe für den Verkauf von geistigen Getränken festsetzt. Hinfür dürfen geistige Getränke nur von solchen Personen verkauft werden, die im Besitze eines besonderen, vom Finanzministerium ausgefertigten Patentes sind und ausser der Gewerbesteuer eine jährliche feste Gebühr für das Patent und eine Dekaliterabgabe für die verkauften Getränke entrichten.

Russland. Am 11. September 1913 wurde zum ersten Mal in ganz Russland ein Antialkoholtag gefeiert, gemäss Wunsch des Moskauer Antialkoholkongresses von 1912 durch den heiligen Synod angeordnet. In vielen Kirchen fanden feierliche Antialkoholgottesdienste statt; die gewöhnlichen Wirtschaften waren geschlossen; durch die Strassen der Hauptstadt bewegten sich Prozessionen.

Im Jahre 1912 wurde in 65 Gouvernements und in 10 Gebieten Kronsbranntwein verkauft, und zwar nach dem St. Petersburger Herold im ganzen 96,5 Mill. Wedro (4,87 Mill. = 5,32% mehr als

1911); die Gesamteinnahmen betrugen 823,9 Mill. Rubel, die Gesamtausgaben 197,6, der Reingewinn 626,3 Mill. Rubel (die Zunahme gegenüber 1911 beträgt 41,8, bezw. 13,2 und 28,7 Mill. Rubel).

Der allrussische Nüchternheitsverein (Vorsitzender B. Gladkow) fordert den Ersatz des Alkoholmonopols durch ein Naph-tamonopol, welches den Einnahmeausfall decken, das Volk vor der Trunksucht und die Industrie vor Ausbeutung der Naphtaindustriellen retten werde.

Die Reichsratskommission hat den von der Reichsduma ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Trunksucht wesentlich umgestaltet. Zeitweilig hatten die Gegner des Projektes, welche eine Schädigung der Brennereiinteressen fürchteten, die Mehrheit. Ein Amendement, welches u. a. von Graf Witte und W. M. Andrijewski unterzeichnet ist, fordert ein Verbot des Ausschanks starker Getränke in den Buffets aller Theater, Konzertsäle, Kinematographen, Ausstellungen, Schlittschuhbahnen, öffentlicher Gärten, sowie in allen Regierungs-institutionen und Behörden. Ein Ereignis der Antialkoholbewegung war die Rede des Grafen Witte. Witte erklärte, er habe das Alkoholmonopol eingeführt, um dadurch die Trunksucht zu bekämpfen; es habe anfangs auch segensreich gewirkt. Nach dem Krieg und der Revolution sei es aber für die Regierung ein Mittel geworden, möglichst viel Geld aus dem Volke herauszupumpen. Das Volk gebe 1 Milliarde für Schnaps aus, Staat und Verwaltungen für Schulen nur 300 Millionen. Der heutige Barbestand des Finanzministers sei Schnapseinnahmen zu danken. Der Höchstbetrag der Einnahmen des Monopols müsse festgelegt (etwa auf 900 Mill. Rubel) und der Ueberschuss zur Bekämpfung der Trunksucht verwandt werden. Der Ministerpräsident erwiderte, der Schnapskonsum sei in den letzten 10 Jahren pro Kopf nicht gestiegen; die Ziele des Monopols seien die gleichen wie früher. Der Reichsrat beschloss einstimmig, in die Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes einzutreten.

Schweden. Der grosse 8. nordische Enthaltensamkeitskongress zu Stockholm (9.—13. Juli 1913) wurde unter dem Vorsitz von Senator Eklund durch den schwedischen Ministerpräsidenten Staaß persönlich mit einer sympathischen und eindrucksvollen Rede eröffnet. Etwa 1000 Teilnehmer aus Dänemark, Finland, Norwegen und natürlich zumeist aus Schweden hatten sich eingefunden. Ein Festzug nach Skansen beschloss die Tagung. In besonderen geschlossenen Sitzungen, zu denen je 20 Vertreter der einzelnen skandinavischen Länder abgeordnet wurden, wurde die Verbotsfrage behandelt.

Im Anschluss an die Arbeiten und Vorschläge der Nüchternheitskommission, (Bericht veröffentlicht am 14. Januar 1914), welche die verschiedenen alkoholischen Getränke gleichmässig behandelt sehen will und das Localveto fordert, erwähnt die Thronrede bei der Eröffnung des Reichstags, 16. Jan. 1914, einen Gesetzentwurf, dass in jeder Gemeinde allen mündigen gutbeleumundeten Männern und Frauen es übertragen werden soll, durch Volksabstimmung darüber zu entscheiden, ob Einzelverkauf von Spirituosen stattfinden darf; sodann verlangt sie Geldmittel zur Errichtung einer staatlichen Trinkerheilstätte.

In Stockholm ist mit dem 1. Januar 1914 die Brattsche Reform des Gothenburger Systems in Kraft getreten.

Schweiz. In Graubünden ist in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Wirtschaftsgesetze der „Bedürfnisnachweis“ eingeführt, dazu Patenttaxen in der Abstufung von 10—200 Fr.

In den Fremdenhotels der Schweiz, schreibt der „Abstinenz“, sind nach einer Genfer Statistik 777 Mill. Fr. investiert; die Einnahme betrug im letzten Jahr 188,7 Mill., die Ausgabe 131,4 Mill., sodass 57,3 Mill. Reingewinn bleiben. So sei das Volk der Hirten zu einem Volk von Wirten geworden.

Die Jahresversammlung des sozialdemokratischen Abstinentenbundes der Schweiz tagte am 13. August zu Baden. Die Zahl der Ortsgruppen ist von 23 auf 36 im Jahre 1912–13 gewachsen. Das Wichtigste auf der Tagung war, dass man sich auf Veranlassung der Parteileitung mit Vorschlägen befasste, die demnächst dem Parteitag zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Aus der beschlossenen Vorlage heben wir als Hauptsatz hervor: „Der Parteitag erwartet von den Parteivereinen, dass sie den Verbrauch alkoholischer Getränke in den Veranstaltungen der Organisationen beseitigen, und dass sie jede Massnahme unterstützen, die wirklich geeignet ist, eine Verminderung des Alkoholverbrauchs zu erreichen“ (u. a. alkoholfreie Maifeiern, alkoholfreie Jugenderziehung, antialkoholische Verwendung eines grösseren Teils der Monopolerträge, Local Option).

Der von der Ligue de femmes suisses contre l'alcoolisme zu Genf angestellte Verkauf alkoholfreier Getränke hat die erfreuliche Einnahme von 22 500 Fr. gebracht.

Der 70. Geburtstag Gustav von Bunge's (der 19. Januar 1914) ist nicht nur von den Abstinenten der Schweiz, sondern von den Alkoholgegnern überhaupt gewürdigt worden. Die „Alkoholfrage“ B's gilt als eines der klassischen Bücher der Antialkoholiliteratur, ist in viele fremde Sprachen übersetzt und hat eine Riesenverbreitung gefunden. Die Doppelnnummer Jan.-Febr. der „Internationalen Monatsschrift“ ist zu einer interessanten Bunge-Nummer ausgestaltet. — Wie s. Zt. Pettenkofer in München, so ist jetzt Bunge durch die Stiftung eines Brunnens an die Stadt Basel geehrt worden.

Der Schweizerische Bund abstinenter Frauen zählte am 1. Juni 1913 in 40 Sektionen 2125 Mitglieder und 1490 Gönnerinnen. U. a. wurde ein beliebtes Kochbuch alkoholfrei umgestaltet und eine eigene Abteilung eingerichtet, um Propaganda für alkoholfreie Festwirtschaften zu treiben.

Ein „Verband schweizerischer Frauenvereine für alkoholfreie Festwirtschaften“ nimmt als erste grosse Aufgabe die Errichtung einer alkoholfreien Festwirtschaft in der Berner Landesausstellung 1914 in die Hand. Der Züricher Frauenverein, der über eine grosse Erfahrung und über passende Kräfte verfügt, hat sich bereit erklärt, den Betrieb durchzuführen.

L'Espoir, der Hoffnungsbund des französischen Sprachgebietes (wälsche Schweiz, Frankreich, Belgien) tagte am 17. und 18. Septbr. 1913 zu Lausanne. Er hat in den letzten 2 Jahren um 1395 Mitglieder zugenommen und zählt jetzt rund 9400 jugendliche Abstinente. Die beiden Blätter L'Espoir und L'Ancre werden in einer Auflage von 6000, bezw. 600 Stück verbreitet. — Der Hoffnungsbund in der deutschen Schweiz, der L'Espoir sein Leben dankt, hat es bereits auf rund 19 000 Kinder gebracht.

Türkei. Wie Dr. Boghossian in „Der Abstinente“ berichtet, hat sich von den Logen des neutralen Guttemplerordens nur die armenische gehalten, welche 2 Jugendlogen begründet hat, an der armenischen Schule Antialkoholunterricht erteilt und eine eigene Monatsschrift herausgibt.

Vereinigte Staaten. Der Gesamtverbrauch an geistigen Getränken nimmt (nach der Frankfurter Zeitung gemäss der Statistik des Bundesamtes) trotz der weitgehenden Prohibition zu, doch entfällt die Zunahme im ganzen auf die leichteren Getränke (1886 kamen 8,79 Gallonen auf den Kopf, 1912 21,98). Vor allem hat sich der Biergenuss sehr gehoben (1881 1,34 G. Whisky, 11,38 G. Bier, — 1912 1,44 G. Whisky, 0,58 G. Wein, 19,96 G. Bier auf den Kopf).

Ohio hat das Verbot des Spirituosenausschanks auch auf die Speisewagen der Eisenbahnen ausgedehnt.

Tennessee hat die zwischenstaatliche Einfuhr von Spirituosen untersagt, falls sie 1 Gallone übersteigt; der Spirituosenhandel von County zu County ist völlig untersagt.

In Illinois hat das Votum der Frauen, denen kürzlich das Stimmrecht verliehen wurde, zur „Trockenlegung“ weiter Bezirke geholfen.

The National Advocate 1913, Nr. 9, gibt einen Ueberblick über den Erfolg der Bemühungen des Internationalen Prohibitionsbundes. Der Bund hat rund 150 Vizepräsidenten in 43 Ländern. Er bemüht sich vor allem, regierende Fürsten und andere hohe Herrschaften für den Verbotsgedanken zu erwärmen und hat auf seine Zusendungen u. a. freundliche Antworten von den Souveränen Deutschlands, Grossbritanniens, Oesterreichs und Schwedens erhalten.

Unter grosser Begeisterung wurde zu Columbus, 10.—13. November, das 20jährige Jubiläum der Anti-Saloon-League gefeiert. Bis 1920 will man die Vereinigten Staaten saloonfrei haben.

Im Staate New-York hat die Bevölkerung seit 1890 um 47,6%, die Zahl der Geisteskranken um 103,9% zugenommen. Dr. Ferris, der Vorsitzende der staatlichen Kommission für Geisteskrankheiten, führt das zum grossen Teil auf Einwirkung des Alkohols zurück. „Es ist eine bemerkenswerte Sache, dass 26,9% der Fälle von Irrsinn (lunacy) in unseren Hospitälern von dem Gebrauch von Whisky oder anderen spirituösen Getränken herkommt.“

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

5. Trinkerfürsorge-Konferenz am 13. und 14. Oktober 1913 in der städtischen Hochschule in Cöln.

Die 5. Trinkerfürsorge-Konferenz wurde vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke gemeinsam mit dem Rheinischen Verband gegen den Missbrauch geistiger Getränke einberufen und von mehr als 150 Teilnehmern besucht. Im ganzen wurden acht Referate gehalten.

„Organisation von Trinkerfürsorgestellen“ von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf:

Bei der Gründung von Trinkerfürsorgestellen ist es zweckmässig, alle interessierten Vereine zur Arbeit zusammenzufassen: die Bezirksvereine gegen den Missbrauch geistiger Getränke, Abstinenz-, soziale und Frauenvereine; Stadtverwaltungen sind ebenso wie die Vertreter der Industrie und Gewerbekreise hinzuzuziehen, ausserdem Aerzte, Richter und Lehrer. Es ist von Wichtigkeit, dass jeder der genannten Interessenten in dem Ausschusse vertreten ist. Als Geschäftsplan ist die Normalgeschäftsordnung, wie sie in den „Mässigkeits-Blättern“ 1911 festgelegt ist, empfehlenswert. Sehr wichtig ist die Wahl eines Fürsorgers. Dem Ausschuss sollen nicht nur Abstinente angehören, da man in manche Kreise, hauptsächlich in die der Gebildeten, leichter eindringen kann, wenn man nicht allein die Forderung der Abstinenz aufstellt. Die Trinkerfürsorgestelle soll sich mit der Behandlung des Trinkers und der Sorge für seine Familie begnügen und die prophylaktischen Arbeiten sozialen und alkoholgegnerrischen Vereinen überlassen.

„Das Arbeitsscheuengesetz in der Praxis der Trinkerfürsorge“ von Direktor von Jarotzky aus Brauweiler bei Cöln:

Fast jeder Trinker ist ein Arbeitsscheuer und jeder Arbeitsscheue ein Trinker. Er ist eine sittliche Gefahr für das Allgemeinwohl. Die im Strafgesetzbuch vorhandenen Massnahmen zur Beseitigung dieser Gefahr sind unzulänglich, da meist ein öffentliches Interesse nicht vorliegt und also ein Ankläger in der Regel fehlt. Die Familie wird nur in den seltensten Fällen zur Anklage schreiten. Die Armenverwaltung unternimmt nichts, da sie die grossen Kosten, die ihr erwachsen würden, scheut. Hier bietet das Arbeitsscheuengesetz eine Hilfe. Das Verfahren hierbei ist ein äusserst einfaches. Die Armenverwaltung stellt einen Antrag, über den im mündlichen Verfahren entschieden wird. Die Unterbringung des Trinkers kann in verschiedenen Anstalten erfolgen: in Armenanstalten, Orts- und Landarmenanstalten und Wanderarmenanstalten. Die Furcht vor dieser Unterbringung wirkt prophylaktisch, so dass die Armenverbände hierdurch indirekt entlastet werden. Durch Beleh-

rung, Beispiel, Seelsorge und Arbeitszwang dürfte ein Teil der Kranken geheilt werden.

„Einweisung von Trinkern in Trinkerasylo“ von Landesrat Dr. Schmittmann, Düsseldorf:

Die Ergebnisse des bisherigen Heilverfahrens sind wenig befriedigend, da mehr als die Hälfte der Trinker schon nach kurzer Zeit Rückfälle zeigt. Rückfällige Trinker oder solche, die sich scheuen, Abstinenzver-einen beizutreten, sind in der Regel unverbesserlich. Hier hilft nur eins: Entfernung aus der menschlichen Gesellschaft, strenge Aufsicht und Arbeit bei völliger Alkoholentziehung. §1277 der Reichsversicherungsordnung bietet ein unentbehrliches Hilfsmittel im Kampfe gegen die Trinker. Ein Trinker kann nur unter folgenden Voraussetzungen in Invalidenpflege genommen werden:

1. Er muss Rentenempfänger sein (d. h. er muss Marken geklebt haben);

2. Er muss Invalide sein, doch braucht seine Invalidität nicht ausschliesslich auf Alkohol zurückzuführen sein;

3. Er muss sich persönlich zum Aufenthalt in den Asylen entschliessen. Die Aufnahme verpflichtet ihn jedes Mal zu einem dreimonatlichen Aufenthalt.

„Krankenkassen und Trinkerfürsorge“ von Krankenkassengeschäftsführer G. Eisenhuth, Cöln:

Die Krankenkassen sind sehr interessiert an der Alkoholkämpfung. Leider schloss das alte Krankenkassengesetz jede prophylaktische Tätigkeit aus. Das bisher gültige Krankenversicherungsgesetz hielt den Trinker für einen Schuldigen, nicht für einen Kranken. Hier schafft die neue Reichsversicherungsordnung grosse Wandlungen, so dass den Krankenkassen endlich die Bekämpfung der Alkoholeuche offen steht.

„Die Arbeit einer Trinkerfürsorgestelle“ von Pfarrer Luyken, Gummersbach:

In einer kleinen Kreisstadt wurde 1909 eine Trinkerfürsorgestelle eingerichtet. Es beteiligten sich fast sämtliche Vereine, die Gemeinden und der Kreis, sodass bei der Gründung 400 Mitglieder vorhanden waren. Greifbare Erfolge zeigten sich erst, als der Verein einen berufsmässigen Fürsorger anstellte. Je unauffälliger dieser seine Tätigkeit entfaltet, desto lieber wird er in Anspruch genommen. Die Trinker kommen aus unüberwindlicher Scheu selten aus eigenem Antrieb. Der Fürsorger sucht sie deshalb am besten selbst auf. Es gibt nur 2 Heilmittel für die Kranken: Anschluss an einen Abstinenzverein oder, bei den schwer Erkrankten, Unterbringung in eine Heilanstalt. Es muss immer wieder betont werden, dass der Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt keine Schande, sondern eine Kur ist. Geringen, meist keinen Erfolg verspricht die Säuerliste. Hier hilft meist nur Entmündigung. Ist ein Trinker entmündigt, kann man ihn zwangsweise in eine Anstalt bringen. Nur über die Kostenfrage bestehen Schwierigkeiten. Die Gemeinde könnte zwar den Lohn des in der Arbeitsanstalt Untergebrachten beanspruchen, aber dieser Verdienst deckt nicht einmal die Kosten, die der Anstalt erwachsen.

„Arbeitsvermittlung und Trinker“ von Arnolds, Geschäftsführer des Rheinischen Verbandes, Cöln:

Arbeitsvermittlung für einen Trinker ist nicht aussichtslos, denn ein Trinker gehört durchaus nicht immer zu den Erwerbsbeschränkten. Der Arbeitgeber kann mit Recht von seinen Arbeitern Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit fordern. Wenn man diesen berechtigten Forderungen nun als Arbeitermaterial trunkgefährdete Trinker, die schon in einer Anstalt waren, entgegenstellt, begreift man die Schwierigkeiten, die eine Arbeitsvermittlung für Trinker zu überwinden hat. Die bestehenden Arbeitsnachweise können diese Vermittlung nur in seltenen Fäl-

ten übernehmen, denn ein Trinker bedarf einer ständigen Beobachtung durch die Fürsorgestellen und durch Helfer der Abstinenzvereine. Die grösste Schwierigkeit liegt in dem Finden von weitherzigen Arbeitgebern. Auch die Arbeitsstätte, Unterkunftsräume usw. verlangen die gründlichste Prüfung. Es könnten nur Betriebe, in denen der Alkoholgenuss verboten ist, in Frage kommen.

„Entsteht Geisteskrankheit infolge Trunksucht oder umgekehrt?“ von Oberarzt Dr. Siebert, Prov. Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen:

Nächst der Erblichkeit ist der gewohnheitsmässige Alkoholismus die häufigste Ursache für Psychosen. Er muss vielfach als die alleinige Ursache für die Entstehung einer alkoholischen Geistesstörung gelten. Geisteskrankheiten werden durch gewohnheitsmässigen Alkoholgenuss veranlasst oder mindestens gefördert, sei es direkt, sei es indirekt. Schwachsinnige der verschiedensten Grade, Epileptiker, Geisteskranke, Geistesminderwertige und besonders wieder Trinker sind häufig die Nachkommen der gewohnheitsmässigen Trinker. Oft wird der gewohnheitsmässige Alkoholmissbrauch durch Geistes- und Nervenkrankheiten, durch Hirnschädigungen, die durch Verletzungen oder Infektionskrankheiten erworben sind, verursacht, öfter jedoch durch angeborene oder vererbte Veranlagung. Da hierbei die Trunksucht der Eltern eine wichtige Rolle spielt, so ist der grösste Teil der Alkoholikerkrankungen, die der „Veranlagung“ zugeschrieben werden, auch wieder auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen.

„Fürsorgeerziehung für Trinkerinder“ von Stadtassessor Dr. Richter, Essen-Ruhr:

Wenn Kinder in Fürsorge gegeben werden, bedeutet das eine Störung der Familieneinheit. Deshalb soll diese Wegnahme der Kinder nur im alleräussersten Fall angewandt werden, wenn alle anderen Massnahmen vergebens versucht sind. Solche Massnahmen sind: Einwirkung auf den Trinker, Bekämpfung der Ursache der Trunksucht, Verschaffung von Arbeit, Einwirkung auf die Frau, dem Manne ein Heim zu bereiten, schliesslich der Familie einen Pfleger beizugeben, der die Erziehung der Kinder übernimmt. Nützt alles nichts, muss die Trennung der Eltern durchgeführt werden. Wenn diese freiwillig geschieht, ist sie meist wenig wirkungsvoll, da das Gesetz der Frau wenig Schutz vor dem zurückkehrenden Manne bietet. Die Durchführung der Scheidung ist schwierig, so dass als letztes Vorbeugungsmittel die zwangsweise Wegschaffung des Mannes bleibt. Mittel bieten: das Arbeitsscheuengesetz, das Entmündigungsverfahren und das Straigesetzbuch. Schliesslich ist noch freiwillige oder zwangsweise Trennung von Eltern und Kindern möglich, ohne dass die Fürsorgeerziehung eingreift. Erst wenn alle diese Mittel versagen, hat das Fürsorgegesetz einzutreten. Sind die Kinder geistig verwahrlost, so ist vor ihrer Unterbringung ein Arzt zu befragen. Nach dem Kammergericht wird Fürsorgeerziehung bei verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kindern vom 4.-14. Lebensjahre einzutreten haben.

F. Goebel.

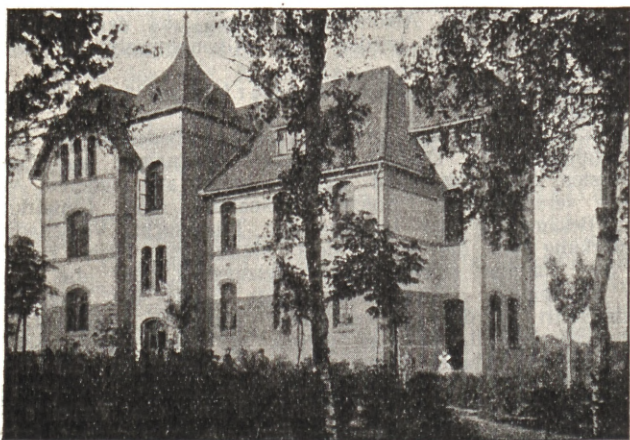
2. Aus Trinkerheilstätten.

Stift Isenwald bei Gifhorn a. d. Aller.

Das Stift bietet alkoholkranken Männern Hilfe durch völlige Entwöhnung vom Genuss geistiger Getränke, durch sorgsame Förderung der leiblichen Genesung und durch sittliche Kräftigung zur nachhaltigen Ueber-

windung ihrer Krankheit. Die Anstalt ist eine offene und setzt Freiwilligkeit des aufzunehmenden Kranken voraus. Entmündigte und Minderjährige werden jedoch nur auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters (ihres Vormundes bezw. ihres Vaters) aufgenommen und entlassen. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen Siechtum, Lähmung, ansteckende Krankheiten, Epilepsie usf. vorliegen, sofern diese Krankheiten nicht nur vorübergehende Begleiterscheinungen der Alkoholerkrankung sind.

Bei der Behandlung der Alkoholkranken wird das Hauptgewicht auf die Erziehung des Willens zur Totalenthaltssamkeit gelegt. Wenn auch selbstverständlich in der ersten Zeit durch sorgfältige Aufsicht die absolute, mechanische Verhinderung des Alkoholgenusses erreicht wird, so muss doch möglichst bald der Grundsatz: „Erziehung zur Freiheit in der Freiheit“ zur Geltung kommen. Nur durch diesen Grundsatz können Erfolge erzielt werden. Die Pflinglinge müssen daran gewöhnt werden, auch in der „versuchlichsten Umgebung“ total enthaltsam zu leben. Ist der Wille des Pflinglings zur Enthaltssamkeit erwacht, dann muss es ihm auch ermöglicht werden — mit allen gebotenen Einschränkungen — durch Ausgänge, ja auch durch Besuche von Wirtschaften seinen Willen zu stählen. Jede versuchte Abweichung von der Totalenthaltssamkeit wird mit erneuter Beschränkung auf Haus und Garten bestraft.



Stift Isenwald bei Gifhorn a. d. Aller

Um die innere Umwandlung der Willensrichtung zu erzielen, werden von dem Anstaltsvorsteher Pastor Fiesel an häufigen Unterhaltungsabenden Vorträge gehalten, die die Alkoholkranken über die feinen Schädigungen des Alkohols, über die Alkoholintoleranz, über die Ursachen der periodischen Trunksucht usf. aufklären. Da das Hauptaugenmerk auf die Stärkung des Willens gelegt wird, wird nach den Grundsätzen des Hanoveraner Trinkerrettungsvereins, der die Anstalt unterhält, das religiöse Leben sorgfältig gepflegt. Für Abwechslung im Anstaltsleben sorgen neben dem frischen, fröhlichen Ton, der bei der Erledigung der heilpädagogisch zugemessenen Arbeit in Garten, Wald und Feld herrscht, auch die Ausgänge, die Festlichkeiten, alkoholfreie Kegelabende usf. Alle Kranken sollen erfahren, dass die üblichen Unterhaltungen und Erholungen des Lebens durch Alkoholfreiheit nicht leiden, sondern im Gegenteil gewinnen, verschönt und gefördert werden.

Die Anstalt, die 1901 gegründet worden ist, hat bis Mitte 1913 im ganzen 679 Pflinglinge beherbergt. Die Durchschnittsfrequenz betrug also

36 (bei 40 Betten). Von diesen 679 Pfleglingen kamen zur Anstalt: aus eigenem Antriebe 332; von Magistraten und Ortsbehörden überwiesen (meist entmündigt) 37; sonstige Entmündigte 113; von Behörden beurlaubt und unterstützt 87; von Krankenkassen zugewiesen 17; von den Landes-Versicherungsanstalten Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Sachsen zugewiesen 93. Zum ersten Male besuchten 615 Kranke die Anstalt, zum zweiten Male 54, zum dritten usw. Male 10.

Ein Pflegling war im Durchschnitt in den Jahren 1911/12 172 Tage, im Jahre 1912/13 202 Tage in der Anstalt.

Die bisherigen 679 Anstaltsinsassen gehörten folgenden Ständen an: 132 Landwirte, 107 Kaufleute, 28 mittlere Beamte, 18 Apotheker, 51 Unterbeamte, 8 Privatiere, 75 Handwerker, 15 Techniker, 63 Arbeiter, 21 Lehrer, 4 Buchhändler, 21 Studierende, 26 Gastwirte, 13 Bäcker, 7 Gärtner, 3 Mühlenbesitzer, 5 Seeleute, 4 Schreiber, 2 Schriftsetzer, 3 Offiziere a. D., 3 Förster, 2 Müller, 4 Bergleute, 3 Kellner, 4 Schmiede, 5 Malermeister, 5 Sattler, 3 Dreher, 6 Schlächtermeister, 2 Fabrikanten, 2 Versicherungsbeamte, 3 Werkmeister, 2 Friseur, 1 Juwelier, 1 Uhrmacher, 2 Schlossermeister, 1 Kapitän, 2 Hoteliers, 1 Koch, 1 Lohndiener, 1 Bote, 1 Makler, 2 Photographen, 1 Kassenbote, 1 Buchdrucker, 1 Schauspieler, 2 Geometer, 1 Opernsänger, 1 Wäscher, 1 Bankier, 1 Drogist, 1 Generalagent, 1 Braumeister.

Von Behörden, die überhaupt seit Eröffnung der Anstalt Patienten überwiesen, seien erwähnt: Landes-Versicherungsanstalten Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Anhalt; Magistrate zu Hannover, Hildesheim, Celle, Oldenburg, Buxtehude, Elberfeld, Harburg, Bielefeld, Göttingen, Bückeburg, Schüttorf, Uelzen; Postdirektionen bzw. Postämter Braunschweig, Wolfenbüttel, Hamburg, Hannover-Linden, Lübeck, Uelzen, Salzwedel, Lüne, Osterode, Göttingen, Langelsheim, Brake, Jever, Erfurt, Zellerfeld, Schöningen, Weener, Lehrte; Eisenbahndirektionen Hannover, Nordhausen, Magdeburg, Kassel; Regierungen zu Hildesheim, Lüneburg, Aurich, Magdeburg, Stade; Intendantur Hannover; Landgerichte Göttingen, Verden; Verwaltungsbehörden Bückeburg, Northeim, Göttingen, Lingen, Einbeck, Insel Borkum, Hemelingen, Blumenthal, Syke, Uelzen, Peine, Braunschweig und zahlreiche Trinkerfürsorgestellen, Kirchengemeinden, Krankenkassen usw.

Gestorben sind in der Anstalt von 760 Patienten nur 2; einer im Delirium, der andere an einem Darmleiden. Selbst Lungenentzündung eines 65jährigen kam zum guten Ausgang und zwar gänzlich ohne die sonst vielfach üblichen Alkoholstimulantien.

Die Erfolge sind nicht ziffermässig anzugeben. Nimmt man den schärfsten, aber richtigen Massstab an, dass als geheilt nur die dauernd Totalabstinenten zu rechnen sind, so wird man über 30% nicht hinausgehen dürfen. Anders und günstiger wird die Rechnung, wenn als Erfolg schon dies gilt, dass ein Alkoholkranker auf Jahre hinaus wirtschaftlich, gesundheitlich und sittlich so weit gehoben wird, dass er seinem Erwerbsleben nachgehen kann und das Familienleben von schweren Schädigungen frei bleibt. In diesem Sinne kann man von etwa 50% Heilerfolg sprechen.

F. Goebel.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Der Alkoholverbrauch in Heilstätten.

Recht bemerkenswerte Tatsachen finden wir über den vorstehenden Ge-

genstand in dem Jahresbericht der Versicherungsanstalt Württemberg für 1910 mitgeteilt. Es heisst da:

Während in der Lungenheilstätte Ueberruh, abgesehen von den Fällen besonderer ärztlicher Verordnung, alkoholhaltige Getränke an die Pfléglinge nicht verabreicht werden, erhalten in den vier anderen Heilstätten der Versicherungsanstalt die Pfléglinge z. Zt. noch alkoholhaltige Getränke und zwar:

in der Lungenheilstätte Wilhelmsheim zum Mittagessen $\frac{1}{4}$ l Wein, zum Abendessen $\frac{1}{2}$ l Bier,

in dem Genesungsheim Bad Röttenbach zum Mittagessen $\frac{1}{4}$ l Wein, zum Abendessen $\frac{1}{2}$ l Bier,

in dem Genesungsheim Lorch zum zweiten Frühstück und zum Mittagessen $\frac{1}{8}$ l Wein,

in dem Krankenhaus Wildbad:

a. Männer zum 2. Frühstück $\frac{1}{4}$ l Wein, zum Abendessen $\frac{7}{10}$ l Bier,
b. Frauen „ „ $\frac{1}{8}$ l „ „ $\frac{4}{10}$ l „

Im Genesungsheim Lorch ist die ursprüngliche Reicheung von $\frac{1}{10}$ l Bier zum Abendessen längst abgeschafft worden.

An die Pfléglinge im Genesungsheim Bad Röttenbach und im Krankenhaus Wildbad war bis zum Berichtsjahre noch ein weiterer $\frac{1}{4}$ l Wein (an die weiblichen Pfléglinge in Wildbad $\frac{1}{8}$ l Wein) verabreicht worden, und zwar in Röttenbach zum zweiten Frühstück, in Wildbad zum Mittagessen. Diese sehr reichlich bemessene Gabe von Alkohol wurde im Berichtsjahre in den beiden genannten Heilstätten und zwar in Wildbad vom Beginn der Badezeit, in Röttenbach vom 1. November ab versuchsweise auf das oben angegebene Mass herabgesetzt. Wenn sich, so heisst es weiter, die Versicherungsanstalt auf den wissenschaftlich anerkannten Standpunkt stellt, dass der gesunde wie der kranke Mensch einer regelmässigen Alkoholverreichung nicht bedarf, sondern dass er sogar in den meisten Fällen durch eine solche direkt geschädigt wird, muss sie zweifellos dazu kommen, die Verabreichung alkoholischer Getränke in ihren Heilstätten noch weiter zu vermindern, bezw. von der Verabreichung von Alkohol in den Heilstätten künftig überhaupt abzusehen. Sie beruft sich hierbei auf ein — im Berichte wörtlich mitgeteiltes — Gutachten des Medizinalreferenten der Versicherungsanstalt, Medizinalrat Dr. Habermaas. Im Anschlusse daran wird weiter erklärt: Nicht ausschlaggebend, aber doch von Bedeutung dürfte für die Versicherungsanstalt auch die ökonomische Seite der Alkoholfrage sein.

Es wurde an alkoholischen Getränken in den Heilstätten der Versicherungsanstalt Wilhelmsheim, Röttenbach, Lorch und Wildbad nach einer seit 1907 geführten Statistik in den Jahren 1907—10 verbraucht:

	an Wein	im Geld- betrag von M	an Bier	im Geld- betrag von M	zusam- men M
Wilhelmsheim	51 028	32 216	96 892	19 028	51 244
Röttenbach	24 786	15 924	21 280	3 730	19 828
Lorch	8 288	5 361	—	—	5 361
Wildbad	16 387	10 262	24 560	4 940	15 202

Dies ergibt einen Gesamtverbrauch an Wein von 100 490 Liter im Geldbetrage von 63 764 M, und an Bier von 142 733 Liter im Geldbetrage von 27 698 M, sodass die Versicherungsanstalt in jenen vier Jahren für alkoholische Getränke in ihren Heilanstalten insgesamt 91 462 M ausgegeben hat.

Vergleicht man mit diesen Zahlen, wie sich der Verzicht auf alkoholische Getränke in den vier Heilstätten während der gleichen Zeit gestaltet hat, so ergibt sich folgendes:

Heilstätten	Wein				Bier			
	abgegeben hätten werden dürfen Liter	abgegeben wurden Liter	Verzicht		abgegeben hätten werden dürfen Liter	abgegeben wurden Liter	Verzicht	
			Menge Liter	Prozent			Menge Liter	Prozent
Wilhelmsheim	58 399 ₃	51 028	7371 ₅	12 ₆₂	116719	96 892 ₅	19 826 ₅	16 ₀₉
Bad Rönenbach	27 192 ₇₅	24 786	2406 ₇₅	8 ₈₃	27366	22 039 ₉	5 236 ₁	19 ₄₆
Lorch . . .	8 994 ₁₆	8 288 ₂₂	705 ₉₄	7 ₈₃	26496	—	26 496	100
Wildbad . .	16 599 ₂₅	16 387 ₈₇	211 ₃₈	1 ₂₈	25 840	24 560 ₅	1 280 ₂	4 ₉₅

Zu vorstehenden Ziffern bemerkt die Versicherungsanstalt: „Es ist also eine verhältnismässig geringe Zahl von Versicherten, welche, sei es freiwillig, sei es auf ärztlichen Rat, des Alkoholgenusses in den Heilanstalten sich enthält. Nachdem die Erkenntnis, dass regelmässiger Alkoholgenuss nicht gesundheitsfördernd, sondern der Gesundheit nachteilig ist, in immer weitere Kreise, insbesondere auch in die Kreise der arbeitenden Bevölkerung gedrungen ist, nachdem sich die Arbeiterschaft selbst mit der Alkoholfrage befasst, in ihrer Presse den Kampf gegen den Alkoholismus aufgenommen hat und sich da und dort Arbeiterabstinentenvereine gebildet haben, wird die Versicherungsanstalt wohl der Frage, ob nicht grundsätzlich die regelmässige Verabreichung von Alkohol in ihren Heilstätten weiter eingeschränkt oder abgeschafft werden soll, näherzutreten haben. Insbesondere aber wird ernstlicher Erwägung wert sein der Gedanke, ob nicht die von der Versicherungsanstalt bisher für Alkohol in den eigenen Heilstätten ausgegebene Summe von jährlich etwa 25 000 M wesentlich nutzbringender für die in Heilfürsorge genommenen Versicherten bzw. für deren Familien verwendet werden könnte. Sie wird dies um so mehr tun müssen, als sie in den von ihr benutzten fremden Heilstätten, den Kurhäusern Schwarzenberg, Waldeck, Liebenzell, in den Bädern Mergentheim, Jagstfeld, Sulz usw., die Abgabe alkoholartiger Getränke an ihre Pflinglinge untersagt und dieses Verbot so wenig zu Schwierigkeiten geführt hat, wie die Kürzung der Alkoholreichung in ihren eigenen Heilstätten Wildbad und Rönenbach.“

Die Mitteilungen der Versicherungsanstalt Württemberg und die daran geknüpften Schlussfolgerungen sind von einem ganz besonderen Interesse. Unseres Erachtens hat keine andere Landes-Versicherungsanstalt den Gegenstand in solcher Weise, insbesondere nach der wirtschaftlichen, der eigenen pekuniären Seite hin erörtert. Und gewiss verdient die Frage, auch so ins Auge gefasst zu werden. Es will doch fürwahr etwas bedeuten, dass in den Heilstätten einer Landes-Versicherungsanstalt, in denen zudem nur ein Teil der von ihr in Heilbehandlung genommenen Personen untergebracht ist, jährlich an 25 000 M für Alkohol verausgabt werden, also für einen Genussartikel, dem, abgesehen von arzneilicher Verwendung in begrenztem Umfang, jeglicher Nutzen in gesundheitlicher Hinsicht abzusprechen ist, dem weit eher offenbare Schädigungen nachgewiesen werden können. Ganz mit Recht wird der Gedanke als der Erwägung wert bezeichnet, ob jene Summe nicht richtiger für die in Behandlung genommenen Personen oder deren Angehörige zu verwerten sein dürfte. Wir stehen keinen Augenblick an, die darin gestellte Frage entschieden zu bejahen. Man kann vielleicht

die Milchration der Kranken noch aufbessern; ebenso nahe liegt es, die Unterstützung an die Familienangehörigen, die in sehr vielen Fällen doch immer recht schmal bemessen ist, wo eine besondere Notwendigkeit dazu vorliegt, zu erhöhen. „Lohnend“ würde es auch sein, aus den durch Einstellung des Alkoholverbrauchs in den Heilstätten zu machenden Ersparnissen die Mittel für Aufklärung über die Gefahren des Alkoholismus durch vermehrte Anschaffung geeigneter belehrender Schriften und Anschauungsmittel, durch Verteilung von Merkblättern u. dgl. in den Kreisen der „Versicherten“ in grösserem Masse zur Verfügung zu stellen.

Die Berechnung, die die Württembergische Landes-Versicherungsanstalt gemacht hat, sollten auch andere Landes-Versicherungsanstalten, in deren Heilstätten noch alkoholische Getränke verabreicht werden, vornehmen und in gleichem Sinne wie jene auf eine Aenderung Bedacht nehmen. Und was wir für die Heilstätten der Versicherungsanstalten empfehlen möchten, das sei ebenso angewendet auf die Heilstätten und Krankenhäuser von Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und auf diejenigen von Kreisen, Gemeinden usw. Es sind uns gelegentlich Haushaltungspläne bekannt geworden, aus denen sich ergab, dass in manchen dieser Anstalten unter den Ausgaben für die von den Kranken konsumierten Nahrungs- und Genussmittel immer noch die Posten für Wein und Bier recht grosse Summen darstellen. Bringt man auf diese Anstalten die Grundsätze zur Anwendung, zu denen die Württembergische Versicherungsanstalt übergehen zu wollen scheint, so lassen sich hier sicherlich erhebliche Einschränkungen im Verbräuche herbeiführen, ohne irgendwie dem Wohle der Kranken und Pflinglinge Abbruch zu tun, ja mit der sicheren Aussicht, diesen nur eine Wohltat zu erweisen.

Wir erkennen an, dass die Einführung der bezüglichen Massnahme hier und da zu einiger Missstimmung und selbst Unzufriedenheit Anlass geben mag. Das aber ist eine Folge, die leicht und rasch überwunden werden wird, die um so schneller schwindet, je mehr durch verständige persönliche Einwirkung eine derartige Anordnung ihre Verstärkung erfährt. Jedenfalls sollten nach und nach alle unsere Heil- und Erholungsstätten, Krankenanstalten usw. es als eine für sie selbstverständliche Aufgabe ansehen, dass sie sich als treue und wirksame Mitarbeiter auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung zu bewähren haben.

Hansen, Kiel.

Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.

Im Auftrage des Vorstandes der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft hat Rud. Hofmann einen „Illustrierten Leitfaden für die Unfallverhütungstechnik in Möbel- und Holzfabriken, mechanischen Schreinereien und verwandten Betrieben“ verfasst, in dem sich auch ein beachtenswertes Merkblatt über die Gefahren des Missbrauchs geistiger Getränke findet. „Vor dem Missbrauch geistiger Getränke“, — so lautet die Einleitung — „werden die Maschinenarbeiter besonders gewarnt, weil er schlapp und unfähig macht, die Gefahren des Maschinendienstes zu überwinden“. Das Merkblatt führt dann im einzelnen die durch den Alkoholgenuss hervorgerufenen Schädigungen aus und fährt dann fort: „Zahlreiche Unfälle aller Art in gewerblichen Betrieben werden durch Alkoholmissbrauch hervorgerufen, Unfälle, die jährlich viele Millionen Mark an Renten beanspruchen und zahlreiche Familien unglücklich machen. Die Herstellung und der Vertrieb der geistigen Getränke erfordern ein Fünftel des deutschen Ackerlandes und ein Viertel der deutschen

Arbeitskraft. Hervorzuheben ist ferner, dass die jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke in Deutschland etwa 3 Milliarden Mark beträgt, d. h. dreimal grösser als die Ausgaben für Heer und Flotte, und sechsmal grösser wie die Ausgaben für die gesamte Arbeiterversicherung ist. Der in Gewerbe und Industrie stark verbreitete übermässige Alkoholgenuss beeinträchtigt unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit, namentlich gegenüber Nordamerika, wo der Kampf gegen den Alkoholismus durch den obligatorischen Schulunterricht über Alkoholfragen schon viel erfolgreicher geführt wird. Es ist daher als Fortschritt zu begrüssen, dass durch berufsgenossenschaftliche Vorschriften, sowie gesetzliche Verbote, der Alkoholgenuss im Betriebe untersagt ist, und dass auch seitens der Arbeitervertretungen in den Kampf gegen den Alkohol getreten wird. Als Ersatz für den Alkohol und als wirksames Durstlöschmittel (im Gegensatz zum Bier, das den Durst nicht löscht) haben sich — ausser Wasser — bewährt: Kaffee, Milch, Tee; besondere Bedeutung hat der Obstgenuss. (Betriebsunternehmer, welche der Enthaltsamkeit ihres Personals, wenigstens während der Arbeitszeit, einen besonderen Wert beilegen, stellen diese Mittel zum Selbstkostenpreis zur Verfügung). Auch ausserhalb des Betriebes soll der Genuss von Bier und Branntwein eingeschränkt werden. Der Sonntag sei der Erholung durch Sport (Volks- und Jugendspiele, Spaziergänge) gewidmet, damit er der Kräftigung für die Wochenarbeit diene“.

F. G.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen.

Der Bericht der geschäftsführenden Kasse über die Tätigkeit im Geschäftsjahr 1912—13 bringt neben zahlreichen, wertvollen Darlegungen zur Krüppelfürsorge, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, zur Mutterschutzfrage und Säuglingsfürsorge, Bekämpfung der Tuberkulose, Wohnungsfürsorge usf. auch Material aus verschiedenen Gebieten der Alkoholkämpfung, so auch aus der Trinkerfürsorge. Insbesondere widmet der Bericht dem Ersten deutschen Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung besonderes Interesse. Er bringt unter anderem die sämtlichen Selbstreferate des Kongresses. Auch über die Tagung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke am 24. Juni 1913 zu Hannover wie über die gegenwärtige Verbreitung des Guttemplerordens in Deutschland wird z. T. ausführlich berichtet — ein Zeichen für die anerkennenswerte Tätigkeit des Hauptverbandes, das Interesse der Kassen an der Alkoholfrage zu wecken und zu vertiefen.

F. G.

4. Aus Vereinen.

Wissenschaftliche Vorlesungen zum Studium des Alkoholismus.

Im verflossenen Jahr 1913 sind drei wissenschaftliche Vorlesungen zum Studium des Alkoholismus veranstaltet worden — in Berlin am

25. März, in München am 25. und 26. Oktober und in Königsberg i. Pr. am 27., 28. und 29. November.

Die wissenschaftlichen Vorlesungen in Berlin, die vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus e. V. eingerichtet wurden, gingen dem „Ersten deutschen Kongress für alkoholfreie Jugend-erziehung“ voraus. Es lasen: Pastor Dr. Stubbe, Kiel: „Die alkohol-gegnerische Bewegung in Deutschland seit 1903“; Stadtrat Dr. med. Leonhardt, Kiel: „Die Aufgaben der Gemeinde im Kampfe gegen den Al-koholismus“; Direktor Dr. Hartwig, Lübeck: „Der Alkoholismus im Lichte der Statistik“; Amtsgerichtsrat Schmidt, Berlin: „Alkohol und Kriminali-tät“; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann: „Bedeutung des Kampfes gegen den Alkoholismus für die geistige Kultur“; Professor Dr. Aschaf-fenburg: „Die psychologische Wirkung des Alkohols“. Die Referate wa-ren alle einstündig.

Die wissenschaftlichen Vorträge über Alkoholismus in Mün-chen waren vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke, Bezirksverein München, veranstaltet worden. Es sprachen in einstündigen Vorlesungen: Universitätsprofessor Dr. Kaup: „Arbeiter und Alkohol“; Hofrat Dr. Uhl: „Volksseuchen und Alkohol“; Amtsrichter a. D. Dr. Bauer: „Bedingte Verurteilung von Trinkern“; Frauenarzt Dr. Hermann Faltin: „Frau und Alkohol“; Univ.-Professor Dr. Hecker: „Schule und Alkohol“; Prakt. Arzt Dr. Eugen Casella: „Trinkerfürsorge“; Kirchenrat Hans: „Gesellschaft und Alkohol“ und Privatdozent Dr. Rudolf Allers: „Alko-hol und Entartung“.

An den Kursus schloss sich eine öffentliche Versammlung an, in der Professor I. Gonser über „Wohlfahrt und Wehrkraft unseres Volkes sprach.

Der wissenschaftliche Kursus über Alkoholismus in Königsberg i. Pr., der zugleich einige Vorträge über Tuberkulose bot, war vom Ostpreussischen Provinzialverband des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke veranstaltet. Die Vorträge waren teils ein-teils zweistündig: Professor Dr. phil. Hofmann: „Nährwert des Alkohols“; Professor Dr. med. Weiss: „Einwirkung des Alkohols auf den Körper“; Medizinalrat Dr. med. Richter: „Tuberkulose, Alkoholismus und Woh-nungselend“; Direktor Dr. Ergang: „Alkohol und Volkswirtschaft“; Me-dizinalrat Professor Dr. Puppe: „Alkohol und Verbrechen“; Geh. Medi-zinalrat Professor Dr. Meyer: „Geistige Störungen in ihren Beziehungen zum gelegentlichen und chronischen Alkoholmissbrauch“; Frau Rohrer: „Erfahrungen in der Trinkerfürsorge“; Stadtrat Rosenstock: „Bedeutung des Alkoholgenusses für den kommunalen Haushalt“; Professor Gonser: „Die alkoholgegnerische Unterweisung in den Schulen des In- und Aus-landes“; Dr. med. Fischer: „Die Kampfmittel gegen die Tuberkulose mit besonderer Berücksichtigung des Fürsorgestelltenwesens“; Professor Dr. jur. Graf Dohna: „Die kriminalistische Bedeutung des Alkoholismus“; Verwaltungsgerichtsdirektor Hübener: „Staatliche Massnahmen zur Be-kämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke“.

Der Zutritt zu den Vorlesungen in Berlin war frei, jedoch nur ge-gen Karten gestattet; der Besuch der Kurse in München und Königs-berg kostete je 2 und 3 M. Einzelne Vorträge kosteten 50 Pf.

F. G.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1913 mit Nachträgen aus dem Jahre 1912.

Zusammengestellt von Ferdinand Goebel, Berlin.

I. TEIL.

A. Alkohol und alkoholische Getränke.

1. Allgemeines.

- Beutel, F. S.: Die modernen Getränke. 1212 Rezepte mit 68 Abb. 356 S. 8°. Leipzig 1913: Killinger.
- Dobson, I. J. A.: A mock brewer's sessions. London 1913: Ch. H. Kelley. 2 d.
- Gutachten der vom Ackerbauministerium der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien beigegebenen Sachverständigen auf dem Gebiete des Weinbaues und des Weinhandels. In: Veröff. des K. Gesundheitsamtes 1912. Jg. 36. Nr. 34.
- Jahrbuch der österr. Getränke-Industrie (Brauereien, Mälzereien, Brennereien, Likör-, Sodawasser- u. Fruchtsaftfabriken.) Sep. Abdr. aus d. Jahrb. d. österr. Industrie. Herausgeg. v. R. Hanel. Jg. 1913. S. 795 bis 961; 96—108; 465—513. 8° Wien 1913: Kompass.
- Johannson, D. u. H. Euler: Umwandlung des Zuckers und Bildung der Kohlensäure bei der alkoholischen Gärung. In: Z. f. physiologische Chemie. 1912. Bd. 76, S. 347.
- Joncher: Beiträge zur Untersuchung und Beurteilung des Cognaks, sowie Cognakverschnittes im Handel. In: Chemiker Ztg. 1912. Jg. 36, Nr. 137.
- Lebedeff, A.: Sur le mécanisme de la fermentation alcoolique. In: Les nouveaux remèdes. 1912. Jg. 29, Nr. 19. cf. Biochem. Z. Bd. 46, H. 6.
- Lindner, P.: Die wissenschaftliche Ausstellung der biologischen Abteilung der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden. In: WSch. f. Brauerei 1912, Nr. 14.
- Müller-Thurgau u. A. Otterwalder: Die Bakterien im Wein und Obstwein und die dadurch verursachten Veränderungen. In: ZBl. f. Bakteriologie 1912. Abt. 2. Bd. 36, Nr. 6—14.
- Nithsdale, W. H. u. A. S. Manton: Practical brewing: An elementary treatise. London 1913: Sheppard, Cooper u. Co. 1 s.
- Politzer, A.: Die quantitative Bestimmung des Fuselöls. In: Chemiker Ztg. 1913. Jg. 36, Nr. 148.
- Renaud, von: Das deutsche Braugewerbe in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung.

In: Tagesztg. f. Brauerei 1913. Nr. 279; S. 1939—1940.

Rösle, E.: Alkoholkonsumstatistik. Aus: Handwörterbuch der sozialen Hygiene. 1912, 36 S. Leipzig: C. W. Vogel.

Rubner, M.: Die Ernährungsphysiologie der Hefezelle bei der alkoholischen Gärung. In: Arch. f. Anatomie u. Physiologie. 1912, Suppl. Bd.

Rundschreiben des Landwirtschaftsministers, betr. die Verbrauchsstärke der Branntweine. 1913, 3. Jan. In: Bull. intern. de la répression des fraudes. S. 33.

Schäumweinerzeugung und Besteuerung im deutschen Zollgebiet im Rechnungsjahre 1912. In: VJH. z. Statistik d. D. Reiches. 1913, Nr. 3, S. 126—130

Gast- und Schankwirtschaften.

Friedrichs, E.: Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gastwirtgewerbes. 31 S. 8°. Berlin 1913: Simion N. F. I.—M.

B. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines.

- Dehio, K.: Der Alkohol und der menschliche Organismus. In: Petersburger Med. Z. 1912, Jg. 37, Nr. 20.
- Dutton, Th.: Drunkenness and the effect of alcohol. In: The Lancet. 1912. Nr. 4658.
- Hirsch, H.: Alkohol und Nerven. In: Petersburger Med. Z. 1912, Jg. 37, Nr. 21.
- Möll, A.: Nochmals Kraepelins Experimente mit kleinen Alkoholdosen. cf. Hygien. Rdsch. 1912, Jg. 22, Nr. 24.
- Oker-Blom, M.: Über den Einfluß der chronischen Quecksilber-, Blei- und Alkoholvergiftung auf die natürlichen Abwehrvorrichtungen des Tierkörpers. In: Z. f. Immunitätsforschung. 1912 Teil I, Bd. 16.
- Partridge, G.: Psychological aspects of the Alcohol problem. In: Eritish Journ. of Inebriety. 1913, H. 2, S. 76—79.
- Salzmann, M.: Aufhebung der narkotischen Wirkung der Stoffe der Alkoholgruppe bei gleichzeitiger Aufnahme von Fett auf Grund ihres Teilungskoeffizienten zwischen Fett und Wasser. In: Arch. f.

- exper. Pathologie u. Pharmakologie. 1912. Bd. 70, H. 4.
 Wilson, G. B.: Drunkenness and the effect of Alcohol. In: The Lancet 1912. Nr. 4660.
 Zweig: Referat über H. Hildebrand, Über die Beeinflussung der Willenskraft durch den Alkohol. In: Z. f. angewandte Psychologie. 1912. Bd. 6, H. 4.

3. Alkohol und Krankheiten.

- Cutten, G. B.: A study of the defects of memory in inebriates. In: Journ. of Inebriety 1913. Nr. 2.
 Eisenstadt, H. L.: Einige Fragen aus der Gesundheitspflege der mittleren Postbeamten. Aus: Fortschritte d. Medizin 1913. Nr. 10 u. 11. 12 S.
 Fels, R.: Eine Feststellung zu der Arbeit von Dr. Kschischo. In: Z. f. Schulgesundheitspflege. 1913. H. 26, S. 28—39.
 Kern, W.: Über Leberveränderungen bei chronischem Alkoholismus. In: Z. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten. 1912, H. 1.
 Mathieu, L.: Vin et épidémies. Extrait de la Revue de viticulture. Paris 1912. 7 S.
 Noorden, C. von: Die Diät bei Diabetes gravis. In: Med. Klinik 1913. Nr. 16, S. 1615.
 Olsen, A. B.: Alcohol and the digestive organs. In: Journ. of Inebriety 1913. Nr. 2.
 Puppel, R.: Über Alkoholvergiftungen vom gerichtsarztlichen Standpunkte aus. cf. Friedrichs Bl. für gerichtliche Medizin. 1912. 39 S.
 Rahner, R.: Alkohol und Rassenhygiene. In: D. neue Generation. 1913. Nr. 3, S. 113—128.
 Scharlieb, Mary: Alcohol and the child-bearing women. In: British Journ. of Inebriety. 1913. H. 2, S. 62—66.
 Stümpell, von: Blutkreislauf und Arterienverkalkung. In: Z. f. natur- u. vernunftgemäße Lebensweise. 1913. Nr. 320 (Nr. 11), S. 201—210.
 Tibbles, W.: Diet in dyspepsia and other diseases of the stomach and bowels: an elementary treatise on their dietetic and hygienic management. London 1913. Scientific Press. 2 s. 6 d.
 Tugendreich, G.: Der Einfluss der sozialen Lage auf Krankheit und Sterblichkeit des Kindes. In: Krankheit u. soziale Lage. 1912. Lief. 2, S. 266—307.

Geisteskrankheiten.

- Cutten, G. B.: A study of the defects of memory in inebriates. In: Journ. of Inebriety 1913. Nr. 2.
 Fuchs, W.: Schutz vor Irrsinn und Irren. Geisteskrankheiten, ihre Verhütung und Behandlung. Mit Berücksichtigung des staatl. Irrenanstaltswesens. 27 S. 8^o. München 1913. Gmelin. 0,60 M. cf. D. Arzt als Erzieher. 1913. H. 9, S. 1—9.
 Geisteskrankheiten und Beruf. In: Statistische Mitt. über d. Großherzogtum Baden. 1912. Bd. 5, S. 165—166.
 Rittershaus, E.: Irrsinn und Presse. Ein Kulturbild. 245 S. 8^o. Jena 1913: Fischer. 5.— M.
 Voss, G.: Der Einfluss der sozialen Lage auf Nerven- und Geisteskrankheiten, Selbstmord und Verbrechen. In: Krankheit u. soziale Lage. 1912. Lief. 2, S. 400—472.

Delirium tremens.

- Fürer, H.: Zur Frage der sog. Abstinenz-

delirien der chronischen Alkoholisten. In Münchn. med. Wsch. 1912. Nr. 51.

Epilepsie.

- Claude, H.: Sur le diagnostic des formes larvées de l'épilepsie alcoolique et des crises psychomotrices de l'ivresse pathologique. Son importance médico-légale. In: Le Progrès Médical. 1912. Jg. 40. Nr. 41.

Geschlechtskrankheiten.

- Blaschko, A. u. W. Fischer: Einfluß der sozialen Lage auf die Geschlechtskrankheiten. In: Krankheit u. soziale Lage. 1913. Lief. 3, S. 497—531.

Tuberkulose

- Dold, H.: Tuberkulose und Alkoholismus. Bücherei des Neutr. Gutt. Ordens. H. 6. 15 S. 8^o. Heidelberg 1913: Neutr. Gutt. Orden.
 Holitscher, A.: Alcoolisme et tuberculose, d'après une enquête récente. In: l'Abstinence. 1913. Nr. 21, S. 1—2.
 Mosse, M.: Einfluß der sozialen Lage auf die Tuberkulose. In: Krankheit u. soziale Lage. 1913. Lief. 3, S. 551—607.
 Nietner: Zur Tuberkulosebekämpfung 1913. 79 S. 8^o. Berlin 1913: D. Zentral-Komitee z. Bek. d. Tuberkulose.
 Nietner: Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1913. 129 S. 4^o. Berlin 1913: D. Zentral-Komitee z. Bek. d. Tuberkulose.
 Nietner: Überblick über die Verbreitung der Tuberkulose und die bisherigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. In: Rotes Kreuz 1913. Nr. 19, S. 580—583; Nr. 20, S. 612—614.
 Putz, H.: Neue Forschungen über Tuberkulose und Alkoholismus einer deutschen Landbevölkerung. In: Abstinenz. 1913. Nr. 1, S. 3—5.
 Rhodes, H.: Causative factors in Tuberculosis intensified by alcohol. In: Scientific Temp. Journ. 1913. Vol. 22, Nr. 6, S. 61—62.
 Weinberg, W.: Die Kinder der Tuberkulösen. In: D. med. Wsch. 1913. Nr. 28, S. 1366—1367.

Alkohol als Medizin.

- Busch, J. H.: Alcoholism and Surgery. In: Journ. of the American med. Association. 1912. Vol. 58, Nr. 10.
 Dollinger, J.: Die Behandlung der Trigeminusneuralgien mit den Schloesserschen Alkoholeinspritzungen. In: D. med. Wsch. 1912. Jg. 38, Nr. 7. cf. D. Med. Ztg. 1912. S. 384.
 Frey, E.: Warum wirkt gerade 70 prozentiger Alkohol so stark bakterizid? In: D. med. Wsch. 1912. Jg. 38. Nr. 35.
 Meng, H.: Resultate der Abstinenzbehandlung in der Irrenanstalt. In: Z. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie. 1912. Bd. 11, H. 3—4, S. 308—332.
 Noorden, C. von: Die Diät bei Diabetes gravis. In: Med. Klinik. 1913. Nr. 16, S. 1615.
 Patrik, H. T.: Tiefe Alkoholinjektionen gegen Trigeminusneuralgien. In: Journ. of American med. Association 1912. cf. D. Med. Ztg. S. 284.
 Schneider, C.: Vorsicht in der Verordnung von Alcoholic bei Herzfehlern. In: Korr. Bl. f. Schweizer Ärzte 1912. Jg. 42, Nr. 7.

4. Sterblichkeit.

Lebensversicherungs-Gesellschaft, eine besondere, für Alkohol-Abstinente. In: *Ärztl. Vereinsblatt* 1912. Jg. 41. Nr. 876.
Tugendreich, G.: Der Einfluss der sozialen Lage auf Krankheit und Sterblichkeit des Kindes. In: *Krankheit u. soziale Lage*. 1912. Lief. 2, S. 266—307.

5. Unfälle.

Alkohol, Der, als vermeintliche Quelle von Unfällen. In *Tagesztg. f. Brauerei* 1913. Nr. 236.
Betriebsunfällen, Der an, reichste Wochentag. In: *Arbeiterschutz* 1913. Nr. 6, S. 86—87.
Crothers, T. D.: Accidents the result of faulty eyesight of inebriates. In: *The National Advocate*. New York. 1913. Nr. 9, S. 140.
Hercod, R.: La catastrophe de chemin de fer de Mühlheim devant le Tribunal criminel de Fribourg (Bade). in: *L'Abstinence* 1912. Nr. 11, S. 1—3.
Schroder, Fr.: Ein Feind des Arbeiters. Beiträge zu dem Kapitel: Alkohol und Unfall. 16 S. 8°. 9.—11. Tausend. Rendsburg 1912: Kirchh. Blau-Kreuz Verb.
Küttgen: Nervenhygiene und Betriebssicherheit im Automobil- und Eisenbahnverkehr. In: *Z. f. Medizinalbeamte*. 1912. H. 23, S. 1—14.
Wessely, J.: Alkohol und Unfallgefahr. In: *Abstinenz* 1913. Nr. 10.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Niebergall, D.: Der Alkoholgenuß bei Kindern und der heranwachsenden Jugend und seine Gefahren für die religiös-sittliche Entwicklung. In: *Alkoholfreie Jugend-erziehung*. 1913. S. 26—29.

Verbrechen.

John, A.: Inebriety and crime. In: *British Journ. of Inebriety*. 1913. Nr. 2, S. 57—61.
Otto, F.: Trunksucht, Verbrechen und Wahlergebnisse. In: *März* 1913. S. 146 bis 150.

7. Degeneration.

Alcohol and racial degeneration. In: *Journ. of the American Med. Ass.* 1912. Vol. 59, Nr. 25.
Bertholet, E.: Die Wirkung des chronischen Alkoholismus auf die Organe des Menschen, insbesondere auf die Geschlechtsdrüsen. 101 S. 8°. Stuttgart 1913: Mimir Verl.
Bunge, G. von: Las fuentes de la degeneracion. (Die Quellen der Degeneration.) In: *La Semana Medica*. 1912 Nr. 50.
Goddard, H. H.: The Kallikak family, a study in the heredity of feeble-mindedness. 121 S. New York 1912: Macmillan Comp. 6s. 6d.
Rahner, R.: Alkohol und Rassenhygiene. In: *D. neue Generation*. 1913. Nr. 3, S. 113—128.
Scharlieb, Mary: Alcohol and the child-bearing women. In: *British Journ. of Inebriety*. 1913. H. 2, S. 62—66.
Pförringer: Tierversuche über den erblichen Einfluss des Alkohols. In: *Allgem. Z. f. Psychiatrie*. 1912. Bd. 59, H. 5.

Schenk, P.: Bemerkungen zu Forels Lehre von der Keimschädigung durch Alkohol. Aus: *Z. f. Medizinalbeamte*. 1912. Nr. 22, 6 S.

Schnitzer: Die psychiatrische Versorgung der Fürsorgezöglinge in den Anstalten Zülchow, Warsaw und Magdalenenstift bei Stettin für das Jahr 1912—1913. In: *Die innere Mission* 1913. Nr. 7, S. 255—260.

Sjövall, E.: Alkoholen som Rasiörsamare. (Alkohol als Rassenverderber.) 32 S. Stockholm 1912: Nykterhetsförlaget. 25 öre.
Stockard, Ch. R. u. D. Craik: An experimental study of the influence of alcohol on the germ cells and the developing embryos of mammals. In: *Arch. f. Entwicklungsmechanik d. Organismen*. 1912. Bd. 53, H. 3.

Symonds, B.: Some studies in family-history. In: *Medical Record*. 1912. Vol. 82, Nr. 17.

9. Volkswirtschaftliches.

Goesch, F.: Alkoholausgaben des deutschen Volkes. In: *D. Guttempler*. 1913. Nr. 11, S. 165.
Laquer: Einfluß der sozialen Lage auf den Alkoholismus. In: *Krankheit und soziale Lage*. 1912. Lief. 2, S. 473—495.
Vellguth: Alkohol und Armut. In: *Kaufm. Abstinenzbl.* 1913. Nr. 9, S. 66—67.

C. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Sammelarbeiten.

Breslauer Statistik, im Auftrage des Magistrats herausgegeben v. Statistischen Amt. Bd. 31. H. 2 d. Jahresberichte städt. Verwalt. f. 1910. 530 S. Breslau 1912. 8°.
Delbrück, A.: Hygiene des Alkoholismus. 116 S. Leipzig 1913: J. A. Barth, Verl. 8°. 5,25 M.
Engelhardt, von: Die Alkoholfrage in individual und sozialhygienischer Beleuchtung. In: *Petersburger Med. Ztg.* 1912. Jg. 37, Nr. 21.
Fraenken, C.: Der Alkoholismus. (Programm zur Kaisergeburtstagsfeier.) Halle 1912.
Hartwig: Der Alkoholismus im Lichte der Statistik. In: *Alkoholfrage* 1913. H. 2, S. 147—160.
Holtscher, A.: Die Rauschgetränke. 92 S. 8°. München 1912: Kupferschmidt. cf. *Wiener klin. WsCh.* 1912. Jg. 25, Nr. 46.
Jacquet, L.: L'alcool, étude économique générale. 945 S. Paris 1912: Masson et Cie. 17.—Fr.
Krankheit und soziale Lage. Herausgegeben v. Mosse u. Tugendreich. 1. u. 2. Lief. 1912; 3. u. 4. Lief. 1913. München: Lehmann. je 6.—M.
Quensel, U.: Alkoholfragen främ medicinsk synpunkt. Studier öfver alkoholismens patologi. Bd. 1. u. 2. Upsala 1913: Almqvist u. Wiksell.
Pervyschin, C. A.: Die Theorie des Massenalkoholismus. (In russischer Sprache.) 103 S. St. Petersburg 1912.
Rahner, R.: Alkohol und Rassenhygiene. In: *Neue Generation* 1913. Jg. 9, H. 3, S. 113—128.

Bibliographisches.

Verzeichnis aller wichtigen Literatur zur Alkoholfrage sowie aus verwandten Gebieten. 44 S. 8°. Stuttgart 1913: Mimir Verl.

2. Geschichtliches.

- Diels, H.: Die Entdeckung des Alkohols. 35 S. 40. Berlin: Kgl. Akademie d. Wissenschaften. 1913.
- Goebel, F.: Der gegenwärtige Stand der Alkoholforschung. In: Grenzböten. 1912. Nr. 32, S. 264—271.
- Sherwell, A.: Temperance Progress in Germany. 8 S. 80. London 1913: Temperance Legislation League.
- Stubbe: Chronik für die Zeit vom Dezember 1912 bis März 1913. In: Alkoholfrage. Jg. 9, H. 2, S. 164—174.

Biographien.

- Bergmann, S.: Per Wieselgren, den Svenska Nykterhetsrörelsens främste Märkesman. 118 S. Stockholm 1912: Nykterhetsförlaget 1 Kr.
- Gordon, Anna A.: The life of Frances E. Willard. 357 S. Evanston 1912: N. Women's Christian Temperance Union.
- Kamp: Adolf Wöhlau. In: Milchausschank 1913. Jg. 4, S. 146—168.
- Strachey, R.: Frances Willard, her life and work. With an introduction by Lady H. Somerset. 299 S. London 1912: Fischer Unwint. 5 s.
- Weertz, H.: P. Anno Neumann und die neuere katholische Antialkoholbewegung. 69 S. 80. Heidhausen 1913: Kreuzbündnis.

3. Staat und Gemeinde; Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen; Konzessionsreform.

Allgemeines.

- Augustin: Wann müssen Vereine eine Schankkonzession nachsuchen? In: Gasthaus. 1913, Nr. 64.
- Lücker, H.: Die Polizeistrafgelderfonds in der Rheinprovinz. In: Z. f. d. Armenwesen. 1913. H. 5, S. 137—148.
- Hahn: Zur Gültigkeit der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Königsberg, betr. das Schließen der Wirtschaften zur Nachtzeit. In: Gasthaus. 1913. Nr. 53.

Animierkneipenwesen.

- Warnack, E.: Animierkneipen. 8 S. 80. 1913.

Flaschenbierwesen.

- Känel, J. von: Die Konzessionierung des Flaschenbierhandels. In: Abstinenz 1913. Nr. 8, S. 118—121.
- Rubinfeld, S.: Reichsgesetzliche Neuordnung des Handels mit Flaschenbier. In: Tagesztg. f. Brauerei 1913. Nr. 237.

Gasthaus-Reform.*)

- Häfker, H.: Der Gasthof neuer Form. In: Vortrupp. 1913. Nr. 14, S. 436—440.
- Keller, P. u. R. Herod: Die Wirtshausreform. In: Schweizerische Z. f. Gemeinnützigkeit. 1912. H. 12.
- Orelli, Frau S.: Gasthausreform. In: Freiheit 1913. Nr. 10, S. 1—3.
- Sherwell, A.: Fiscal interests and temperance. Sweden's new departure. Temperance Legislation League pamphlet. B. series. Nr. 15. 16 S. 80. London 1913: Temperance Legislation League. 1 d.

*) Siehe auch Gothenburger System.

- Sherwell, A.: Disinterested management of the liquor traffic. An appeal from imagery to facts. Pamphlet. B. series. Nr. 11. 8 S. 80. London 1912: Temperance Legislation League. 1 d.
- Ude, S.: Aufgabe und Bedeutung des alkoholfreien Gasthauses. In: Volksfreund 1913. Nr. 8, S. 114—115.
- Ude, S.: Das erste alkoholfreie steiermärkische Speisehaus. In: Volkswohl (Wien.) 1913. H. 6—7, S. 200—202.

Gemeindebestimmungsrecht. — Local

Option.

- Bardewiek, E.: Der Wert der Probeabstimmungen für den Kampf gegen den Alkoholismus. In: Gemeindebestimmungsrecht. 1913. Nr. 6, S. 21—23.
- Herod, R.: Die Fortschritte der Verbotsgesetzgebung und Gemeindebestimmungsbewegung in den Vereinigten Staaten und Canada. In: Gemeindebestimmungsrecht. 1913. Nr. 6, S. 23—24.
- Lohmann, Wilhelmine: Das Gemeindebestimmungsrecht in der Schule. In: Gemeindebestimmungsrecht. 1913. Nr. 8, S. 31—32.
- Weertz, H.: Gemeindebestimmungsrecht und staatliches Alkoholverbot. In: Sobrietas-Heidhausen. 1913. Nr. 3, S. 83—85.
- Weertz, H.: Gemeindebestimmungsrecht und staatliches Alkoholverbot. In: Kölnische Volks-Ztg. 10. Mai 1913, A. A. ci. Gemeindebestimmungsrecht 1913. Nr. 6, S. 24.
- Wiedenkiller, Flora: Frauenstimmrecht und Gemeindebestimmungsrecht. In: Schweiz. Frauenstimmrecht. August. H. cf. Schweizer Abstinenz 1913. Nr. 42.

Gothenburger System.*)

- „Correspondent, a special“: The Gothenburg System. In: Disinterested Management in Gothenburg: both sides. Being a series of 6 articles. Temperance Legislation League Pamphlet. B. Series. Nr. 16. S. 1—9.
- Harvey, A. F.: A reply to „a special correspondent“ rejoinder to A. Sherwell. In: Disinterested Management in Gothenburg: both sides. Being a series of 6 articles. Temperance Legislation League Pamphlet. B. Series, Nr. 16.
- Sherwell, A.: Disinterested Management in Gothenburg. In: Temperance Chronicle 1913. Nr. 1802, S. 357—358; 1803, S. 369—370.
- Sherwell, A.: The Gothenburg System. A Reply. In: Disinterested Management in Gothenburg: both sides. Being a series of 6 articles. Temperance Legislation League Pamphlet. B. Series Nr. 16. S. 10—20.

Polizeistunde.

- Hahn: Zur Gültigkeit der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Königsberg, betr. das Schließen der Wirtschaften zur Nachtzeit. In: Gasthaus. 1913. Nr. 53.
- Polizeiverordnung zu Liegnitz. Erlassen vom Regierungspräsidenten am 30. Juli 1913.

*) Siehe auch Gasthausreform.

In: Gemeindebestimmungsrecht 1913. Nr. 11, S. 43.
 Quehl: Polizeistunde. In: Die Gastwirtsgehilfin 1913. Jg. 7. Nr. 6.

Schankkonzessionsreform — steuer.

Müller, E.: Vorsicht bei Einführung der Bedürfnisfrage für den Kleinhandel mit Bier. In: Rheinisch-Westfälische Wirt. Ztg. 1913. Nr. 47.
 Vorschläge zur Reform des Konzessionswesens von der Kommission zur Vorbereitung des Gemeindebestimmungsrechtes des Bundes Deutscher Frauenvereine. In: Gemeindebestimmungsrecht. 1913. Nr. 11.

Monopol.

Branntweinmonopol in Österreich. In: Z. f. d. ges. Kohlensäureindustrie. 1913. Nr. 17, S. 399.

Pollard-System.

Begnadigung, Bedingte — bedingte Verurteilung. In: Mitt. d. D. Z. f. Jugendfürsorge 1913. Nr. 2, S. 1—7.

Staatsverbot (Prohibition).

Lidström, A. E.: Nykterhet och Förb. Uppsats i aktuella nykterhetsfrågor. 58 S. Stockholm: Nykterhetsförlaget. 50 öre.
 Prohibitionsbewegung. Von der amerikanischen. In: D. Guttemper. 1913. Nr. 11, S. 163—165.

Strafgesetzgebung.

K.: Strafgesetznovelle und Alkohol. In: Kunstwart. 1913. Nr. 16, S. 293—294.

Armenwesen.

Drechsler, W.: Die Organe der öffentlichen Armenpflege. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 45—66. 8^o.
 Fleischmann: Die Tarifrage. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 109—116. 8^o.
 Funk, M. J.: Geschichte und Statistik des Bremischen Armenwesens. 195 S. Herausgeg. v. Bremischen Statistischen Amt. Bremen 1913: Lemver. 8^o.
 Greven: Die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 13—44. 8^o.
 Hollander, E. von: Die gegenwärtige Lage der Armengesetzgebung. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 1—12. 8^o.
 Hollander, E. von: Die Notwendigkeit eines Reichsarmengesetzes. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 139—166. 8^o.
 Klumker: Wandererfürsorge. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 95—108. 8^o.
 Sperling: Der polizeiliche Arbeitszwang. Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 67 bis 94. 8^o.
 Thode, K.: Aufsicht über die öffentliche Armenpflege und Rechtsprechung. In: Ein d. Reichsarmengesetz. 1913. S. 117 bis 138. 8^o.
 Reichsarmengesetz, ein Deutsches. Grundlagen und Richtlinien. 100. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 166 S. München u. Leipzig 1913: Duncker u. Humblot.

5. Jugend und Erziehung.

Calabrese, R.: Necessità d'intensificare la educazione antialcoolica nella famiglia

e nella Scuola. In: Contro l'alcoolismo. 1913. Nr. 39, S. 12—13.
 Jugendbund-Nummer „Volksfreund“. 1912. Nr. 11—12. Heidhausen: Kreuzbündnis Kerckhove, M. A. v. d.: Quelles sont les mesures propres à protéger l'enfance contre l'alcoolisme. Congrès International pour la protection de l'enfance. 16 S. Bruxelles 1913. 8^o.
 Ratbod: Kinderarbeit im Gast- und Schankgewerbe. In: Volkswohl. (Wien) 1912. H. 7, S. 214—215.
 Weygand u. Temme: Alkohol und Jugend. 28 S. Hamburg 1912: Neuland Verlag.

Schule.

Droste, H.: Die Schule, der Lehrer und die Mässigkeitssache. 32 S. 8^o. Berlin: Mässigkeitsverlag.
 Flaig, J.: Alkohol und Schule. Aus: Z. f. Schulgesundheitspflege 1912. Nr. 10. 10 S. Berlin: Mässigkeitsverlag.
 Flaig, J.: Der Stand des alkoholgegnerrischen Jugendunterrichts in Deutschland. In: Alkoholfreie Jugenderziehung. 1913. S. 50—71. Berlin: Mässigkeitsverlag.
 Gonser, J.: Der Stand des alkoholgegnerrischen Unterrichts im Auslande. In: Alkoholfreie Jugenderziehung. 1913. S. 38—49.
 Hercood, R.: Der Antialkoholunterricht in den verschiedenen Ländern. In: Jahrbuch des Alkoholgegners. 1913. S. 18—47.
 J. O.: Was kann die Schule im Kampfe gegen den Alkohol tun? In: Quelle. 1913. Nr. 6, S. 178—179.
 Jensen: Der Alkoholgenuss bei Kindern und der heranwachsenden Jugend und seine Gefahren für die Erfolge des Unterrichts und der Erziehung in der Schule. In: Alkoholfreie Jugenderziehung. 1913. S. 20—25.
 Kemsies F. u. F. Lorentz: Hygienische Unterweisung und Jugendfürsorge an den Schulen. Eine Sammlung von Abhandlungen, herausgeg. i. A. d. Vereinigung f. Schulgesundheitspflege d. Berliner Lehrerevereins. 130 S. 8^o. Osterwieck-Harz. 1913. Zickfeld.

10. Sport.

Gruber, K.: Der Sport und die Abstinenzbewegung. In: Neutr. Gutt. 1913. Nr. 5, S. 62—63.
 Hueppe, F.: Sport und Reizmittel. 22 S. 8^o. Berlin 1913. A. Hirschwald. 0,60 M.
 Liebe, G.: Alkohol beim Bergsteigen. In: Mitt. des D. u. Oesterreichischen Alpenvereins. 1913. Nr. 16, S. 226—228.
 Luersen, A.: Die Bedeutung der deutschen Turnerschaft für die Ertüchtigung Deutschlands. In: Vortrupp. 1913. Nr. 14, S. 417 bis 421.
 Mathieu, F.: Tourisme et hygiène. In: La santé de la famille. 1913. Nov. S. 3—4.
 Müller, W.: Vom Laufen und vom Saufen. In: Abstinenter Arbeiter. 1913. Nr. 16, S. 141—142.
 Pfeleiderer, A.: Flugwesen und Alkohol. In: Heilauf. 1913. Nr. 11.
 Weik, F.: Wandern und Reisen. In: Neutr. Gutt. 1913. Nr. 6, S. 63—64.
 Wilskman, Ivar: Idrott och alkohol. (Turnen und Alkohol.) 28 S. Stockholm 1912. Sv. Nykterhetsförlaget. 25 öere.

11. Trinkerfürsorge, Trinkerrettung.

- Astley-Cooper, S. W.: Treatment of inebriety. In: British Medical Journ. 1912. Nr. 2712.
- Duensing, Frieda: Der Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater. In: Tätigkeitsbericht der D. Zentrale f. Jugendfürsorge. 1912. S. 70—76.
- Kohn, A.: Die Krankenkassen als Berufene Organe der Trinkerfürsorge. In: Hygiene 1913. H. 1, S. 9—11.
- Krass: Resolution zur Trinkerfürsorgefrage. In: Caritas. 1913. Nr. 2—3, S. 57—58.
- Krass: Gesetzliche Bestimmungen zur Trinkerfürsorge. In: Volksfreund. 1913. Nr. 7, S. 99—101; Nr. 8, S. 118—121; Nr. 9, S. 134—135; Nr. 10, S. 151—153.
- Nippe: Fünf Jahre Trinkerfürsorge. Bericht über d. ersten fünf Jahre d. Königsberger Alkohol-Wohlfahrtsstelle. Herausgeg. v. d. Med. Abt. d. Ministeriums. 1913. 38 S.

12. Koloniales.

- Paasche, H.: Aus afrikanischen Kolonien. In: Abstinenz. 1913. Nr. 10, S. 150—151.
- Schulte im Hofe, A.: Der Alkoholkonsum in den deutschen Kolonien. In: D. Kolonialztg. 1913. Nr. 9, S. 135—136.
- Schulte im Hofe, A.: Nochmals Alkoholkonsum in den deutschen Kolonien. In: D. Kolonialztg. 1913. April-H.
- Warnack, E.: Der Alkoholkonsum in den deutschen Kolonien. In: D. Kolonialztg. 1913. Nr. 12, S. 196—197.
- Worster, A.: Körperpflege und Ernährung in den Tropen. In: Woche. 1913. Nr. 19, S. 790—792.

D. Verwandte Bestrebungen.

- Hartmann, M.: Die Danaidenarbeit* der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. In: Abstinenz. 1913. Nr. 9, S. 131—133.

E. Aus einzelnen Erdteilen und Ländern.

Afrika.

- Hayler, G.: „The black peril“ in South-Africa. Which is to be protected — Drink or Women? In: Alliance News. 1912. Nr. 27, S. 426—427.

Asien.

Indien.

- Slack, Agnes E.: The Ceylons situation. In: Alliance News. 1913. Nr. 24, S. 371.

Australien.

- Act to consolidate and amend the laws relating to the sale of intoxicating liquor. (The liquor Act of 1912. Queensland.)
- Laquer, B.: Der Alkoholismus im australischen Staatenbund und seine Bekämpfung. In: Alkoholfürsorge 1913. H. 2, 5 S.

Europa.

Belgien.

- Anet, u. Winandy: La limitation du nombre des débits. Rapport, présenté au

Comité national antialcoolique en séance du 17 Décembre 1912. In: Journ. de la Ligue patriotique contre l'alcoolisme. 1913. Nr. 53. S. 10—17.

- Kerckhove, A. M. van der: Projet de loi relevant des droits sur les Alcools. In: Journ. de Ligue Patriotique contre l'alcoolisme. 1913. Nr. 55, S. 51—61.
- Lemmens, S.: Les Cabarets en Belgique. In: L'Autre Cloche 1913. Nr. 2.
- Vaucheroy, de: Le Grève générale en Belgique et la Criminalité. In: Journ. de la Ligue Patriotique contre l'alcoolisme. 1913. Nr. 55, S. 61—66.
- Vaucheroy, de: Les premiers résultats de l'abolition du droit de licence. In: Journ. de la Ligue patriotique contre l'alcoolisme. 1913. Nr. 2, S. 25—27.

Dänemark.

- Beretning om Danmarks Afholdssorenings Virksomhet. 112 S. Aalborg 1912: P. Hansen.
- Afholdskongres, den 7. dansk 1912. Kolding 1912.
- Larsen-Ledet: Praktischer Wegweiser in der Abstimmungsfrage in Dänemark. In: Gemeindebestimmungsrecht. 1913. Nr. 10, S. 39—40.

Frankreich.

- Ligue Nationale contre l'Alcoolisme. Annuaire. In: l'Etoile bleue. Nr. 7—8, S. 99—127.
- Loi fédérale, concernant la prohibition du vin artificiel et du cire artificiel, du 7. mars 1912. In: Feuille fédérale suisse. Nr. 11.
- Pengam, V.: Die französische Arbeiterbewegung gegen den Alkohol. In: Abstinenz Nr. 2, S. 17—19.

Groß-Britannien.

- Alliance Year Book the, and Temperance Reformer's Handbook for 1913. 300 S. 8°. Manchester-London 1912.: United Kingdom Alliance. 1 s.
- Anglo-Indian Temperance Association. The annual meeting 1912. In: Alliance News 1912. Nr. 22, S. 344—346.
- Annual Report of the Executive Committee of the United Kingdom Alliance, to be submitted to the general Council on Monday, October 14th. In: Alliance News 1912. Nr. 41, S. 657—665.
- British Women's Temperance Association. Annual Report. 320 S., London 1912. 1 s.
- Licensing Statistics 1911. In: Alliance News 1912. Nr. 34, S. 535—538; Nr. 35, 554 bis 556.
- Moss, W. E.: Blackburn's drink bill for 1911. In: Alliance News 1912. Nr. 39, S. 623.
- National British Women's Temperance Association. Annual council and associated meetings at Newkastle on Thyme. In: Alliance News 1912. Nr. 21, S. 328—331.
- National Temperance Convention in London. In: Alliance News 1912. Nr. 47, S. 771—777.
- National Temperance Society and Publication House. 47. Annual Report. In: National Advocate 1912. Nr. 6, S. 81—87.
- Prime Minister Asquith receives the deputation from the great convention. In: Alliance News 1912. Nr. 51, S. 835—837.

Report, the, of the Inspector under the Inebriates Acts 1879 to 1900, for the year 1910. 33 S.

Report of Royal Commission on Divorce and Matrimonial Causes. In: Alliance Year Book for 1913, S. 152—156. 8^o.

Rhys, I. I.: Wales and its Drink Problem. In: Welsh Gazette Office 1912. 1 Sh.

Sherwell, A.: Main Principals and Proposals. Temperance Legislation League Pamphlet, Nr. 8. 15 S. London: 1912. King and Son. 8^o.

Snowdon, Ph.: Sozialismus und Alkoholfrage in England. In: Abstinent 1912. Nr. 1, S. 8—9.

Statistics, licensing, 1911. Statistics as to the operation and administration of the laws relating to the sale of intoxicating liquor in England and Wales for the year 1911. 224 S. London 1912. 2 s, 5 d.

Steiger, H.: Erfreuliches aus England. In: Schweizerische Abst. Bl. 1912. Nr. 12.

Temperance Bill. (Scotland.) In: The Alliance Year Book for 1913. S. 157 bis 164. 8^o.

United Kingdom annual meetings. General council Proceedings. In: Alliance News 1912. Nr. 42, S. 679—687.

Wilson, G. B.: The Alliance Year Book and Temperance Reformer's Handbook for 1913. 300 S. 8^o. Manchester-London 1912. United Kingdom Alliance. 1 s.

Working Men's Clubs. Do they promote Temperance and Public Good? In: Alliance News 1912. Nr. 50, S. 820 bis 822.

Italien.

Amaldi, P.: L'Etat actuel du mouvement antialcooliques en Italie. Aus: Alkoholfrage 1912. H. 2, S. 135—143. 8^o.

Esposizione, la prima, antialcoolista italiana e l'ordine dei Buoni Templari. 45 S. Milano 1912.: I. O. G. T. Fr. —50.

L'Esposizione Internazionale d'Igiene in Roma. In: Contro l'Alcoolismo. 1912. Nr. 27, S. 9—10.

Ferrari, F.: L'Uva contro il vino. In: Redenzione 1912. Nr. 8.

Hercod, R.: Le Congrès antialcoolique de Florence. In: l'Abstinance. 1912. Nr. 21, S. 1—2.

Hercod, R.: La Situation en Italie. In: l'Abstinance. 1912. Nr. 2, S. 2.

Per la Prossima Discussione del Disegno di legge contro l'Alcoolismo alla Camera dei Deputati. In: Redenzione 1912. Nr. 8.

Stubbe: Neues aus Schweden und aus Italien. Aus: Alkoholfrage. 1912. H. 4, 2 S.

Niederlande.

Almanak voor Spoorwegpersoneel 1912. Utrecht 1912: Ver. van Geh. onthouder Nederl. Spoor-en Tramo. Pers. Prys 10ct.

Congrès Katholiek tegen het bieralcoholisme. 6.—8. Aug. 1912. 206 S gr^o. Maastricht Sobrietas 1912. 0.65 fr.

Coebergh, P.: Photographie van het Bieralcoholisme in Limburg. In: Ber. des Katholiek Congres tegen het bieralcoholisme. 1912. S. 44—63.

Groeve, A.: De Drankwet van Desember 1912. In: Onthouding 1913. No. 2, S. 65—72.

Jaarsverslag, tiende, van het Central Drankwet Comité te Dordrecht: Elech. Druckkery D. Reidel te Dordrecht.

Keelhoff, I.: Congrès catholique hollandais contre la bière-alcool. In: Annales antialcooliques. 1912. No. 9, S. 330.

Schmidt, F. U.: Holländische Abstinenz- und Arbeiterbewegung. In: Abstinent 1912. No. 1, S. 9—10.

„Sobrietas“. Secretariat van, te Maastrecht. Katalogus van Geschriften over het Alcoholvraagstuk en van Artikelen ten dienste van Drankbestrydersverenigingen; 128 S. 8^o. Maastricht 1910. Sobrietas.

Walbeehm, A.: Die Alkoholfrage in Niederländisch-Indien. In: Ber. über den 13. Int Congr. g. d. Alkoholismus. Haag 1911. S. 329—343.

Woude, Th. von der Friesland en de Jenever. 2e Druk, van geheel nieuw eeyfers voorzien door I. G. Jansonius. Uitgaaf van de friesche Propaganda-Commissie der Ned. Vereeniging tot Afschaffing van Alcohol Dranken. 27 S. 8^o Amsterdam 1912.

Norwegen.

Harmaja, L.: Huru nykterheten fördes till seger i Studenhuset i Hålsingfors. In: Tifring 1912. No. 8—9, S. 116—119.

Hercod, R.: Industrie des étrangers et lutte contre l'alcoolisme Norvège et Suisse. In: l'Abstinance 1912. No. 9, S. 1—2.

Scharffenberg, I.: Kjendsgjæringer om ædruelighetsforholdene i Norge og i Schweiz. Aus: Tidskrift for de Norske laegeforening. 1912. No. 7.

Scharffenberg, I.: Lettre de Norvège. L'état actuel de la politique antialcoolique en Norvège. In: l'Abstinance 1912. No. 3, S. 3—4; No. 5, S. 2—3.

Scharffenberg, I.: Die Stellung der norwegischen Arbeiterpartei zur Abstinenzbewegung und zum Verbotsgedanken. In: Abstinent. 1912. No. 1, S. 4—5.

Österreich-Ungarn.

Alkoholismus. Der, in einzelnen Kronländern. In: Abstinent 1912. No. 9, S. 76—77.

Alkoholgegnertag. Der III. österreichische in Salzburg. In: Abstinent 1912. No. 10, S. 82—84.

Andorka, A.: Warum das ungarische Volk krank ist. (In magyarischer Sprache). Ausgabe der Loge Raab des N. G. T. O. 32. S. Raab 1912. 20 Heller.

Bericht über den II. österreichischen Alkoholgegnertag. Graz 1912. 168 S. 8^o. Wien u. Leipzig 1912.: A. Hölder. 3.40 M.

Bericht über die VII. ordentliche Generalversammlung des Arbeiter-Abstinentenbundes in Österreich vom 17. März 1912. In: Abstinent 1912. No. 4, S. 34—35.

Bericht über die Tätigkeit des Arbeiter-Abstinentenbundes in Österreich im Jahre 1911. Beilage zum: Abstinent. März 1912. 8 S. 4^o.

Daum, A.: Vom II. Österreichischen Alkoholgegnertag in Graz. In: Alkoholfrage 1912. H. 3, S. 212—223.

Grossmann, I.: Zehn Jahre Guttemperarbeit in Ungarn. In: Dokumente d. Fortschritts 1912. No. 1, S. 25—27.

Hayler, G.: The Awakening of Hungary. In: Alliance News 1912. No. 29, S. 458—459.

- Hörmann, L. von: Genuss und Reizmittel in den Ost-Alpen. In: Z. d. D. u. österreichischen Alpenvereins. 1912.
- Jahrbuch der österreichischen Getränke-Industrie (Brauereien, Mälzereien, Brennerien, Likör-, Sodawasser- und Fruchtsaftfabriken). Aus: Z. f. d. österreichische Industrie. Jg. 1913. S. 795—951, 96—108, 465—513.
- Interpellation der Abgeordneten Max Winter, Dr. Adler, Dr. Schacherl und Genossen an den Herrn Justizminister. In: Abstinenz 1912. H. 12, S. 103.
- Loydold: Alkoholismus und Arbeiterfürsorge in Österreich. In: Soziale Praxis 1912. No. 38, S. 1211—1212.
- Koeffer, St.: Ungarns Milchwirtschaft im Jahre 1911. In: Mitt. des D. Milchwirtschaftl. Vereins 1913. Januar. S. 3—13.
- Reinitzer, Fr.: Le 3me Congrès antialcoolique autrichien à Salzbourg du 21 au 23 septembre 1912. In: l'Abstinence 1912. No. 19, S. 1—2.
- Schacherl: Rede, gehalten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Dez. 1911. Gegen die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer. In: Abstinenz 1912. No. 1, S. 2—3.

Russland.

- Alexander Newsky Abstinents Verein in St. Petersburg. Zehnjährfeier 1898—1908. 6. S. 80. St. Petersburg 1911.
- Bektereff, V.: Institut clinique de Saint Petersburg pour l'étude et de traitement de l'alcoolisme. In: Bulletin de la Soc. méd. belge de Temp. 1913. No. 71, S. 1177—1179.
- Comités officiels de Tempérance en Russie. L'Oeuvre. 29 S. 80 St. Petersburg 1912. Kùgelgen.
- Helenius-Seppaelae, M.: La lutte contre l'alcoolisme en Finlande. In: l'Abstinence 1912. No. 18, S. 2—3.
- Helenius-Seppaelae, M.: Die Bekämpfung des Alkoholismus in Finnland. In: Dokumente des Fortschritts 1912. No. 1, S. 21—23.
- Hercord, R.: Impressions d'un abstinent en Finlande. In: l'Abstinence. 1913. No. 14.
- Meyendor, A.: Der Alkohol in der russischen reichsduma. In: Alkoholfrage 1912. H. 2, S. 139—149.
- Müller, K. von: Die erste russische Ssergiusschule für Nüchternheit. In: Enthaltsamkeit 1913. No. 6, S. 39—40.
- Sieralkowsky, I.: Die polnische Abstinenzbewegung. In: Alkoholgegner 1912. No. 9, S. 4—5.

Schweden.

- Barriol, A.: La consommation de l'eau-de-vie en Suède. In: Journ. de la Société de Statistique de Paris. Jg. 53. 1912. No. 6.
- Björkmann, A.: Redogörelse från Nykterhetssällskapens upplysningsbyrå över dess verksamhet 1911. Stockholm 1913. 29 S.
- Björkmann, A.: Der Kampf gegen den Alkoholismus in Schweden. In: Jahrbuch f. Alkoholgegner 1912. Jg. 4. S. 63—72. 80.
- Brämvin tillverkning och försäljning samt socker- och maltdrycks tillverkningen. 1910—1911. (Beitrag zur Schwed. offiziellen Statistik). Stockholm 1912.

- Goodtemplarordens Aarsmöteshandlingar. Häft 1—5. Stockholm 1912: O. Eklund.
- Hercord, R.: Industrie des étrangers et lutte contre l'alcoolisme. Norvège et Suisse. In: l'Abstinence 1912. No. 9, S. 1—2.
- Lov av 31. juli 1912 til forebyggelse av smughandel med alkoholiske drikke. Lov av 28. juni 1912 om tilvirkning af beskættning af oel.
- Malins, A. J.: Swedish past and pending liquor legislation. In: Alliance News 1912. No. 4, S. 63—64.
- Mannström, A.: Bilder und Blätter aus der Geschichte der schwedischen Nüchternheitsbewegung. 224 S. 80. Berlin 1913: Mäss. Verl.
- Pettersson, J.: Moderne schwedische Alkoholgesetzgebung. 7 S. 80. Stockholm 1913: Schwed. Gesellsch. f. Nüchternheit u. Volkserziehung.
- Redogörelse från Nykterhetssällskapens Upplysningsbyrå över dess verksamhet 1911. 29 S. 80. Stockholm 1912: Eklund.
- Schulthess, F.: La Question de l'Alcool devant le Riksdag suédois. In: Alkoholfrage. Jg. 9. H. 1, S. 34—42.
- Sherwell, A.: Fiscal interests and temperance Sweden's new-departure. Temperance Legislation League pamphlet B. Series. No. 15. 16 S. 80. London 1913: Temp. Leg. Leag. 1d.
- Stubbe: Neues aus Schweden und aus Italien. In: Alkoholfrage 1912. Jg. 8. H. 4, S. 312—313.
- Sundström, O.: Die Abstinenzbewegung in Schweden. In: Abstinenz 1912. No. 2, S. 19—20.
- Thyren, S. C. W.: Voraussichtliche Grundlinien eines Strafsystems im Vorentwurfe zu einem neuen schwedischen Strafgesetzbuch. In: M. Sch. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 8. 1912. H. 6—7, S. 378—390.
- Walter, E.: Die alkoholfreie Industrie in Schweden. In: Z. f. d. ges. Kohlensäureindustrie 1912. No. 37, S. 911—912; No. 38, S. 939—941.

Schweiz.

- Bader, H.: Das Trinkverbot beim Generalstreik in Zürich. In: Abstinenz 1912. No. 11, S. 92—93.
- Bader, H.: Ein Wort zum Züricher Generalstreik. Der sozialdemokratische Abstinentenbund an die schweizerische Arbeiterschaft. 15 S. 80. Basel 1912: Soz. Abstinentenbund 10 Cts.
- Botschaft des Großen Rates des Kanton Bern an das Bernervolk zu den Gesetzen über die Armenpolizei und die Enthaltsungs- und Arbeitsanstalten. Zur Volksabstimmung vom 1. Dez. 1912. 63 S. 80.
- Hercord, R.: Das Gemeindebestimmungsrecht und seine Einführung in der Schweiz. In: Abstinenter Arbeiter 1912. No. 3, S. 22 [Leitsätze].
- Hercord, R.: Le Congrès de Coire. In: l'Abstinence 1912. No. 12, S. 1—2.
- Leu, C.: Unsere staatliche Gesetzgebung und der Kampf gegen den Alkoholismus. In: An Dich, für Deine Kinder 1912, S. 24—29. Bern: Schweiz. Agentur des B. Kreuzes.
- Ligue de femmes suisses contre l'alcoolisme. Rapport 1911. 12 S. 80. Genève 1912: Richter.

rechts- und Aufklärungsmittel!

Wandtafelwerk zur Alkoholfrage, auf Grund der neueren wissenschaftlichen Forschungen bearbeitet v. W. Ulbricht, herausgegeben v. Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke, 18 Tafeln (17 im Format 98 : 125 cm).

(Auswahl der für den Schulgebrauch, für Vortragszwecke usw. wichtigsten von den Tafeln, die in kleiner Ausführung in das Buch von W. Ulbricht, Die Alkoholfrage in der Schule aufgenommen sind.)

**Sorgfältige Auswahl des Stoffes,
Zuverlässigkeit des Inhalts,
Grosse Klarheit und Fasslichkeit der Darstellung,
Künstlerische Schönheit der Gestaltung**

sind die besonderen Vorzüge des Werkes.

- 1.*) Alkohol und Krankheit.
2. Alkohol und Krankheit, Sterblichkeit, Unfälle.
3. Sterblichkeitsdurchschnitt bei der Allgemeinbevölkerung und in den Alkoholgewerben nach Angaben der Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft.
4. Sterblichkeit in der abstinenten und in der allgemeinen Abteilung einer englischen Lebensversicherung.
5. Alkohol und Unfall.
6. Alkohol und Nachkommenschaft.
7. Auswendiglernen.
8. Rechenleistung und Alkoholgenuss.
- 9.*) Alkohol und Schulleistung.
- 10.*) Anteil der Gewohnheitstrinker und der Gelegenheitstrinker an einigen Hauptarten von Vergehen und Verbrechen.
11. Alkoholismus und Verbrechen, Ermittlung i. d. Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf.
- 12.*) Alkohol und Haushalt.
- 13.*) Alkoholgenuss und Arbeitslust.
14. Eiweißgehalt der gebräuchlichen Nahrungs- und Genussmittel.
15. Fettgehalt " " " " "
16. Gehalt " " " " " an Kohlehydraten.
17. " " " " " Wärmeeinheiten.

Dazu: 18. Schädigung lebenswichtiger Organe durch Alkoholgenuß. Farbige Wandtafel von Obersanitätsrat Professor Dr. Weichselbaum und Dr. med. Henning. 110:80 cm, Organe in natürlicher Grösse. (Einzeln: mit Text 3,50 M [Hülse 40 ø], auf Leinwand mit Stäben 6 M)

Preis einer Tafel *N* 2.—

(auf Leinwand, gefaltet, *M* 4,25; auf Leinwand, mit Stäben und Ringen, *M* 6,—).

10 Tafeln (aus 1—17) nach Wahl, auf einmal bezogen, kosten je M 1,50

(auf Leinwand, gefaltet, je *M* 3,75; auf Leinwand, mit Stäben und Ringen, je *M* 5,50) { *H*

Preis des gesamten Tafelwerkes (1–18): M 25,—

(auf Leinwand, gefaltet, № 63,—; auf Leinwand, mit Stäben und Ringen, № 95,25).

Erläuterungen zu Tafel 1–17 nebst den verkleinerten Tafeln *N* 1, 20.

Mässigkeits-Verlag

**des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke,
Berlin W 15.**

Die mit *) bezeichneten Tafeln sind in Schwarz und Rot hergestellt.

†) Dazu Verpackungskosten.

Heilanstalten und Sanatorien.

„Friedrichshütte und Thekoa“

abstinente Heilstätten zur Anstalt
„Bethel“ gehörig. Auskunft durch die
Anstaltsleitung Eckardtsheim

bei Bielefeld

Pastor von Bodelschwingh.

Heilanstalt für alkoholranke Damen

Borsdorf Bez. Leipzig

Monatliche Pension M 60—. Ein-
jähriger Aufenthalt. Anfragen an den
Verein für Innere Mission zu Leipzig,

Roßstraße 14.

Stift Isenwald bei Gifhorn (Aller)

Heilstätte für alkoholranke Männer

Gegründet 1901.

Mäßige Preise für 1. und 2. Klasse.
28 Plätze für Minderbegüterte.

„Im stillen Tal“

Grebin b/Plön, Holsteinische Schweiz.

Heilanstalt für Alkoholranke und
Aufenthalt für Erholungsbedürftige.

Preise mäßig.

Kreisarzt Dr. Krefting.

Prospekte durch K. Otto, Leiter.

Neue Erscheinungen:

Alkoholfreie Jugenderziehung. Die Vorträge des
Ersten deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung.
Herausgegeben i. A. des Arbeitsausschusses v. Prof. J. Gonser.
2,40 M. Geb. 3,20 M.

Der Alkoholismus. Seine Wirkungen und seine Bekäm-
pfung. 8. Teil. Geb. 2 M.

Mannström, Bilder und Blätter aus der Geschichte der schwe-
dischen Nüchternheitsbewegung. Mit 31 Abbildungen und
einer Karte. 3 M.

Warnack, Dr. phil. E., Anniernkneipen. 10 Pf. 100:5 M.

Ulbricht, W., Die Alkoholfrage in der Schule. Mit 29 graph.
Darstellungen. Brosch. 2,50 M. Geb. 3 M.

Hieraus einzeln:

Die Alkoholfrage in Fortbildungsschulen und höheren Lehr-
anstalten. 1,50 M.

Vortrag für Elternabende. 0,40 M.

„Ein Feind Eures Glücks!“ Ein Abschiedswort an die
Schüler der Fortbildungsschule. 0,40 M.

Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15.